



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Ernst Adolf Girzick, Alfred Josef Slawik und Richard
Hartenberger vor dem Volksgericht Wien“

verfasst von / submitted by

Fabian Neumann

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2020 / Vienna, 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 190 412 313

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium UF Physik UF Geschichte, Sozialkunde,
Politische Bildung

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Doz. Dr. Hans Safrian

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Der Gerichtsakt als Geschichtsquelle	9
3	„Zentralstelle für jüdische Auswanderung“, ihre Mitarbeiter und die Deportation der Wiener Juden	11
3.1	Aufbau der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien“ und die Entwicklung des „Wiener Modelles“	11
3.2	Deportationen nach Nisko am San	15
3.3	Deportationen und Genozid	16
4	Nachkriegsjustiz	21
4.1	Rechtliche Grundlage	21
4.2	Volksgerichte	24
4.3	Verlauf des Verfahrens	27
4.4	Statistik	30
4.5	Volksgerichtsverfahren gegen Eichmanns-Mitarbeiter	32
5	Einzelnen Verfahren	38
5.1	Ernst Adolf Girzick	38
5.1.1	Vorerhebung	38
5.1.2	Voruntersuchung	39
5.1.3	Anklage	42
5.1.4	Hauptverhandlung	43
5.1.5	Urteil	47
5.1.6	Fazit	50
5.2	Alfred Josef Slawik	53
5.2.1	Vorerhebung	53
5.2.2	Voruntersuchung	55

5.2.3	Anklage	58
5.2.4	Hauptverhandlung	59
5.2.5	Urteil.....	61
5.2.6	Fazit	62
5.3	Richard Hartenberger	65
5.3.1	Vorerhebungen	65
5.3.2	Voruntersuchung	66
5.3.3	Anklage	71
5.3.4	Hauptverhandlung	72
5.3.5	Urteil.....	73
5.3.6	Fazit	73
6	Vergleich der einzelnen Verfahren	77
7.	Zusammenfassung.....	82
	Bibliografie und Quellen.....	85
	Literatur	85
	Quellen.....	88
	Abstrakt.....	89

1 Einleitung

Ernst Girzick, Alfred Slawik und Richard Hartenberger gehörten dem Stab Eichmanns an und waren Komplizen des Völkermordes während der NS-Diktatur. Als Mitarbeiter der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien“ waren sie mitverantwortlich für die Deportation von tausenden jüdischen Menschen und Personen, welche nach den „Nürnberger Gesetzen“ als Juden galten, aus Österreich. Als „Deportationsspezialisten“ wurden diese Personen schließlich überall dort eingesetzt, wo die Deportationen ins Stocken geraten waren. Diese drei NS-Verbrecher wurden, im Verlauf der österreichischen Nachkriegsjustiz, vom Volksgericht in Wien wegen ihrer Verbrechen verurteilt. Diese Arbeit befasst sich detailliert mit diesen gerichtlichen Verfahren als Beispiele für die österreichische Nachkriegsjustiz. Ernst Girzick wurde 1948 zu 15 Jahren schweren Kerker verurteilt, Alfred Slawik 1949 zu fünf Jahren schweren Kerker und Richard Hartenberger 1950 zu neun Monaten schweren Kerker.

Das Standardwerk über die Rolle der Mitarbeiter der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ bei der Beraubung, Vertreibung und Deportation von abertausenden jüdischen Personen ist nach wie vor das Buch von Hans Safrian: „Eichmann und seine Gehilfen“.¹ In diesem Buch veranschaulicht Safrian eine chronologische Rekonstruktion der beruflichen Laufbahnen von Eichmann und seiner Mitarbeiter im Zusammenhang mit der rassistischen nationalsozialistischen Politik. Er beschreibt weiters den Aufbau der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ und die Etablierung des „Wiener Modelles“, als Vorbild für die Vertreibung von jüdischen Personen. Darüber hinaus wird der Beitrag von den österreichischen Mitarbeitern Eichmanns, bei der Deportation von jüdischen Personen aus Griechenland, Frankreich, Österreich, Tschechien, Slowakei und Ungarn beschrieben. Zu guter Letzt befasst sich Safrian mit den Privat- und Berufsleben von Eichmann und von seinen Mitarbeitern nach Kriegsende.² Mit der Frage, wie die „Zentralstelle“ gemeinsam mit der Staatspolizeistelle Wien die Deportation von jüdischen Personen plante und organisierte, befasste sich Thomas Franz Mang. In seiner 2001 erschienenen Dissertation zeigte er, dass die „Zentralstelle“ und Eichmann nicht allein für die Deportationen der österreichischen jüdischen Bevölkerung verantwortlich waren. Mang stellte vor allem die führende Rolle der Staatspolizeistelle Wien und deren Leiter SS-Brigadeführer sowie Generalmajor der Polizei Franz Josef Huber bei der Organisation der

¹ Hans Safrian, *Eichmann und seine Gehilfen*, (Frankfurt am Main 1997).

² Safrian, *Eichmann und seine Gehilfen*.

Deportationen in den Vordergrund.³ Über die Rolle der „Zentralstelle“ bei der Beraubung der jüdischen Bevölkerung während des NS-Terrors befassten sich Dirk Rupnow und Gabrielle Anderl in ihrem 2004 erschienene Werk „Die ‚Zentralstelle für jüdische Auswanderung‘ als Beraubungsinstitution“.⁴

Über die Arbeit der Volksgerichte gibt es einige ausgezeichnete Einzelstudien. Herauszuheben ist das 2006 erschienene Buch von Claudia Kuretsidis-Haider. Sie beschäftigte sich darin mit der österreichischen Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel des Massakers in Engerau und der Engerau-Prozesse von 1945 bis 1954.⁵ Elementare Arbeiten leistet zudem die Forschungsstelle NS-Justiz von Winfried Garscha. Diese Forschungsstelle gibt zum Beispiel grundlegende Informationen über die formale Arbeit der Volks- und Geschworenengerichte, über die rechtlichen Bestimmungen der Nachkriegsjustiz sowie einen statistischen Überblick über die juristische Ahndung der NS-Verbrechen in Österreich.⁶ Einen anonymen statistischen Überblick über die österreichische Ahndung von NS-Verbrechen von 1945 bis 1972 gibt Karl Marschall in seinem, 1987 erschienen Werk „Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich“.⁷ Helmut Butterweck gibt in seinem Werk „Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien“ erstmals einen umfassenden Überblick über die Prozesse vor dem Volksgericht Wien. Butterweck rekonstruierte auf Grundlage der Presseberichterstattung 840 Prozesse vor dem Volksgericht Wien mit 1.137 angeklagten Personen.⁸ Das Werk „Holocaust und Kriegsverbrecher vor Gericht“, herausgegeben von Thomas Albrich, Winfried R. Garscha und Martin F. Polaschek, gibt einen Überblick über die juristische Ahndung von Holocaust und Kriegsverbrecher in Österreich.⁹ Für diese Arbeit ist insbesondere das von Eva Holpfer verfasste Werk „Ich war nichts anderes als ein kleiner

³ Thomas Franz Mang, „Nicht in der Lage, die Judenfrage in Österreich zu lösen“. Gestapo, Gauleitung und „Zentralstelle“ – falsche Mythen und echte Verantwortung (Wien 2001).

⁴ Dirk Rupnow, Gabriele Anderl, Die „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ als Beraubungsinstitution (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS Zeit sowie Rückstellung und Entschädigung seit 1945. In Österreich, Band 20, Wien, München 2004).

⁵ Claudia Kuretsidis-Haider, Das Volk sitzt zu Gericht. Österreichische Justiz und NS Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945-1954, (Bozen/ Innsbruck/Wien 2006).

⁶ <http://www.nachkriegsjustiz.at> (06.01.2020).

⁷ Karl Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation (Wien 1987).

⁸ Helmut Butterweck, Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien. Österreichs Ringen um Gerechtigkeit 1945-1955 in der zeitgenössischen öffentlichen Wahrnehmung (Innsbruck 2016).

⁹ Thomas Albrich, Winfried R. Garscha, Martin F. Polaschek (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich (Innsbruck 2006).

Sacharbeiter von Eichmann“ von Bedeutung. Sie gibt hier einen ausgezeichneten Überblick über die österreichischen Prozesse wegen Deportationsverbrechen.¹⁰

Ziel dieser Arbeit ist es, die Volksgerichtsverfahren gegen Girzick, Hartenberger und Slawik als Beispiele für die österreichische Nachkriegsjustiz aufzuarbeiten. Ich konzentriere mich hierbei hauptsächlich auf das Studium der Volksgerichtsakten dieser Strafverfahren. Des Weiteren versuche ich, auf Grundlage der Akten, das Verfahren möglichst detailliert zu rekonstruieren. So werden die polizeilichen Ermittlungen, die Vorverfahren, die Hauptverhandlungen sowie die weiteren rechtlichen Schritte nach der Verhandlung behandelt. Ich durchleuchte die Ermittlungsarbeit der Polizei und der Staatsanwaltschaft in diesen drei Fällen. Zudem werde ich den formalen Aufbau dieser Verhandlungen nachzeichnen. Ich gehe der Frage nach, ob die Arbeit der Gerichte aus den Akten nachvollziehbar ist und ob Fehler begangen wurden. Ich lege dar, was diesen drei NS-Verbrechern konkret vorgeworfen und nach welchen Punkten sie de facto angeklagt bzw. verurteilt wurden. Um die Anklagepunkte genauer nachvollziehen zu können, werde ich zudem die Zeug_innenaussagen beleuchten. Es ist durchaus von Interesse, welche Zeug_innen was ausgesagt haben und ob sie die Angeklagten entlasteten oder belasteten. Darüber hinaus werde ich die Verteidigungsstrategien von Girzick, Hartenberger und Slawik analysieren. Des Weiteren gehe ich der Frage nach, warum die Haftstrafen dieser drei NS-Verbrecher derart stark variieren, obwohl sie im Verlauf ihrer NS-Tätigkeit für die Vertreibung und Verschleppung Tausender verantwortlich waren. Es stellt sich die Frage, ob in diesen Verfahren das Kriegsverbrechergesetz unterschiedlich ausgelegt wurde. Ich möchte klären, inwieweit der Zeitpunkt der Verurteilung und die Aussagen der Zeugs_innen Einfluss auf das Strafmaß hatte. Darüber hinaus werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser Strafverfahren beleuchtet und diese mit ähnlichen Volksgerichtsprozessen verglichen. Es wurden genau diese drei Verfahren von mir ausgewählt, da sie vom Volksgericht Wien verurteilt wurden, nach gleichen Anklagepunkten ermittelt wurde und die Angeklagten in der „Zentralstelle“ sozusagen Kollegen waren.

Diese Arbeit bietet eine detailliertere Rekonstruktion und Einordnung der Strafverfahren gegen Ernst Girzick, Richard Hartenberger und Alfred Slawik, als bis dato in vorhanden ist. Meine Bearbeitung der drei Strafverfahren ist umfangreicher als zum Beispiel die von Eva Holpfer¹¹.

¹⁰ Eva Holpfer, Ich war nichts anderes als ein kleiner Sacharbeiter von Eichmann. Die justizielle Ahndung von Deportationsverbrechen in Österreich. In: Thomas Albrich, Winfried R. Garscha, Martin F. Polaschek (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich (Innsbruck 2006), S. 151-182.

¹¹ Holpfer, Ich war nichts anderes als ein kleiner Sacharbeiter von Eichmann, 151-182.

Da ich mich in dieser Arbeit mit den Volksgerichtsverfahren gegen Girzick, Hartenberger und Slawik befasse, konzentriere ich mich primär auf die Gerichtsakten dieser Verfahren. In diesen Akten wird der gesamte Verfahrensverlauf beginnend mit den Ermittlungen, über die Hauptverhandlung inklusive Enthaltungen und Anwendungen von Amnestien protokolliert. Diese Volksgerichtsakten werde ich historisch-kritisch analysieren, um die Verhandlungen möglichst genau rekonstruieren zu können. Des Weiteren ist es schließlich notwendig, die Erkenntnisse aus diesen gerichtlichen Quellen in den Kontext des aktuellen Forschungsstands über die österreichische Nachkriegsjustiz zu stellen.

Zunächst wird dargelegt, welche Vorteile und Probleme eine Arbeit, basierend auf Gerichtsakten der Nachkriegsjustiz, mit sich bringt. Es wird der Gerichtsakt als Geschichtsquelle bewertet. Danach gehe ich auf die „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ genauer ein, da Girzick, Hartenberger und Slawik ihre NS-Verbrechen im Rahmen ihrer Tätigkeiten für diese Stelle begangen haben. Im nächsten Kapitel beschäftige ich mich überblicksmäßig mit der juristischen Ahndung der NS-Verbrechen im Verlauf der Nachkriegsjustiz Österreichs. Hier wird näher auf den Aufbau und die Arbeit der Volksgerichte eingegangen. Zudem werden die rechtliche Grundlage und der formale Ablauf der Verfahren genauer beleuchtet. Zum Abschluss des Kapitels wird noch ein statistischer Überblick über die Arbeit der österreichischen Volksgerichte von 1945 bis 1955 dargelegt. Das folgende Kapitel konzentriert sich schließlich auf die Strafverfahren gegen Girzick, Hartenberger und Slawik. Hier gehe ich auf Basis der Gerichtsakten auf die Vorerhebungen, die gerichtlichen Voruntersuchungen, die Aussagen der Zeug_innen, die Anklagen sowie auf die Hauptverhandlungen ein. Weiters wird versucht die drei strafrechtlichen Verfahren sowie die gefällten Urteile kritisch zu beleuchten. Zum Schluss werden diese Strafverfahren auf Parallelen bzw. Unterschieden untersucht, um die deutlich abweichenden Haftstrafen nachvollziehen zu können. Dazu ist es noch notwendig diese Verfahren mit Ähnlichen in Relation zu setzen.

Wie schon erwähnt, behandle ich in dieser Arbeit nur die strafrechtlichen Verfahren dreier ehemaliger Mitarbeiter der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“. Auf die anderen Mitarbeiter gehe ich aus folgenden Gründen nicht genauer ein: Auf den stellvertretenden Leiter der „Zentralstelle“ Anton Brunner gehe ich nur überblicksmäßig, da er schon 1946 zu Tode verurteilt und seine Verbrechen aufgrund der zahlreichen übereinstimmenden Zeug_innenaussagen bewiesen wurde. Auf Siegfried Seidel wird verzichtet, da er hauptsächlich aufgrund seiner Leitung des KZ Theresienstadt und seiner Tätigkeit im KZ Bergen-Belsen von

einem österreichischen Gericht zu Tode verurteilt wurde. Robert Walcher wird von mir nicht bearbeitet, da er im Wesentlichen wegen seiner Tätigkeit im Zwangsarbeitslager Doppel und Sandhof verurteilt wurde. Die strafrechtlichen Verfahren gegen Josef Weiszl, Rudolf Haindl und Ernst Brückler werden nicht genauer beleuchtet, da diese nicht von einem österreichischen Gericht abgeurteilt wurden. Alois Brunner und Anton Burger werden nicht da sie aufgrund ihrer Flucht nie vor ein Gericht gestellt wurden. Die Verfahren gegen Weiszl und Brückler wurde eingestellt und Haindl wurde in der Tschechoslowakischen Republik zu Tode verurteilt.¹² Des Weiteren werden die Strafverfahren gegen die Gestapobeamten, welche federführend bei der Deportation der österreichischen jüdischen Bevölkerung beteiligt waren, nicht bearbeitet. Ich musste hier eine Auswahl von SS-Mitarbeiter treffen, da eine umfassende Behandlung aller Beteiligten den Rahmen dieser vorliegenden Arbeit sprengen würde. Darüber hinaus wird diese Arbeit mit Sicherheit nicht die genauen Beweggründe und Motive der bei den strafrechtlichen Verfahren beteiligten Personen, wie Schöff_innen, Zeug_innen, Richtern und Staatsanwälten, restlos klären können. Auf die mediale Rezeption der Verfahren gehe ich im Folgenden nicht ein.

¹² Vgl. *Holpfer*, Ich war nichts anderes als ein kleiner Sacharbeiter von Eichmann, 151-182.

2 Der Gerichtsakt als Geschichtsquelle

Diese Arbeit beschäftigt sich maßgeblich mit den Gerichtsakten von Richard Hartenberger, Alfred Slawik und Ernst Adolf Girzick. Der Wert dieser Volksgerichtsakten als historische Quelle ist beachtlich, da er neben der Durchführung der Verhandlung auch Einblicke in die Ermittlungsarbeit der Polizei und der Staatsanwaltschaft erlaubt. Dies ermöglicht einen umfassenderen Blick auf das Verfahren gegen diese NS-Verbrecher, als wenn man nur Anklage und Urteil beachten würde.¹³ Normalerweise begann die Polizei mit den Ermittlungen gegen NS – Verbrecher. Die Polizei sammelte Beweise und begann Zeug_innen ausfindig zu machen. In diesem Stadium oblag die Verfahrensführung der Polizei. Sobald genug belastendes Beweismaterial vorlag wurde die Ermittlung der Staatsanwaltschaft übergeben, welche nun entschied, wie weiter ermittelt wurde oder ob eine gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet wurde.¹⁴ Es macht also, meiner Meinung nach, nur Sinn die erteilten Urteile der einzelnen NS – Verbrecher im Kontext der gesamten Ermittlungen zu stellen. Der Gerichtsakt an sich bringt in der geschichtswissenschaftlichen Bearbeitung auch gewisse Probleme mit sich. Zum einen stellt sein materieller Aufbau gewisse Probleme dar. Bei der Bearbeitung von Gerichtsakten stellt man unverzüglich fest, dass diese oft hunderte Seiten lang sind, dass die Akten zum Teil aus minderwertigem Papier bestehen und dass die Ordnung, aufgrund unterschiedlichster Gründe, nicht mehr gegeben ist. Zusätzlich liegen dem Gerichtsakt handschriftliche Dokumente bei. Des Weiteren darf nicht vergessen werden, dass eine Vielzahl von Personen in der Erstellung der Volksgerichtsakten über einen längeren Zeitraum beteiligt waren. Volksgerichtsakten sind eine Sammlung von allen Akten, welche während des Verfahrens angefertigt wurden. Ziel der Volksgerichte war eine juristische Ahndung der NS-Verbrechen. So kann man zum Beispiel Zeug_innenaussagen historisch anders bewerten, als diese vom Gericht bewertet wurden. Hellmut Butterweck weist darauf hin, dass die Gerichtsakten klarerweise keinesfalls ein objektives Bild der Verhandlung überliefern. So kann, nach Butterweck, nicht davon ausgegangen werden, dass zum Beispiel ein Richter seine Voreingenommenheit zu Protokoll gibt. Laut Butterweck haben auch Zeitdruck, das Fehlen von

¹³ Claudia Kuretsidis-Haider, Winfried R. Garscha, Das Linzer Volksgericht. Die Ahndung von NS-Verbrechen in Oberösterreich nach 1945. In: Fritz Mayerhofer (Hg.), Walter Schuster (Hg.), Nationalsozialismus in Linz. Band 2 (Linz: Archiv der Stadt Linz 2001), 1554.

¹⁴ Claudia Kuretsidis-Haider, Winfried R. Garscha, Die Rolle der Sicherheitsexekutive bei der Entnazifizierung. Aktenbestände und Bestandslücken. In: Walter Schuster (Hg.), Wolfgang Weber (Hg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich (Linz: Archiv d. Stadt Linz 2004), 551-561.

ausgebildetem Personal sowie ähnliche Einflüsse die Qualität der Gerichtsakten beeinflusst.¹⁵ Zudem darf nicht vernachlässigt werden, dass bei den Volksgerichten und im Verlauf der Ermittlungen nicht wörtlich protokolliert wurde. Je nach Vernehmungsziel wurde nur sinngemäß protokolliert und die dafür zuständigen Personen fassten die Vernehmungen mit eigenen Worten zusammen.¹⁶ Nicht zu vernachlässigen ist wer welche Aussagen tätigt, warum und vor welcher Institution. So können sich, wie schon erwähnt, Aussagen vor Polizei und Gericht unterscheiden. Auch steht hinter den Aussagen der Beschuldigten sicher die Motivation sich so weit wie möglich selbst zu entlasten bzw. sich in einem guten Licht darzustellen. Auch muss man die Aussagen von Be- und Entlastungszeug_innen sowie von neutralen Zeug_innen unterscheiden. Hinzu können die Aussagen von Zeug_innen noch von äußeren Faktoren unbewusst beeinflusst werden.¹⁷

Der Aufbau der Akten stellt sich folgendermaßen dar. Auf dem roten Aktendeckel der Volksgerichtsakten steht der Name der Beschuldigten, die Tatbestände sowie die Aktenzahlen der Staatsanwaltschaft, der Richter und der Hauptverhandlung. Die Aktenübersicht stellt eine zeitliche Reihenfolge der eintreffenden Schriftstücke, welche durchnummeriert wurden, dar. Die Ordnung in den Volksgerichtsakten ist leider nicht immer durchwegs gewahrt. So sind nicht immer alle Schriftstücke korrekt durchnummeriert und die Ordnung wurde durch die einzelnen beteiligten Personen beeinträchtigt.¹⁸

¹⁵ Helmut *Butterweck*, Der Gerichtssaalbericht als den Akt ergänzender Primärquelle. In: Claudia Kuretsidis-Haider (Hg.), Winfried R. Garscha (Hg.), Keine "Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, (Leipzig, Wien 1998), 314-315.

¹⁶ Claudia *Kuretsidis-Haider*, Justizakten als historische Quelle am Beispiel der „Engerau Prozesse“. Über einige Probleme bei der Suche und Auswertung von Volksgerichtsakten. In: Christian Gerbel (Hg.), Rudolf G. Ardelt, Österreichischer Zeitgeschichtetag 1995. Österreich - 50 Jahre Zweite Republik (Innsbruck/Wien 1997), 338-339.

¹⁷ Joachim *Riedel*, Der Wert von Justizakten als historische Quelle aus Sicht eines Juristen. In: Claudia Kuretsidis-Haider (Hg.), Gerechtigkeit nach Diktatur und Krieg. Transitional justice 1945 bis heute. Strafverfahren und ihre Quellen (Graz 2010), 192.

¹⁸ Vgl. WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.19, Vr 8881/46.

3 „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“, ihre Mitarbeiter und die Deportation der Wiener Juden

Wie schon erwähnt arbeiteten Ernst Girzick, Richard Hartenberger und Alfred Slawik für die „Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien“ und wurden aufgrund ihrer Tätigkeiten für dieses Stelle verurteilt. Deswegen ist es für diese Arbeit notwendig, die Tätigkeit der „Zentralstelle“ zu beschreiben. Die „Zentralstelle“ war ein Teil der bürokratischen Verwaltung der Beraubung, Vertreibung und Verschleppung von jüdischen Menschen. Anfangs gegründet, um die Vertreibung und Beraubung der jüdischen Bevölkerung Österreichs abzuwickeln, beteiligte sie sich ab 1939 bei der Organisation und Durchführung der Deportationen aus Wien. Die antijüdische Politik des NS-Staates konnte in Österreich nur durch den schon vorher herrschenden weitverbreiteten Antisemitismus in diesem Ausmaß umgesetzt werden. Die antijüdische Politik des NS-Staates kann man grob in drei Perioden einteilen. In der ersten Periode bis 1941 wurden Juden stigmatisiert, als „Feinde“ definiert, entrechtet und enteignet. Ziel dieser Politik war eine forcierte Vertreibung von Juden. Im Zuge des Überfalls auf Polen, wurden polnische Juden ghettoisiert. 1941 bis 1942 ging man von der Vertreibungspolitik über zur Massenmordpolitik. Juden wurden in Gettos in „Osten“ verschleppt mit dem Ziel einer „Konzentration“ und Ermordung durch widrigste Lebensumstände. In der dritten Periode von 1941 bis 1945 ging man zum fabrikmäßigen Massenmord durch Massenerschießungen und in Vernichtungslagern über.¹⁹

3.1 Aufbau der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien“ und die Entwicklung des „Wieners Modelles“

Die „Nürnberger Gesetze“ traten in Österreich am 20. Mai 1938 in Kraft, wurden aber defacto bereits mit dem Anschluss angewandt. Als jüdische Personen wurde definiert, wer drei oder vier jüdische, nach dem Religionsbekenntnis, Großeltern hatte. Zudem wurden Menschen als Juden definiert, wenn man zwei jüdische Großeltern hatte und zum Stichtag, dem 15. September 1935, der jüdischen Religion beitrug oder dieser angehörte. Als Jude wurde man weiters angesehen, wenn man ein Nachkömmling einer zum Stichtag geschlossenen Ehe oder einer außerehelichen Beziehung mit einem Menschen mit drei oder vier jüdischen Großeltern war.

¹⁹ Vgl. Raul Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden (Frankfurt am Main 1990); Safrian, Eichmann und seine Gehilfen.

Wenn man zwei jüdische Großeltern hatte wurde man als „jüdischer Mischling ersten Grades“ bezeichnet. Nach den „Nürnberger Gesetzen“ wurden Personen mit einem jüdischen Großelternteil als „Mischling zweiten Grades“ betrachtet.²⁰

In der Nacht vor dem Anschluss am 12. März 1938 begannen in Wien pogromartige Ausschreitungen. Nationalsozialisten und ihre Mitläufer begannen Personen, welche für Juden gehalten wurden, zu berauben und zu erpressen. Wiener drangen in Wohnungen von jüdischen Menschen ein, raubten diese aus, stahlen deren Autos und erpressten diese. Mit dem Anschluss setzte eine Masse an willkürlichen Verhaftungen in Österreich ein. Menschen wurden ohne ersichtlichen Grund wochenlang eingesperrt. Anzeigen gegen jüdische Personen wurden von den Behörden nicht geprüft und die Angezeigten wurden sofort verhaftet und eingesperrt. Mit solchen Anzeigen wurden jüdische Menschen erpresst. Diese privaten Plünderungen von Besitz jüdischer Personen ging selbst den nationalsozialistischen Behörden zu weit und es wurde versucht die Enteignungen der Juden staatlich zu lenken.²¹ Im Mai 1938 wurde die „Vermögensverkehrsstelle“ gegründet, welche die Aufgabe hatte die Plünderung von jüdischem Vermögen staatlich zu organisieren. Die Enteignung vollzog sich schrittweise. Sondersteuern wurden eingehoben, die Anzahl an Wertgegenständen limitiert, es wurden Berufsverbote ausgesprochen und Betriebe wurden „arisiert“. Die Reichsfluchtsteuer, 1931 erlassen, um die Kapitalflucht aus der Weimarer Republik zu begrenzen, zielte nun hauptsächlich darauf ab Juden vor ihrer Vertreibung zu berauben.²²

Adolf Eichmann begann, für das SD-Referat II – 112, kurz nach dem Anschluss Personen, aus vorbereiteten Listen, zu verhaften. Darüber hinaus wurden Dokumente und Unterlagen von jüdischen Organisationen und Privatpersonen beschlagnahmt. Eine weitere Aufgabe Eichmanns war es, wichtige jüdische Personen zu verhören. Unter der diktatorischen Leitung Eichmanns wurden jüdische Organisationen wiedereingerichtet. Diese waren die „Kultusgemeinde“, der „Zionistische Landesverband für Österreich“ und die „Agudas Jisroel“ für orthodoxe Juden. Diese Organisationen wurden wiedereingerichtet, um die Vertreibung von jüdischen Menschen weiter anzukurbeln und finanzielle Mittel für die Flucht zu akquirieren. Auf Grund von Entrechtung, Beraubung und den Terror versuchten Tausende zu fliehen. In der Auswanderungsabteilung der Kultusgemeinde wurden in kürzester Zeit 45.000 ausgefüllte

²⁰ Doron Rabinovici, *Instanzen der Ohnmacht. Wien 1938-1945 Der Weg zum Judenrat* (Frankfurt am Main 2000), 60-62.

²¹ Safrian, Eichmann und seine Gehilfen, 28-31.

²² Doron Rabinovici, *Instanzen der Ohnmacht. Wien 1938-1945 Der Weg zum Judenrat* (Frankfurt am Main 2000), 64-67.

„Auswanderungsformulare“ eingereicht. Die Jüdischen Organisationen konnten ihre karikativen Maßnahmen und ihre „Auswanderungsunterstützung“ nur mehr durch Gelder von ausländischen jüdischen Hilfsorganisationen finanzieren.²³ Bevor Personen das Land verlassen konnten, wurden diese systematisch beraubt. Wertpapiere durften nicht ausgeführt werden, Versicherungen konnten nicht transferiert werden, persönliches Gut wurde geschätzt und besteuert. Dazu kamen noch Sondersteuern, wie zum Beispiel die „Reichsfluchtsteuer“. Weiters mussten sich Flüchtende durch einen Dschungel aus bürokratischen Hindernissen schlagen, um nötige Papiere zu erlangen.²⁴ Die „Aktion Gildemeester“ war eine Organisation, welche in Wien von Frühjahr 1938 bis März 1939 bestand. Sie regelten in Österreich die Auswanderung/Flucht für nicht mosaisch gläubige Menschen mit jüdischen Vorfahren. Die Organisation war prinzipiell nur für Menschen offen, welche keine Mitglieder der Kultusgemeinde waren. Die Idee hinter der „Aktion Gildemeester“ war es, dass vermögende Menschen, mit jüdischen Vorfahren, ihr Vermögen treuhändisch verwalten ließen und 10% ihres Vermögen für die Auswanderung/Flucht von Mittellosen Menschen überließen. Durch verschiedene Spesen, Gebühren und Steuern verloren die Teilnehmer etwa 70% ihr Vermögen. Die „Aktion Gildemeester“ stand zwischen ziviler Verwaltung und einer staatlichen Überwachung. Die „Zentralstelle“ übernahm schließlich die Kontrolle über die „Aktion Gildemeester“.²⁵ Insgesamt bekamen zwischen 4280 und 4700 Personen einen Zuschuss für ihre Flucht. Die Höhe der Zuschüsse lag zwischen 50 und 100 Reichsmark innerhalb Europas und lag das Destinationsland außerhalb von Europa lagen die Zuschüsse zwischen 110 und 150 Reichsmark pro Person.²⁶ Die „Aktion“ wurde im März 1939 eingestellt und das restliche Vermögen des Gildemeester Fonds wurde in den „Auswanderungsfonds“ Wien transferiert.²⁷

Funktionäre der Kultusgemeinde schlugen im Sommer 1938 die Errichtung von einer „Zentralstelle für die Auswanderung der Juden Österreichs“ vor, um die bürokratischen Umstände der Flucht zu vereinfachen. Wahrscheinlich gelangt dies über Eichmann zu Bürckel und die „Zentralstelle“ wurde unter Leitung von SD-Führers Stahlecker gegründet. In der Realität wurde die „Zentralstelle“ von Eichmann geleitet. Der Aufgabenbereich der

²³ *Safrian*, Eichmann und seine Gehilfen, 36-41.

²⁴ *Rabinovici*, Instanzen der Ohnmacht, 108-110.

²⁵ Vgl. Theodor Venus, Alexandra-Eileen Wenck, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Eine Empirische Studie über die Organisation, Form und Wandel von „Arisierung“ und jüdischer Auswanderung in Österreich 1938-1941.

²⁶ Ebd., 170-171.

²⁷ Vgl. Ebd., 408-422.

„Zentralstelle“ war es durch Beschaffung von Einreisegenehmigungen und Devisen die Flucht von jüdischen Personen zu beschleunigen. Die „Zentralstelle“ kontrollierte die jüdischen Organisationen und war Bindeglied der staatlichen Stellen, welche für die Vertreibung und Beraubung der Juden zuständig waren.²⁸ Safrian fasste das Wiener Modell folgend zusammen: *„[...] forcierte Vertreibung von Ausgeraubten, Abwicklung und Bezahlung der ‚Auswanderung‘ durch die Opfer selbst bzw. mittels Devisen von jüdischen Organisationen im Ausland, Ausdehnung des Einflusses des SD durch Übernahme exekutiver Befugnisse.“*²⁹ Es wurden also Nachrichtendienstmitarbeiter des SD mit exekutiven Befugnissen ausgestattet. Die Antragsteller wurden in der „Zentralstelle“ fließbandmäßig abgefertigt. Während dieser Abwicklungen wurden die Opfer konsequent gedemütigt, beleidigt und misshandelt. Auch wurden die Opfer von Mitarbeitern der „Zentralstelle“ erpresst und es wurde willkürlich Schmiergeld verlangt. Das „Wiener Modell“ war dermaßen erfolgreich, Eichmann ging von ca. 50.000 Vertriebenen bis Oktober 1938 aus, dass dieses Modell Vorbild für den ganzen NS-Staat wurde.³⁰

Die „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ benötigte kontinuierlich mehr Personal. So wurde Personal für den Wachdienst und für Büroarbeiten gebraucht. Ein Großteil des zugeteilten Personals für die Zentralstelle bestand aus „alten Kämpfern“ und „Illegalen“. Als „Illegale“ wurden Österreicher bezeichnet, welche von 1933 bis 1938 Mitglied der NSDAP, der SS oder einer nationalsozialistischen Organisation waren. Als „Alte Kämpfer“ wurden NSDAP Mitglieder bezeichnet, welche vor 1933 beigetreten waren. Diese Personen erwarteten für ihre Tätigkeiten vor dem „Anschluss“ zum Teil eine sichere Arbeitsstelle im Staatsdienst. Daneben spielte Vetternwirtschaft bei der Vergabe der Posten in der „Zentralstelle“ eine Rolle. Die Qualifikationen für diese Posten waren nebensächlich. Teilweise wurden diese Posten zur Sicherung der Existenzgrundlage an Parteimitglieder vergeben³¹ Die meisten Mitarbeiter der Zentralstelle waren 1939 zwischen 25 und 30 Jahre alt. Es gibt heute noch keine vollständige Liste aller SS-Mitarbeiter der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ Wiens, da viele Mitarbeiter nur kurzzeitig dort tätig waren. Fast alle Österreicher, welche für die „Zentralstelle“ als SS-Angehörige arbeiteten, vereinte, dass es ihnen nicht gelungen war bis 1938 eine gesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage aufzubauen. Die meisten hatten im Verlauf der

²⁸ Safrian, Eichmann und seine Gehilfen, 41-42.

²⁹ Safrian, Eichmann und seine Gehilfen, 43.

³⁰ Ebd., 44-46.

³¹ Ebd., 49-51.

Wirtschaftskrise ihren Job verloren und lebten arbeitslos oder sie gingen zur „Österreichischen Legion“ ins Deutsche Reich.³² Hans Safrian kommt zu dem Schluss, dass die Angehörigen der Wiener „Zentralstelle“ vor 1938 als „durchschnittliche österreichische Nationalsozialisten“³³ betrachtet werden können. So schafften die Angehörigen der Wiener Zentralstelle einen sozialen Aufstieg von Arbeitslosen zu Mitgliedern einer Organisation, mit Uniform, „Rang“ und wirtschaftlicher Absicherung, was Safrian folgend beschreibt:

„In schwarzen Uniform konnten die ehemals gescheiterten Existenzen als ‚Herrenmenschen‘ agieren, konnten nach Belieben, ‚jüdische Untermenschen‘ herumkommandieren, anbrüllen, erniedrigen und misshandeln. Dafür benötigten sie weder Ausbildung noch ideologische Schulung; Antisemitismus musste ihnen nicht erst beigebracht werden.“³⁴

1938 gab es in Wien ca. 165.000 Angehörige der Israelitischen Kultusgemeinde. Bis Kriegsbeginn wurden ca. 105.000 jüdische Menschen aus Österreich vertrieben. 1938 gab es in Österreich noch ca. 26.000 Menschen, welche nach den „Nürnberger Gesetzen“ vom NS-Staat als „Juden“ definiert wurden. Wie viele davon vor Kriegsbeginn vertrieben wurden, ist nicht bekannt.³⁵

3.2 Deportationen nach Nisko am San

Nach dem Überfall auf Polen änderte sich die antijüdische Politik des NS-Staates. Nun waren ca. zwei Millionen jüdische Menschen unter NS-Herrschaft geraten und die Flucht von jüdischen Personen aus dem NS-Staat nahm zusätzlich kriegsbedingt ab. Die Nationalsozialisten wollten sich, laut Rabinovici, radikalisieren, um ihre antijüdische Politik fortführen zu können.³⁶ Pläne zur Vertreibung von jüdischen Menschen waren unter Nationalsozialisten jeglicher Stellung weit verbreitet. Viele glaubten in den eroberten Gebieten einen Ort gefunden zu haben, in welchen jüdische Menschen zwangsverschickt werden könnten. Geplant war nun polnische jüdische Menschen in Städte zusammenzupferchen, jüdische Personen aus Mitteleuropa nach Polen zu deportieren und diese über die deutsch-

³² Rupnow, Anderl, Die „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ als Beraubungsinstitution, 115-117.

³³ Safrian, Eichmann und seine Gehilfen, 56.

³⁴ Ebd., 56.

³⁵ Ebd., 82.

³⁶ Rabinovici, Instanzen der Ohnmacht, 194-195.

sowjetische Demarkationslinie zu vertreiben. Eichmann und seine Mitarbeiter der „Zentralstelle“ planten daraufhin die Vertreibung von jüdischen Menschen aus Wien über die Demarkationslinie in die Sowjetunion. Den Opfern wurde von Eichmann vorgetäuscht, sie könnten sich bei Nisko am San ansiedeln und eine Lebensgrundlage aufbauen. Die „Zentralstelle“ beauftragte die Kultusgemeinde 1.000 bis 1.200 jüdische Männer für die geplante „Auswanderung“ auszuwählen. Geplant war, dass jede Woche zwei Transporte je 1.000 Juden Wien verlassen sollte. Der erste Deportationstransport verließ Wien am 20. Oktober 1939 nach Nisko bei San in Polen. In zwei Transporten wurden 1.600 Juden aus Wien nach Nisko am San gebracht. 1.400 davon wurden gewaltsam über die deutsch-sowjetische Demarkationslinie gejagt und ihrem Schicksal überlassen. Der Rest wurde zum Barackenbau eingeteilt. Die „Nisko-Aktion“ wurde nach wenigen Transporten abgebrochen und die deportierten Männer wurden wieder 1940 in ihre Heimatstädte zurückgebracht. Zusätzlich zu den Wienern wurden auch noch Juden aus Ostrava nach Nisko deportiert. Alfred Slawik war an dieser Aktion beteiligt. Laut Safrian scheiterten diese ersten Deportationspläne daran, dass zu wenige Züge zur Verfügung standen. Die Wehrmacht hatte zu diesem Zeitpunkt Vorrang bei Transporten.³⁷ Rabinovici schrieb über die Bedeutung der „Nisko-Aktion“ als Modell folgender Deportationen folgend:

„Das Unternehmen Nisko war schlecht geplant und kurz nach Kriegsbeginn übereilt organisiert worden. [...] Doch zeigte sich in Nisko schon das Grundkonzept zu Deportation. Viele organisatorische Einzelheiten entsprachen bereits den späteren Verschleppungen in die Vernichtung, die ab Herbst 1941 durchgeführt und werden sollten.“³⁸

3.3 Deportationen und Genozid

Adolf Hitler stimmte der Verschleppung der 60.000 jüdischen Menschen aus Wien in das „Generalgouvernement“ zu. Dies wurde Baldur Schirach durch ein Schreiben vom 3. Dezember 1940 von Martin Bormann mitgeteilt. Im Frühjahr 1941 wurden 5.000 jüdischen Menschen aus Wien in polnische Kleinstädte verschleppt. Danach wurden die Deportationen, auf Grund von Transportschwierigkeiten, bis Herbst 1941 eingestellt.³⁹ Für die Deportationslisten war die

³⁷ Safrian, Eichmann und seine Gehilfen, 68-81.

³⁸ Rabinovici, Instanzen der Ohnmacht, 209.

³⁹ Safrian, Eichmann und seine Gehilfen, 97-98.

„Zentralstelle“ zuständig. Girzick war bei der Erstellung dieser Listen beteiligt (siehe Kapitel 5.1). Die für diese Deportationen ausgewählten Personen musste sich in sogenannten „Sammellagern“ in Wien einfinden. Diese 5.000 Personen wurden in fünf Transporten in kleine Städte im „Generalgouvernement“ verschleppt. Danach wurden die Deportationen wieder unterbrochen. 1941 durften Juden Wien nicht mehr verlassen, jedoch gelang es diesem Jahr noch 6.000 Verfolgten, durch Hilfe von jüdischen Organisationen, den NS-Staat zu verlassen. Der Massenmord an Juden und Jüdinnen begann mit dem Überfall auf die Sowjetunion. Ende 1941 wurden 20.000 jüdische Menschen in Riga und 12.000 jüdische Personen in Minsk ermordet. In die leeren Wohnungen wurden später Deportierte aus Mitteleuropa interniert. Der Massenmord startete also schon vor der Wannseekonferenz. Ab Oktober 1941 starteten wieder Deportationen aus Wien. 5.000 jüdische Menschen aus Wien wurden in das Ghetto nach Lodz verschleppt. In den folgenden Transporten wurden Juden und Jüdinnen aus Wien in Ghettos nach Lodz, Minsk, Kowno und andere zwangsverschickt. Ab Januar 1942 wurden jüdische Menschen in Chelmno/ Kulmhof in auf LKWs montierten Gaskammern ermordet. Im Frühjahr 1942 wurden jüdische Menschen aus Wien in den Distrikt Lublin deportiert. Ein Transport am 14. Juni 1942 wurde von Wien direkt nach Sobibor geleitet. Anton Brunner und Ernst Girzick übergaben am Bahnhof in Wien diesen Transport dem Schutzpolizei-Transportkommando. Der überwiegende Anteil dieser Menschen wurde in Vernichtungslagern ermordet oder starb an den widrigen Lebensumständen in Ghettos oder Arbeitslagern. Um in den Ghettos im Osten für die aus „Großdeutschen Reich“ verschleppten Juden „Platz zu schaffen“ wurden Zehntausende Juden durch mobile SS- und Polizeieinheiten getötet. Von Juni bis Oktober 1942 wurden in der letzten Deportationswelle aus Wien jüdische Menschen nach Theresienstadt verschleppt. In diesen Transporten wurden Personen, welche früher durch Ausnahmeregelungen geschützt waren, mit einbezogen. Unter ihnen waren sogenannte „Mischlinge“, jüdische Ehegatten aus einer „Mischehe“, sowie jüdische Weltkriegsveteranen. Fast 14.000 Menschen wurden 1942 aus Wien nach Theresienstadt verschleppt. Ungefähr 10.000 dieser Menschen wurden in Auschwitz ermordet. 1943 lebten noch etwa 8.000 jüdische Menschen in Wien. Die Mehrzahl davon war durch einen „arischen“ Elternteil oder durch einen „arischen“ Ehepartner geschützt. 1943 und 1944 wurden noch etwa 1.800 Menschen aus Wien nach Auschwitz und Theresienstadt verschleppt. Von der 200.000 Menschen zählenden jüdischen Gemeinde in Österreich waren 1944 noch etwa 1.000 bis 1.600 „Glaubensjuden“ übrig. 1944 lebten in Wien

noch ca. 4.700 Menschen, welche nach den „Nürnberger Rassegesetzen“ als Juden verfolgt wurden.⁴⁰

Anfangs hatte die „Zentralstelle“ die Aufgabe die Vertreibung und Beraubung der Wiener Juden zu organisieren. Ab 1939 organisierte sie die Verschleppung von jüdischen Menschen in Ghettos und Vernichtungslager. Alois Brunner, ab 1941 Leiter der „Zentralstelle“, und seine Mitarbeiter bauten das von Eichmann entwickelte „Wiener Modell“ weiter aus. Die „Zentralstelle“ benützte die, unter der Kontrolle der SS stehende, Kultusgemeinde bei der Erfassung und Internierung ihrer Opfer. Für die Verschleppungen wurden von der „Zentralstelle“ Eisenbahntransporte je 1.000 Opfer organisiert. Anfangs wurden die für eine Deportation vorgesehenen Opfer noch durch Mitarbeiter der „Zentralstelle“ oder der Israelitische Kultusgemeinde Wien benachrichtigt, dass sie sich zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem „Sammellager“ einzufinden haben. Später wurden die Opfer der „Zentralstelle“ durch unangekündigte Razzien von SS-Angehörige und Mitarbeiter der Kultusgemeinde verfolgt, verhaftet und in die „Sammellager“ gesperrt. Bei diesen Menschenjagden beteiligten sich auch Girzick und Slawik. In den „Sammellagern“ in der Sperlgasse, der Castellezgasse und in der Malzgasse wurden von Mitarbeitern der „Zentralstelle“ die Deportationstransporte zusammengestellt. In diesen „Sammellagern“ wurden die Opfer zudem „kommissioniert“, das heißt den Opfern wurden ihre Papiere, Vermögenserklärungen und Wertgegenstände geraubt. Slawik leitete zeitweise eines dieser „Sammellager“. In den „Sammellagern“ und während der Menschenjagten in Wien gingen die Mitarbeiter der „Zentralstelle“ äußerst brutal vor. Ihre Opfer wurden geschlagen, getreten, beschimpft oder mussten stundenlang stehen. Gab es zu wenig Lagerinsassen für einen Transport wurden willkürlich Juden von der Straße durch SS-Schergen verhaftet und mit dem nächsten Deportationstransport verschleppt. Laut Safrian, taten die Wiener Eichmann-Mitarbeiter deutlich mehr als ihre „Pflicht“. So wurden die Verfolgung von Menschen auch außerhalb der „Dienstzeit“ weiterbetrieben.⁴¹ Wie schon erwähnt entschied die „Zentralstelle“ wer deportiert wird. Die Mitarbeiter der „Zentralstelle“ besaßen hierbei einen gewissen Ermessungsspielraum. Es war möglich bei der „Zentralstelle“ um eine „Zurückstellung“ von einem Deportationstransport anzufragen. Die Kultusgemeinde konnte unter Anführung von Gründen mit der „Zentralstelle“ absprechen, ob Mitarbeiter der Kultusgemeinde von den Deportationslisten gestrichen werden. Anfangs waren auch noch verschiedene Gruppen von den Verschleppungen ausgenommen. Eine „Zurückstellung“

⁴⁰ Ebd., 223-240.

⁴¹ Safrian, Eichmann und seine Gehilfen, 175-178.

bedeutet aber meist nur eine spätere Deportation. Dazu zählten zum Beispiel „Mischlinge ersten Grades“, jüdische Menschen in „Mischehen“, ausländische jüdische Personen und jüdische Kriegsveteranen des ersten Weltkriegs.⁴² Über diese Anordnung setzten sich Mitarbeiter der „Zentralstelle“ hinweg. Anton Brunner ließ wiederholt Menschen verschleppen, welche eigentlich zu diesem Zeitpunkt von Deportationen ausgenommen waren.⁴³

Die Massenverschleppungen aus Wien waren ab November 1942 beendet. Fast 45.000 Menschen wurden aus Wien deportiert. In Wien blieb nur mehr ein Restkommando der „Zentralstelle“, welches höchst wahrscheinlich von Girzick geleitet wurde (siehe 5.1.). Die Mitarbeiter der „Zentralstelle“ konnten durch die Weiterentwicklung des „Wiener Modells“ die Massendeportationen aus Wien deutlich schneller abschließen als ihre Kollegen in anderen Teilen des NS-Staates. Die die Vorgangsweise der Wiener Eichmann-Mitarbeiter so erfolgreich war, wurden diese für Deportationen von jüdischen Menschen, aus vom NS-Staat kontrollierten mitteleuropäischen Gebieten, eingesetzt.⁴⁴

So wurden schon im Frühjahr 1942 Mitarbeiter der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien“, darunter auch Alfred Slawik, in die Slowakei versetzt, um dort bei der Deportation der jüdischen Bevölkerung mitzuarbeiten. Die Wiener Deportationsspezialisten deportierten 1942 mit Hilfe von slowakischen Regierungsbeamten und der paramilitärischen Wehrverbänden der regierenden Hlinka-Partei 57.000 jüdische Menschen in Ghettos und Vernichtungslager. Nur 348 Menschen kamen davon 1945 in die Tschechoslowakei zurück. Laut Safrian hatte die slowakische Regierung zwei Drittel ihrer jüdischen Bevölkerung, ohne starken Druck des NS-Staates, ausgeliefert.⁴⁵ Des Weiteren wurden Mitarbeiter der „Zentralstelle“ im Februar 1943 nach Saloniki in Griechenland versetzt, um die Deportation der dort lebenden Juden und Jüdinnen vorzubereiten. Unter diesen SS-Schergen war auch Alfred Slawik. Sofort nach deren Ankunft wurden Vorbereitungen mit der Militärverwaltung für die Deportation der 45.000 Juden und Jüdinnen getroffen. Diese Vorbereitungen waren: Kennzeichnung, Registrierung, Gettoisierung und Aufstellung eines Trupps von jüdischen Ordnern. Auch hier wurden Mitglieder der Jüdischen Gemeinde, durch Täuschung und Lügen, zur Mitarbeit gebracht. So wurden zum Beispiel die Deportationstransporte nach Polen als reine „Umsiedlungen“

⁴² *Rabinovici*, Instanzen der Ohnmacht, 260-261.

⁴³ Vgl. Urteil gegen Anton Brunner, 10.5.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.2019, Vg19 Vr 4574/45, Bl. 387-388.

⁴⁴ *Safrian*, Eichmann und seine Gehilfen, 178.

⁴⁵ *Ebd.*, 209-213.

beschrieben.⁴⁶ Mitarbeiter der „Zentralstelle“, unter der Leitung von Alois Brunner, waren zudem bei der Deportation von 50.000 Juden und Jüdinnen aus Frankreich nach Auschwitz und Sobibor maßgeblich beteiligt.⁴⁷ 1944 wurde mit der Vernichtung des jüdischen Ungarns begonnen. Dieses Kommando wurde von Eichmann persönlich geleitet. Unter seinen Mitarbeitern in Ungarn waren, nach Safrian, Alfred Slawik, Richard Hartenberger und Ernst Girzick. Eichmann und seinen Mitarbeiter gingen nach erprobtem Schema vor. Die jüdischen Organisationen wurden unter Kontrolle gebracht, Jüdische Personen wurden ghettoisiert und in ausgewählte Zonen konzentriert und im Zusammenhang damit wurden die Opfer systematisch ausgeraubt. Ernst Girzick war in dem Konzentrierungszentrum Mátészalka in Nordostungarn eingesetzt. Durchgeführt wurden diese Massenverhaftungen von der ungarischen Gendarmerie unter Aufsicht von SS-Mitarbeitern. Die Eichmann-Mitarbeiter konnten auf die Kollaboration von ungarischen Behörden zählen. Im Mai 1944 wurden die zusammengetriebenen jüdischen Menschen von ungarischen Behörden, unterstützt durch Angehörige des SS-Sonderkommandos, nach Košice deportiert. Dort wurden die Opfer von deutschen Behörden übernommen und in das KZ Auschwitz-Birkenau deportiert. 400.000 jüdische Personen aus Ungarn und den von Ungarn kontrollierten Teil Siebenbürgens wurden innerhalb von sechs Wochen deportiert. 380.000 davon wurden in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau verschleppt.⁴⁸ Bis 1942 wurden ca. 60.000 jüdische Personen aus der Slowakei deportiert. 1944 waren noch ca. 20.000 jüdische Menschen in der Slowakei, deren Anzahl sich von aus Ungarn flüchtende Juden und Jüdinnen 1944 weiter erhöhte. 1944 begann Alois Brunner mit Menschenjagden in der Slowakei und es wurden durch die SS-Schergen und deren slowakischen Helfer bis 1945 12.000 Juden und Jüdinnen deportiert.⁴⁹

⁴⁶ Ebd., 233-234.

⁴⁷ Ebd., 261-262.

⁴⁸ Ebd., 295-304..

⁴⁹ Ebd., 308-309.

4 Nachkriegsjustiz

Am Tag der Unabhängigkeitserklärung, dem 27. April 1945, wurde in Österreich eine provisorische Regierung unter Karl Renner eingerichtet, obwohl im Rest Österreichs und Europas noch gekämpft wurde. Diese provisorische Regierung kämpfte mit zahlreichen Problemen. Österreich war noch nicht restlos befreit und die provisorische Regierung wurde noch nicht von allen Alliierten anerkannt. So war der Einfluss der Regierung anfangs auf den Osten Österreichs beschränkt. Auch waren zahlreiche Transportwege und Gebäude in Österreich beschädigt oder zerstört. Dies alles erschwerte den Neuaufbau von staatlichen Strukturen sowie auf die beginnende Entnazifizierung und die juristische Ahndung der Verbrechen während des NS-Terrors. Zudem wurden von 1938 bis 1945 viele nationalsozialistische Gesetze in die österreichische Rechtsordnung eingeführt und die Strukturen von Justizbehörden und Verwaltungsorganen verändert. Weiters problematisch waren Gesetze aus dem Austrofaschismus, die kaum mit einem Rechtsstaat vereinbar waren. Auch wurde Selbstjustiz an NS-Verbrecher_innen befürchtet, deswegen musste die rechtliche Ahndung von NS-Verbrechen zügig voranschreiten.⁵⁰ Obwohl die Gefahr von Selbstjustiz zu diesem Zeitpunkt doch deutlich überschaubar war.

Die juristische Ahndung der NS-Verbrechen fand in Österreich vor sogenannten Volksgerichten statt. Von 1945 bis 1955 wurden gegen 136.829 Personen ermittelt. Davon wurde gegen 28.148 Personen Anklage erhoben. Von diesen wurden über 23.477 ein Urteil verhängt und es wurden insgesamt 13.607 Personen schuldig gesprochen. Von 1955 bis 1975 wurden schließlich noch 18 Personen, wegen NS-Verbrechen, verurteilt.

4.1 Rechtliche Grundlage

Die rechtlichen Grundlagen wurden von der provisorischen Regierung Österreichs im Mai und im Juni 1945 gelegt. Das Verbotsgesetz wurde am 8. Mai 1945 veröffentlicht. Im Verbotsgesetz (VG) wurde die NSDAP, ihre Wehrverbände, ihre angeschlossenen Organisationen und Verbände (nach § 1 VG 1945) verboten. Nach § 4 VG 1945 mussten sich alle Personen, welche zwischen 1933 und 1945 Mitglied der NSDAP, ihrer Wehrverbände waren, in Listen eintragen. Auch Parteianwärter oder Personen welche eine Aufnahme in die SS beantragt hatten mussten sich nach § 4 VG 1945 in Listen eintragen. Diese Listen waren nach § 6 VG öffentlich

⁵⁰ Roland Pichler, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung: unter besonderer Berücksichtigung der Verfahren gegen Frauen vor dem Volksgericht Wien (Wien 2006), 28-29.

aufzulegen. Ein Verstoß gegen die Registrierungspflicht war nach § 8 VG 1945 strafbar und konnte mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft werden. Wer von 1933 bis 1938 Mitglied der NSDAP oder ihrer Wehrverbände war wurde als „Illegaler“ bezeichnet und hat sich nach § 10 VG 1945 des „Verbrechens des Hochverrates“ schuldig gemacht. Das VG 1945 sah hierfür fünf-zehn Jahren schweren Kerker vor. Nach § 11 VG 1945 waren „Illegale“, welche sich zusätzlich zu ihrer Mitgliedschaft bei der NSDAP auch einschlägig nationalsozialistisch betätigt hatten mit zehn-20 Jahren schweren Kerker zu bestrafen. Dazu zählten nach § 11 VG 1945 zum Beispiel „Blutordensträger“, Ortsgruppenleiter, Führer von Wehrverbänden oder Personen welche *„mit ihrer Betätigung für die NSDAP oder einer ihrer Wehrverbände Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, besonders schimpfliche Handlungen oder Handlungen, die den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprechen“* begangen haben. Das Verbotsgesetz wurde laufend aktualisiert. So wurden dann auch Nationalsozialist_innen als „Illegale“ behandelt, welche Auszeichnungen wie „Alte Kämpfer oder Altparteigenosse“ bekommen hatten. Zudem wurden auch finanzielle Gönner der verbotenen NSDAP vor 1938 als illegale Nationalsozialist_innen definiert. Das Kriegsverbrechergesetz, wurde am 26. Juni 1945 verlautbart.⁵¹ Das Kriegsverbrechergesetz (KVG) war ein rückwirkendes Gesetz. Rechtstheoretisch wurde dieses rückwirkende Gesetz von einigen Juristen angezweifelt und von anderen als durchaus gerechtfertigt angesehen. Laut Holpfer und Gallhuber stand das rückwirkende KVG im Einklang mit der damaligen Gesetzeslage, da es, sowohl zum Zeitpunkt der Entstehung als zum Geltungszeitraum, keiner höherrangigen Rechtsnorm widersprach.⁵² Das KVG trat am 29. Juni 1945 in Kraft, wurde aber erst am 6. Februar 1947 als Verfassungsgesetz kodifiziert, da aufgrund von alliierten Auflagen die von der provisorischen Regierung erlassenen Gesetze erst durch eine gewählte Volksvertretung zum Beschluss vorgelegt werden musste. Dies wäre zwar bereits 1946 möglich gewesen, wurde aber durch unterschiedliche Gegebenheiten immer wieder verzögert.⁵³ § 1 KVG legte den Begriff NS-Kriegsverbrecher fest. Nach § 1 KVG hatten NS-Kriegsverbrecher vorsätzlich eine Tat im Zusammenhang mit dem Krieg begangen, die der *„Anforderungen der Menschlichkeit und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts oder des Kriegsrechts“* widersprachen. Diese Taten wurden nach § 1 Abs. 3 KVG nicht entschuldigt, wenn sie auf Befehl ausgeführt

⁵¹ Ebd., 1472-1474.

⁵² Eva Holpfer, Heinrich Gallhuber, Vorbemerkung zum Beitrag von Heinrich Gallhuber und Eva Holpfer. In "Rundbrief" ("Justiz und Erinnerung") (Nr. 1, Juni 1999), online unter <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/kvg.php> (02.01.2020).

⁵³ Ebd.

worden sind. § 1 Abs. 5 KVG regelte noch, dass befehlshabende Personen stärker zu bestrafen sind als die „Ausführenden“. Quälereien und Misshandlungen, jeglicher Art, welche im Rahmen von „*politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt*“ begangen wurden, stellte der § 3 KVG unter Strafe. Die Strafdrohung des § 3 KVG reichte von mindestens fünf Jahre Kerker bis zur Todesstrafe, welche zum Beispiel bei Lagerkommandanten von Konzentrationslagern anzuwenden war. Der § 4 KVG stellte die Verletzung der „Menschlichkeit und Menschenwürde“ unter Strafe. Die Strafdrohung des § 4 KVG reichte von mindestens einem Jahr Kerker bis zu 20 Jahren Kerker. Hatte diese Handlung den Tod des Opfers zur Folge, so konnte diese Tat mit dem Tode bestraft werden. Der § 7 KVG regelte den Tatbestand der Denunziation. Die Strafdrohung lag hier zwischen einem und lebenslangen Kerker, wenn die denunzierte Person hingerichtet wurde. § 2 KVG betraf die Kriegshetze. Missbräuchliche Bereicherungen, welche zum Beispiel im Rahmen von „Arisierungen“ vorstättengingen, wurden nach § 6 KVG geregelt. Wer in Österreich in „*führender*“ oder „*einflussreicher Stellung*“ beim Anschluss mitwirkte, hatte sich nach § 8 KVG dem Hochverrat am österreichischen Volke schuldig gemacht und sollte mit dem Tode bestraft werden. Erst im Oktober 1945 wurde der § 5a KVG hinzugefügt.⁵⁴ Dieser Paragraph stellte die Vertreibung von Österreichern aus ihrer Heimat unter Strafe. Dieser Paragraph richtete sich hauptsächlich gegen Deportationsverbrechen. Die Strafdrohung reichte von mindestens fünf Jahren Kerker bis zu lebenslanger Haft. Personen welche, bei der Vertreibung von Österreichern „*führend mitgewirkt*“ hatte sollten, nach § 5a KVG, mit dem Tode bestraft werden. Nach § 9 KVG wurde zudem das ganze Vermögen aller, nach dem KVG, Verurteilten eingezogen. Nur unter besonders berücksichtigungswürdigen Fällen konnte vom Einzug des Vermögens Abstand genommen werden.

Im § 13 Abs. 1 KVG wurde dem Volksgericht die Möglichkeit einer Strafmilderung gegeben. Nach § 13 Abs. 1 KVG kann unter „*besonders berücksichtigungswürdigen*“ Fällen das Volksgericht eine Todesstrafe in lebenslangen schweren Kerker oder schweren Kerker in der Dauer von zehn bis 20 Jahre umwandeln. Nach § 13 Abs. 1 KVG kann „*bei anderen angedrohten Strafen*“ das Volksgericht vom „*Milderungsrecht nach §§ 265a StPO*“⁵⁵ und 54

⁵⁴ Kuretsidis-Haider, Garscha, Das Linzer Volksgericht, 1475.

⁵⁵ § 265a StPO (1. St.P.N. 1920, StrafrechtsänderungsG. 1934.) (1) Der Gerichtshof ist befugt, in Fällen, für welche die Strafe im Gesetz zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, wegen des Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände sowohl auf eine gelindere Art der Kerkerstrafe zu erkennen, als auch die Dauer der Strafe herabzusetzen, jedoch nie unter sechs Monate.

StG Gebrauch machen“. Die Anwendung des Milderungsrecht war nur unter einstimmigen Beschluss des Volksgerichts möglich.⁵⁶

Am 14. März 1957, weniger als zwei Jahre nach der Unabhängigkeit Österreichs, wurde vom Nationalrat das KVG aufgehoben. Ein Verbrechen nach dem KVG war nun nur mehr verfolgbar, wenn es unter eine andere strafrechtliche Regelung fiel.⁵⁷ Laut Holpfer und Gallhuber kam es dadurch zu mehreren ungerechtfertigten Freisprüchen von NS-Tätern da, die im KVG enthaltenen Tatbestände nach dem StG oft wesentlich schwieriger nachzuweisen waren.⁵⁸

4.2 Volksgerichte

Im Verbotsgesetz wurde für die Ahndung der NS-Verbrechen das Volksgericht eingeführt. Das Volksgericht war eine Form der Gerichtsbarkeit erster Instanz. Volksgerichte wurde am Ort der Oberlandesgerichte in Wien, Linz, Graz und Innsbruck eingerichtet. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung galten auch für die Volksgerichte. Im Unterschied zu üblichen Schöffengerichten bestand der Volksgerichtssenat aus zwei Richtern, drei Schöff_innen und einem Schriftführer oder einer Schriftführerin. Ein Richter hatte immer den Vorsitz. Die drei Parteien der provisorischen Regierung (SPÖ, ÖVP, KPÖ), erstellten Listen für mögliche Schöffen und Schöffinnen. Bei jeder Verhandlung vor einem Volksgericht musste je einen Schöffen oder eine Schöffin aus den drei Schöff_innenlisten der Parteien ausgewählt werde. Es waren also bei jeder Verhandlung „Vertreter“ der einzelnen Parteien als Schöff_innen anwesend. Diese Auswahl garantierten den Parteien eine Einflussmöglichkeit auf die Volksgerichte. Diese strenge Schöff_innen Auswahl wurde am 13. Juni 1946 beendet, doch hatten die Parteien immer noch Einfluss auf die Auswahl der Schöff_innen. Volksgerichte konnten auch an anderen Orten abgehalten werden. So gab es zwei ständige Volksgerichtssenate in Leoben und Klagenfurt.⁵⁹

Für alle Verhandlungen vor dem Volksgericht galt grundsätzlich die Strafprozessordnung. Die einzige Ausnahme war, dass die Rechtsmittel wie der Einspruch gegen die Anklage, Berufungen, Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden gegen Beschlüsse des Gerichts außer

⁵⁶ § 3 KVG 1947.

⁵⁷ Holpfer, Gallhuber, Vorbemerkung zum Beitrag von Heinrich Gallhuber und Eva Holpfer. In "Rundbrief".

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Kuretsidis-Haider, Das Volk sitzt zu Gericht, 40-41.

Kraft gesetzt wurden.⁶⁰ Erst ab dem 30. November 1945, nach mehr als dreimonatiger Tätigkeit des Volksgerichts Wiens, wurde von der provisorischen Regierung eine Revision der Volksgerichtsurteile ermöglicht. Der Präsident des Oberlandesgerichts konnte bei erheblichen Zweifeln die Urteile der Volksgerichte durch einen Dreirichtersenat des OGH überprüfen lassen. Wurden Mängel festgestellt, so wurde das Urteil aufgehoben und das Verfahren wurde an einem unterschiedlichen Volksgericht neu verhandelt.⁶¹ Die Möglichkeiten einer Revision der Volksgerichtsurteile waren also eingeschränkt. Ein Grund dafür könnte auch die große Anzahl an Verfahren gewesen sein, die zu diesem Zeitpunkt wohl schwer unter der „normalen“ Strafprozessordnung durchführbar gewesen wäre. Laut Garscha und Kuretsidis-Haider unterschied sich die Urteilspraxis der Volksgerichte kaum von den sonstigen Gerichten in Österreich, da von 1945 bis 1948 ca. gleich viele Personen durch die Volksgerichte wie durch die anderen Gerichte zum Tode verurteilt wurden.⁶² Der Aufbau der Volksgerichte wurde auch von alliierter Seite, wegen dem politischen Einfluss auf die Schöff_innenlisten und einer gewissen Einschränkung der Rechtsmöglichkeiten, kritisiert.⁶³

Warum diese Sondergerichte „Volksgerichte“ genannt wurden, ist nicht geklärt. Wahrscheinlich wurden die Gerichte „Volksgerichte“ genannt, da diese echte Volksgerichte, im Unterschied zu den „Volksgerichtshöfen“ der NS-Diktatur, sein sollten. Laut Kuretsidis-Haider war der Name „Volksgericht“ in Österreich kaum umstritten. Er wurde jedoch von Seite der westlichen Alliierten kritisiert, da er an die „Volksgerichtshöfe“ der NS-Zeit erinnerte und diese zwei Begriffe in der öffentlichen Meinung der westlichen Alliierten immer wieder verwechselt wurden.⁶⁴

Die Gerichte in Österreich waren überlastet und unterbesetzt. Dies lag unter anderem an der deutlich erhöhten Anzahl an Nationalsozialisten unter den Mitarbeiter_innen der österreichischen Justiz. Viele Richter und Staatsanwälte wurden, wegen ihrer nationalsozialistischen Tätigkeiten, freigestellt oder entlassen. Dies führte so weit, dass nur mehr „belastete“ Nationalsozialisten entlassen wurden und „Minderbelastete“ für die Verwaltung oder für Zivilgerichte eingesetzt wurden. Dazu behalf man sich damit 1938 entlassene Richter wiedereinzustellen, die Altersgrenze zu erhöhen und vermehrt junge Richter

⁶⁰ Kuretsidis-Haider, Garscha, Das Linzer Volksgericht, 1470.

⁶¹ Kuretsidis-Haider, Das Volk sitzt zu Gericht, 43.

⁶² Kuretsidis-Haider, Garscha, Das Linzer Volksgericht, 1470.

⁶³ Ebd., 1470.

⁶⁴ Kuretsidis-Haider, Das Volk sitzt zu Gericht, 44.

einzustellen. Verständlicherweise durften auch nur Staatsanwälte und Richter ohne eine nationalsozialistische Vergangenheit für Volksgerichte arbeiten. Diese Richter mussten sich mit einer deutlich erhöhten Anzahl von Strafsachen auseinandersetzen.⁶⁵ Garscha und Kuretsidis-Haider erklärten den Anstieg von schweren Gewalttaten folgend: „*Offenbar als Nachwirkung der Senkung der Hemmschwelle für Gewalttaten im Krieg war die Zahl der schweren Gewaltdelikte wie Mord, Raub, Körperverletzung besonders hoch,*“⁶⁶ So mussten die Staatsanwaltschaften bis zum 31. Oktober 1946 248.826 Fälle bearbeiten, von denen ca. die Hälfte Volksgerichtsfälle waren. Der größte Teil der Volksgerichtsverfahren wurden gegen nicht namhafte Personen geführt. Dies lag zum einen daran, dass viele NS-Verbrecher abgetaucht waren und zum anderen daran, dass sich die Alliierten das Recht vorbehielten, namhafte NS-Verbrecher selbst zu verfolgen. Durch internationale Verträge waren NS-Verbrecher an die Länder, in welchen sie ihre Hauptverbrechen begangen hatten, auszuliefern. Über eine Auslieferung entschied ein österreichisches Gericht.⁶⁷

Die Tätigkeit der Volksgerichte wurde in Österreich heftig kritisiert. So wurde die politische Einflussnahme auf die Gerichte bemängelt. Ebenso wurde beanstandet, dass sich unter den Richtern auch Opfer des Nationalsozialismus befanden, was ihre Objektivität möglicherweise einschränkte.⁶⁸ Auch unter der Bevölkerung waren die Volksgerichtsprozesse unbeliebt, da sie sich auch gegen „einfache“ Parteimitglieder und nicht nur gegen hochrangige Funktionäre richtete. Dies lag mitunter an der Anzahl der betroffenen Personen. Fast jeder hatte Familienmitglieder oder Bekannte, welche von „Entnazifizierungsmaßnahmen“ betroffen waren. So ist es kaum verwunderlich, dass schon ab 1948 über die Abschaffung der Volksgerichte debattiert wurde. Auch Politiker wie Leopold Figl und Josef Gerö setzten sich für eine Abschaffung der Volksgerichte ein. Die Volksgerichtsbarkeit wurde am 20. Dezember 1955, also kurz nach der Unabhängigkeit Österreichs, aufgehoben. Die Ahndung von NS-Verbrechen wurden auf ein Geschworenengericht übertragen. Am 14. März 1957 wurde die NS-Amnestie vom Nationalrat beschlossen. Dies führte zu der Einstellung zahlreicher Verfahren.⁶⁹ Laut Kuretsidis-Haider und Garscha führte die NS-Amnestie zu einer

⁶⁵ Kuretsidis-Haider, Garscha, Das Linzer Volksgericht, 1470-1471.

⁶⁶ Ebd., 1471.

⁶⁷ Ebd., 1471.

⁶⁸ Kuretsidis-Haider, Das Volk sitzt zu Gericht, 44.

⁶⁹ Kuretsidis-Haider, Garscha, Das Linzer Volksgericht, 1472.

„Verstärkung der bereits in den letzten fünf bis sechs Jahren des Bestehens der Volksgerichte feststellbaren Tendenz zur Bagatellisierung der NS-Verbrechen“.⁷⁰

4.3 Verlauf des Verfahrens

In Österreich galt und gilt prinzipiell das Anklageprinzip. So konnte vor dem Volksgericht nur ein Verfahren eingeleitet werden, wenn von einem oder einer berechtigten Ankläger_in Anklage erhoben wurde. Auch konnte nicht gegen den Willen der Staatsanwaltschaft ein Verfahren vor dem Volksgericht weitergeführt werden. Vor der Einleitung eines Volksgerichtsverfahrens mussten die Behörden klarerweise von einem Verdacht einer strafbaren Handlung in Kenntnis gesetzt werden. Dies konnte durch Anzeigen aus der Bevölkerung, Zeug_innenaussagen, Beobachtungen der Staatsanwaltschaft, auf Anordnung von übergeordneten Behörden oder im Verlauf von Ermittlungen der Polizei vonstattengehen.⁷¹

Wurde ein Strafverfahren eingeleitet so wurde mit einer Vorerhebung und später mit einer Voruntersuchung begonnen. Die Vorerhebung konnten sowohl vom Gericht, der Staatsanwaltschaft oder der Kriminalpolizei eingeleitet werden. Vorerhebungen konnten gegen unbekannte Täter_innen eingeleitet werden. Während der Vorerhebungen wurde die Anzeige und der Ermittlungsstand geprüft und es wurde von der Staatsanwaltschaft das weitere Vorgehen entschieden. So konnte die Vorerhebung eingestellt werden oder eine Voruntersuchung eingeleitet werden. In der Voruntersuchung wurden die erhobenen Beschuldigungen geprüft und es wurde geklärt ob genug Beweismaterial für eine Anklage vorlag. In der Voruntersuchung konnte das Verfahren eingestellt werden oder Anklagepunkte geändert werden. Die Staatsanwaltschaft beantragte eine Voruntersuchung bei einem Untersuchungsrichter, sodass die Leitung des Strafverfahrens von der Staatsanwaltschaft zum Untersuchungsrichter überging. War der Untersuchungsrichter der Meinung, die Ermittlungsergebnisse reichten für eine Anklage, wurden sämtliche Akten der Staatsanwaltschaft übermittelt und die Voruntersuchung wurde geschlossen. Die Staatsanwaltschaft war nun für die Erstellung einer Anklageschrift zuständig. Es war dem öffentlichen Ankläger möglich zusätzliche Erhebungen vor Gericht zu beantragen. Wurde dieser Antrag stattgegeben, so befand sich das Verfahren wiederum im Stadium der Voruntersuchung. Ohne eine Voruntersuchung war ein Verfahren vor einem Volksgericht

⁷⁰ Ebd., 1472.

⁷¹ Pichler, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung, 199-201.

rechtlich nicht möglich. Der vorsitzende Richter konnte nach dem abgeschlossenen Vorverfahren zusätzliche Ermittlungen einfordern.⁷²

Die Hauptverhandlung wurde angesetzt, sobald die zusätzlichen Ermittlungen abgeschlossen waren oder schlicht keine geführt wurden. Die Angeklagten wurden mindestens acht Tage vor der Hauptverhandlung über den Termin informiert; Zeug_innen mindestens drei Tage. In der Hauptverhandlung wurde festgestellt inwieweit der oder die Tatverdächtige, für die ihm oder ihr angelasteten Taten, schuldig sei. Die Entscheidung über die Schuld oder Unschuld erging über das Urteil. Der vorsitzende Richter war, während der Hauptverhandlung, für die Leitung der Verhandlung, der Darlegung des Prozessstoffes und für die Abfertigung des Urteils zuständig.

Über die Hauptverhandlung der Volksgerichte musste von einem oder einer Schriftführer_in ein Protokoll angefertigt werden, welches vom vorsitzenden Richter unterzeichnet wurde. Für dieses Protokoll gab es keine Formvorschriften, jedoch klare Vorgaben für den Inhalt. Das Protokoll musste nach § 271 StPO folgende Dinge beinhalten: Alle Namen des Gerichtshofes, die Namen der Parteien und deren Vertreter, alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens, welche Zeug_innen vernommen wurden, welche Sachverständige vernommen wurden, welche Aktenstücke verlesen wurden, Beeidigungen von Zeugen_innen und Sachverständigen, alle Anträge der Parteien sowie alle Entscheidungen darüber. Die Zeug_innnaussagen und Sachverständigenaussagen wurden nur in der Hauptverhandlung protokolliert, wenn diese noch nicht vernommen wurden oder sich ihre Aussagen von Früheren unterschieden. Protokolliert wurden Fragen der unterschiedlichen Parteien an Zeug_innen und deren Antworten.⁷³

Grundsätzlich sollte der Angeklagte nach der StPO bei der Verhandlung anwesend sein und die Möglichkeit haben, sich zu verteidigen. Die Hauptverhandlung begann mit der Befragung der oder des Angeklagten über des oder deren „Generalien“ (Name, Alter, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Religion, Stand, Beschäftigung, Gewerbe, Wohnort) und diese wurden ermahnt, die Verlesung der Anklage und dem Verfahrensgang zu folgen. Danach wurden die Schöffen und Schöffinnen vereidigt und die Anklageschrift wurde verlesen. Nachfolgend wurde der oder die Angeklagte vom Vorsitzenden über die Anklage befragt. Erklärt der oder die Angeklagte er oder sie sei, im Sinne der Anklage, nicht schuldig so musste der Vorsitzende

⁷² Pichler, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung, 201-204.

⁷³ Heinrich Gallhuber, Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 4). In: Justiz und Erinnerung 5 (2002), online unter http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/anmerkungen4_gerichtl_strafakten.php (04.01.2020).

diese von dem Recht, der Anklage eine Erklärung des Sachverhalts entgegenzusetzen und zu jeder Zeug_innen Aussage oder Beweismittel Bemerkungen zu bringen, unterrichten. Des Weiteren war der oder die Angeklagte über abweichende Aussagen zu befragen. Wenn der oder die Angeklagte die Aussage verweigerte, so konnte eine früher protokollierte Aussage verlesen werden. Auch mussten die Fragen an den oder die Angeklagten, nach § 200, Abs. 1 StPO, leicht verständlich sein und eine eindeutige Beantwortung ermöglichen.⁷⁴

Das Beweisverfahren wurde nach der Befragung des oder der Angeklagten durchgeführt. Hier wurden die Beweise dargelegt, welche die, zur Anklage führenden, Sachverhalte klären sollten. Die Beweise konnten von den Parteien oder von Amts wegen eingebracht werden. Die Beweise konnten prinzipiell alles sein was für die Ergründung der Wahrheit geeignet war, wie zum Beispiel Zeug_innenaussagen, Urkunden, Gegenstände und Orte. Der Senat konnte Beweisanträge ablehnen. Die Vernehmung führte der oder die Vorsitzende. Danach hatten auch die beisitzenden Richter_innen, die Schöffen und die Parteien ein Fragerecht. Prinzipiell galt für das Beweisverfahren der Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit. Es durften nur Beweise für die Fällung des Urteils verwendet werden, welche in der Hauptverhandlung unmittelbar dargelegt wurden. Dazu mussten alle Anträge, Äußerungen und Aussagen mündlich vorgetragen werden. Aus gewissen Gründen konnte die Verlesung eines Protokolls der Vernehmungen von Zeug_innen und von Sachverständigengutachten in der Hauptverhandlung zulässig sein. Alle Schriftstücke, welche für das Beweisverfahren von Bedeutung sind, mussten in der Hauptverhandlung verlesen werden. Waren alle zur Verfügung stehenden Beweismittel aufgenommen so war das Beweisverfahren abzuschließen. Die Hauptverhandlung konnte vertagt werden, um neue Ermittlungshandlungen aufzunehmen.⁷⁵

Der oder die Vorsitzende erteilte, nach Schluss des Beweisverfahrenes, den Parteien das Wort zu den Schlussvorträgen. Der Ankläger oder die Anklägerin begann mit dem Schlussvortrag, danach folgten Privatbeteiligte. Dem oder der Angeklagten oder deren Verteidigung stand das Schlusswort zu. Auch in den Schlussvorträgen konnten erneut Beweisanträge gestellt werden.⁷⁶

Wie schon im vorherigen Kapitel erwähnt, wurden dem oder der Angeklagten einige zustehende Rechtsmittel vor dem Volksgericht ausgeschlossen. So waren Einsprüche gegen die Verfahrensführung und die Verfahrensergebnisse von Ankläger und Angeklagten nicht

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ Ebd.

möglich. Grund dafür war für eine rasche und abschreckende Ahndung von NS-Verbrechen zu sorgen. Die Problematik dieses Fehlen der Rechtsmittel beschreibt Gallhuber folgend:

„Das grundsätzliche Fehlen von Rechtsmittelmöglichkeiten führte in der HV zu mitunter sehr kursorischen Verfahrensabläufen, zu mangelnder Beachtung von Vorschriften, welche eine erschöpfende Erörterung des Sachverhaltes sicherstellen sollten, und zu schlampigen, teilweise der Aktenlage widersprechenden Begründungen von Urteilen.“⁷⁷

Das heißt, das Fehlen einiger Rechtsmittelmöglichkeiten hätte neben einer rascheren Abwicklung der Verfahren unter Umständen auch zu gewissen formalen Fehlern der Volksgerichte führen können.

4.4 Statistik

Insgesamt wurde von 1945 bis Ende 1955 in 136.829 Fällen gerichtliche Voruntersuchungen vor den Volksgerichten, wegen des Verdachts von NS-Verbrechen oder der Illegalität, geführt.⁷⁸ Gegen 108.000 Personen wurde in den ersten drei Jahren nach der Befreiung ein Verfahren vor einem Volksgericht eingeleitet.⁷⁹ In 75.613 dieser Fälle wurde das Verfahren eingestellt. Insgesamt wurde vor den Volksgerichten in Österreich gegen 28.148 Personen Anklage erhoben. In 23.477 Fällen wurde hierbei ein Urteil gefällt. Von diesen angeklagten Personen wurden schließlich 13.607 schuldig gesprochen und 9.870 freigesprochen. Vor dem Volksgericht Wien wurden gegen 13.561 Personen Anklage erhoben, es gab 11.230 Urteile, davon wurden 6.701 Personen schuldig gesprochen und 4.529 Personen wurden freigesprochen.⁸⁰ Diese Schuldsprüche gliedern sich folgend:

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich, 31.

⁷⁹ Kuretsidis-Haider, Garscha, Das Linzer Volksgericht, 1469.

⁸⁰ Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich, 31-33.

	Todesurteile	lebenslang	10-20 Jahre	5-10 Jahre	1-5 Jahre	bis 1 Jahr
Gesamtsumme	43	34	264	381	8.326	4.559

Tabelle 1: Freiheitsstrafen der Schuldsprüche⁸¹

Zwei Todesurteile des Volksgerichts Wiens wurden aufgehoben. Eines davon wurde in lebenslänglich umgewandelt, das andere wurde in einen Freispruch umgewandelt. Von den 34 lebenslänglich verurteilten Personen waren nur 20 feststellbar. Insgesamt wurden 30 Todesurteile vollstreckt und zwei zu Tode Verurteilte begingen Selbstmord.⁸²

Paragrafen des Kriegsverbrechergesetzes vom 26. Juni 1945 (KVG), des Strafgesetzes (StG) und des Verbotsgesetz vom 8. Mai 1945 (VG)	Personen, gegen die Vorerhebungen od. Voruntersuchung eingeleitet wurde	Personen abgeurteilt:	Personen verurteilt:
§ 1/1–5 KVG (Kriegsverbrechen)	1.556	262	137
§ 1 Abs. 6 KVG (Funktion im NS-Regime vom Kreisleiter aufwärts)	34	22	13
§ 2 KVG (Kriegshetze)	248	15	10
§ 3 KVG (Quälereien und Misshandlungen)	4.524	1.052	519
§ 4 KVG (Verletzung der Menschenwürde)	5.610	1.789	887
§ 5a KVG (Vertreibung aus der Heimat)	64	8	5
§ 6 KVG (Missbräuchliche Bereicherung)	5.959	907	363
§ 7 KVG (Denunziation)	9.213	3.167	1.536
§ 8 KVG (Hochverrat am österreichischen Volk)	189	18	7
§§ 134–137 StG (Mord)	761	165	74
§§ 10–12 VG ("Illegalität", Förderung der illegalen NSDAP)	20.782	7.137	4.045

Tabelle 2: Detailauswertung Volksgericht Wien (1945–1955)⁸³

⁸¹ Ebd., 33.

⁸² Ebd., 33-34.

⁸³ Sergio Brandstätter, Eva Holpfer, Sabine Loitfellner, Siegfried Sanwald, Brigitte Straubinger, Susanne Uslu-Pauer, Winfried Garscha, Erstmals statistischer Detail-Vergleich der Tätigkeit zweier österreichischer Volksgerichte möglich (2003), online unter http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/statistik_wien_linz_1.php (10.01.2020).

Tabelle 2 stellt eine Auswertung der gerichtlichen Vorerhebungen, Urteilen und Verurteilungen nach Paragrafen vor dem Volksgericht Wien dar. Man erkennt deutlich, dass die meisten Verfahren wegen des Verdachts auf „Illegalität“ bzw. Förderung der illegalen NSDAP geführt wurden. Interessant ist, dass nur 5 Personen schließlich wegen der Vertreibung von Österreichern aus der Heimat verurteilt wurden.

Freispruch in Prozent der Urteile nach Jahren	
1945-1947	26%
1948	52%
1949	52%
1950	54%
1951	60%
1952	64%
1953-1955	55%

Tabelle 3: Freispruch in Prozent der Urteile der Volksgerichte nach Jahren⁸⁴

Aus der Tabelle 3 kann erkannt werden, dass der Anteil der Freisprüche ab 1948 deutlich zunahm.

4.5 Volksgerichtsverfahren gegen Eichmanns-Mitarbeiter

Anton Brunner war Girzick's Vorgesetzter in der „Zentralstelle“ und wurde als erster Eichmann-Mitarbeiter in Österreich vor Gericht gestellt. Brunner war bis 1943 in der „Zentralstelle“ für die „Kommissionierungen“ zuständig gewesen. Danach war er in der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag“ für die Verwaltung der von Juden geraubten Eigentums verantwortlich. Brunner floh aus Prag und wurde im Juli 1945 in Österreich verhaftet.⁸⁵ Seine Überzeugungen und Tätigkeit in der „Zentralstelle“ beschrieb Brunner in einer polizeilichen Vernehmung folgend:

⁸⁴ Dieter Stiefel, Forschung zur Entnazifizierung in Österreich: Leistung, Defizite, Perspektiven, In: Wolfgang Weber (Hg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich (Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 2002). 46.

⁸⁵ Safrian, Eichmann und seine Gehilfen, 325.

„Ich übte meine Tätigkeit bis ungefähr 1942 Ende aus. Zu diesem Zeitpunkt waren ca. 48.000 Juden durch mich kommissioniert und verschickt worden. [...] Über meine Wiener Beschäftigung will ich noch hinzufügen, dass sie mich befriedigte, weil sie eine verantwortliche Arbeit war, die mich voll und ganz erfüllte. Ich war an der Lösung der Judenfrage interessiert, da ich schon immer antisemitisch eingestellt war. Ich sah im Nationalsozialismus eine Möglichkeit, diese Frage zu lösen.“⁸⁶

Darüber hinaus gab Brunner in einer weiteren polizeilichen Vernehmung an, er hätte aus Erzählungen von der Tötung der Juden in den Lagern gewusst. Laut Brunner hätten die Juden von ihrer drohenden Ermordung gewusst. Brunner gab weiter an, es hätten sich deswegen Juden aus Verzweiflung selbst getötet. In dieser Vernehmung sagte Anton Brunner aus, er hätte die „Kommissionierungen“ in „brutaler Form“ durchgeführt. Er hätte Personen geschlagen, beworfen sowie auch Alte und Frauen misshandelt.⁸⁷ Vor dem Untersuchungsrichter widerrief er seine Aussagen der polizeilichen Vernehmung. Er behauptete, diese Aussagen wären durch „Zwang“ und „Misshandlungen“ zustande gekommen. Vor dem Untersuchungsrichter sagt er aus, er hätte auf Befehl von Alois Brunner gehandelt, er hätte 1941 seine erste „Kommissionierungen“ durchgeführt und er hätte erst 1944 von dem „Schicksal“ der „evakuierten“ Juden in Polen erfahren. Anton Brunner gab dazu weiter an, die Juden wären in ein von ihnen besiedeltes Gebiet mit einer eigenen Verwaltungsorganisation gebracht worden. Anton Brunner behauptete vor dem Untersuchungsrichter, er hätte Juden nur wegen „Verfehlungen“ geschlagen. Über Girzick gab Brunner an, er hätte geglaubt dieser sei, nach der Versetzung von Alois Brunner, Dienststellenleiter der „Zentralstelle“ in Wien geworden. In Abwesenheit Alois Brunners wäre, laut Anton Brunner, Girzick dessen Stellvertreter gewesen. In diesen Fällen hätte Anton Brunner zweifelhafte Fälle, im Zusammenhang mit den „Kommissionierungen“, mit Girzick besprochen.⁸⁸ Anton Brunner wurde, nach der Anhörung von mehr als fünfzig Zeug_innen am 10. Mai 1946 schuldig gesprochen und zu Tode verurteilt. Im Urteil kam das Gericht zum Schluss:

„Er habe [...] in der Zeit von Sommer 1941 bis Frühjahr 1943 in Wien 1. aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung seiner Gewalt, Menschen in einen qualvollen Zustand versetzt und empfindlich misshandelt, [...], es seien durch diese Taten die

⁸⁶ Polizeiliche Vernehmung Beschuldigter Anton Brunner, 4.10.1945 WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.2019, Vg19 Vr 4574/45, Bl 63.

⁸⁷ Polizeiliche Vernehmung Anton Brunner, 12.10.1945, ebd., Bl 83.

⁸⁸ Vernehmung Beschuldigter S 1-20, 21.12.1945-1.4.1946, ebd., Bl. 93a-93j.

Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt worden; sie haben den Tod vieler [...] Menschen zur Folge gehabt; 2. unter Ausnützung obrigkeitlicher Gewalt bei der Aussiedlung von rund 48.000 Österreichern führend mitgewirkt.“⁸⁹

Das Gericht sah ihn als hauptsächlichen Entscheidungsträger der „Kommissionierungen“ in Wien. Das Gericht sah als erwiesen an, Anton Brunner hätte die damaligen geltenden Vorschriften für die Deportationen missachtet, indem er Personen aus „Mischehen“ „Mischling“ sowie „Arier“ deportieren ließ.⁹⁰ Anton Brunner wurde schließlich am 24. Mai 1946 hingerichtet.⁹¹

Siegfried Seidl war der zweite Eichmann-Mitarbeiter, welcher in Österreich zu Tode verurteilt und 1947 hingerichtet wurde. Das Gericht konzentrierte sich in Seidl's Verfahren auf dessen Tätigkeit als Kommandant des KZ-Theresienstadt und nicht auf sein Mitwirken bei Deportationen aus Österreich.⁹² Auch Seidel gab vor Gericht an, er hätte nichts vom Holocaust gewusst, er hätte als „kleiner Mann“ nichts von Vergasungen wissen können und er hätte nur Befehle ausgeführt. Laut Pöschel versuchte Seidel durch diese Verteidigungsstrategie der Todesstrafen zu entgehen, da laut § 1 Abs. 5 KVG befehlende Personen strenger zu bestrafen waren.⁹³ Slawik's Vorgesetzter im Arbeitslager Wulkow, KZ-Außenlager von Theresienstadt, Franz Stuschka wurde im Dezember 1949 vom Volksgericht Wien zu sieben Jahren verurteilt. Angeklagt wurde er wegen Mordes an einem Häftling, der Beteiligung an der Ermordung von 20 Juden und Misshandlungen von Gefangenen. Von der Mordanklage wurde Stuschka freigesprochen und er wurde schließlich nach §§ 3 Abs. 2, 4 KVG und § 11 VG verurteilt.⁹⁴ Stuschka behauptete er hätte Ghettobewohnern geholfen und versuchte sich dadurch zu verteidigen. So wäre er, nach eigener Aussage, dafür verantwortlich gewesen, dass die Ghettobewohner eine eigene Waschbaracke, elektrisches Licht und eine schöne Weihnachtsfeier bekommen hätten.⁹⁵ Josef Weizl wurde im August 1945 in Österreich

⁸⁹ Urteil. S 1-2, 10.5.1946, ebd., Bl. 387-388.

⁹⁰ Ebd. Bl. 396-397.

⁹¹ LG Wien Hinrichtungsprotokoll, 24.5.1946, ebd., Bl. 435.

⁹² *Holpfer*, Ich war nichts anderes als ein kleiner Sacharbeiter von Eichmann, 157-160.

⁹³ Gabriele Pöschl, Wir sind nicht aus dem Heiligen Land gekommen, um Rache zu fordern. Die Verbrechen in nationalsozialistischen Ghettos aus juristischer Sicht, In: Thomas Albrich, Winfried R. Garscha, Martin F. Polaschek (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich (Innsbruck 2006), 139.

⁹⁴ Claudia Kuretsidis-Haider, Österreichische KZ-Prozesse. Eine Übersicht, In: Justiz und Erinnerung 12 (2006), 15-16, <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/archiv/Rb12.pdf> (05.03.2020).

⁹⁵ Gabriele Pöschl, Wir sind nicht aus dem Heiligen Land gekommen, um Rache zu fordern, 140.

verhaftet. Weisel gab in seiner Vernehmung an, er wäre in der „Zentralstelle“ für das Ordnen von für die Auswanderung von Juden benötigten Dokumenten beschäftigt gewesen. Er wäre bei den Deportationen nicht beteiligt gewesen und hätte Menschen nur geschlagen, wenn diese ihm einen Grund dafür gegeben hätten. Weiters gab Weiszl an, er hätte auch außerhalb seiner Dienstzeit Juden verhaftet und in „Sammellager“ gesperrt. Josef Weiszl war bei „Aushebungen“ in Wien und Paris beteiligt und wurde als Lagerwache bei „Sammellagern“ eingesetzt. Weiszl wurde 1947 nach Frankreich ausgeliefert und wurde 1949 wegen der Beteiligung an der Deportation von Juden aus Frankreich zu lebenslanger Gefängnisstrafe verurteilt. 1952 wurde die Haftstrafe auf 20 Jahre reduziert und zwei Jahre später kehrte er nach Österreich zurück. Das österreichische Verfahren wegen Weiszl's Beteiligung bei den „Aushebungen“ in Wien wurde 1956 eingestellt, begründet durch seine Inhaftierung in Frankreich.⁹⁶ Das Verfahren gegen Weiszl ist ein weiteres Beispiel dafür, dass die österreichische Ahndung von NS-Verbrechen ab 1955 praktisch zum Erliegen kam. Robert Walcher wurde wegen seiner Tätigkeit als Wache von „Sammellagern“ in Wien und im Zwangsarbeitslager Doppel 1946 zu zehn Jahren Haft verurteilt. Ernst Brückler war zeitweise Leiter des „Sammellagers“ in der Malzgasse. Das Verfahren gegen ihn wurde 1951 abgebrochen. Es wurden vor Volksgerichten Verfahren gegen Gestapo Beamte wegen des Verdachts der „Vertreibung aus der Heimat“ nach § 5a KVG geführt. Johann Rixinger wurde deswegen zu zehn Jahren schweren Kerker und Vermögensverfall verurteilt. Alois Bucher wurde wegen „Quälereien und Misshandlungen“ nach § 3 KVG, „Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde“ nach § 4 KVG und „Vertreibung aus der Heimat“ nach § 5a KVG zu fünf Jahren schweren Kerker verurteilt. Die Verfahren nach § 5a KVG gegen die Gestapo Beamten Karl Zeitelberger und Karl Bergauer wurden eingestellt. Zeitelberger wurde nach § 3 KVG und § 4 KVG zu dreieinhalb Jahren schweren Kerker verurteilt.⁹⁷

Keiner dieser Eichmann-Mitarbeiter drückte, laut Safrian, „Entsetzen“ oder „Betroffenheit“ über ihre Mitarbeit bei der Vertreibung und Ermordung Zehntausender aus.⁹⁸ Safrian schrieb über die Eichmann-Mitarbeiter folgendes: *„Keiner dieser ehemaligen Angehörigen des ‚schwarzen Ordens‘ bekannte sich zu der Überzeugung, die er vertreten, oder zu den Taten, die er gesetzt hatte.“*⁹⁹

⁹⁶ Safrian, Eichmann und seine Gehilfen, 327-328.

⁹⁷ Holpfer, Ich war nichts anderes als ein kleiner Sacharbeiter von Eichmann, 161-168.

⁹⁸ Safrian, Eichmann und seine Gehilfen, 329.

⁹⁹ Ebd. 329.

Wer von diesen Personen nicht zu Tode verurteilt wurde, profitierte von bedingten Entlassungen aus dem Gefängnis und von der NS-Amnestie. Die volle Haftstrafe verbüßten nur die wenigsten Verurteilten.¹⁰⁰

Die Strategien der Rechtfertigung vieler NS-Verbrecher glichen sich stark. Laut Safrian hätten sich so gut wie alle Spitzenfunktionäre der NS-Diktatur in den Nürnberger Prozessen gerechtfertigt nur auf Befehl gehandelt zu haben. Einige von ihnen, wie Schirach, Jodel, Kaltenbrunner, Funk oder Keitel wussten angeblich von nichts. Laut Safrian, gaben sogar einige von ihnen an keine Antisemiten gewesen zu sein oder die Verfolgung der Juden nicht befürwortet zu haben. Auch die Eichmann-Männer verteidigten sich, unabhängig der Nürnberger Prozesse, nach dem gleichen Schema.¹⁰¹ Safrian fasste diese Strategien der Rechtfertigung folgend zusammen: *„Man wusste angeblich nichts von Vernichtungslagern, hatte nur auf Befehl gehandelt und seine Pflicht erfüllt und war eigentlich nicht judenfeindlich gewesen.“*¹⁰² Sämtliche Verantwortung wurde auf Vorgesetzte bis zu Adolf Hitler bzw. auf Tote oder untergetauchte Personen geschoben. Eine weitere Verteidigung Strategie war es, wie bei Stuschka erwähnt, eigene vermeintlich „gute“ Handlungen Opfern gegenüber herauszustreichen.

Im direkten Vergleich zu den österreichischen Urteilen der angeführten SS- und Gestapo-Mitarbeiter, ist das Urteil gegen Wilhelm Reisz stark zu kritisieren. Wie schon erwähnt, wurden Juden zur Mitarbeit bei „Aushebungen“ gezwungen. Reisz war als solche von 1941 bis 1943 Gruppenführer der „jüdischen Packer“. Während dieser Zeit war er dem SS-Scharführer Herbert Gerbing unterstellt. Reisz sollte anfangs Juden zur Flucht geholfen haben und rettete vereinzelt Juden vor der Deportation. Laut Rabinovici hat sich Reisz durch „Übereifer“ hervorgetan, um sich unersetzbar zu machen und so überleben zu können.¹⁰³ Er wurde 1946 nach § 5a KVG zu 15 Jahren schweren Kerker verurteilt.¹⁰⁴ Einen Tag nach der Urteilsverkündung erhängt sich Reisz in seiner Zelle. Reisz Vorgesetzter Gerbing tauchte unter und konnte sich seiner Strafverfolgung entziehen.¹⁰⁵ Es wurde also hier ein Opfer des

¹⁰⁰ Holpfer, Ich war nichts anderes als ein kleiner Sacharbeiter von Eichmann, 159-168.

¹⁰¹ Ebd. 325.

¹⁰² Ebd. 329.

¹⁰³ Doron Rabinovici, Instanzen der Ohnmacht. Wien 1938-1945 Der Weg zum Judenrat (Frankfurt am Main 2000) 14-17.

¹⁰⁴ Holpfer, Ich war nichts anderes als ein kleiner Sacharbeiter von Eichmann, 162.

¹⁰⁵ Doron Rabinovici, Instanzen der Ohnmacht, 18.

Nationalsozialismus von einem Volksgericht, zu einer deutlich härteren Strafe verurteilt als viele der Personen, welche ihn zu dieser Tätigkeit gezwungen hatten.

5 Einzelnen Verfahren

5.1 Ernst Adolf Girzick

5.1.1 Vorerhebung

Laut der Zentralen Evidenzstelle der Staatspolizei Wiens war Ernst Adolf Girzick seit 1931 Mitglied der NSDAP, „Blutordensträger“ und SS-Mitglied.¹⁰⁶ Am 3. Juli 1946 wurde Girzick von der Staatspolizei zur Festnahme ausgeschrieben.¹⁰⁷ Sein aktueller Aufenthalt war zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt. Weiters war der Polizei bekannt, dass Girzick im Sicherheitsdienst in Wien und im KZ Theresienstadt tätig gewesen sei. Es wurden Girzick's ehemalige Nachbarn in Wien befragt, laut derer er eine Wohnung einer jüdischen Familie übernommen hätte. Ebenso wurde bekannt, dass seine Frau mit ihren zwei Kindern 1945 zu ihrer Mutter nach Neumarkt bei Köstendorf geflohen sei.¹⁰⁸ Dort wurde Girzick am 16. November 1946 verhaftet.¹⁰⁹ 19 Tage später wurde durch die Staatsanwaltschaft Wien eine Voruntersuchung eingeleitet. Diese wurde wegen des Verdachts der „qualifizierten Illegalität“ gemäß §§ 10, 11 VG, des „Registrierungsbetrugs“ gemäß § 8 VG, der „Quälereien und Misshandlung“ gemäß § 3 KVG sowie der „Beteiligung an der Vertreibung aus der Heimat“ gemäß § 5a KVG eingeleitet.¹¹⁰ Am 7. Juni 1947 wurde Ernst Adolf Girzick von der Polizeidirektion Wien wegen des Verdachts der „Qualifizierten Illegalität“ nach § 11 VG, der „Quälerei und Misshandlung“ nach § 3 KVG, der „Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde“ nach § 4 KVG, der „Vertreibung aus der Heimat“ nach § 5a KVG sowie der „missbräuchlichen Bereicherung“ nach § 6 KVG bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Girzick gab vor der Polizei zu, dass er seit 1931 Mitglied der NSDAP und seit 1934 Angehöriger der SS im höchsten Rang als „Obersturmführer“ gewesen sei. Vor der Polizei sagte er aus, er sei von 1939 bis 1945 Angehöriger des „Sicherheitsdienstes des Reichsführers“ SS gewesen. Laut dem Polizeibericht war Girzick Träger des „Blutordens“ und Besitzer der „Erinnerungsmedaille für die Eingliederung der Ostmark in das Deutsche Reich“. Aufgrund von Gerichtsakten ist bekannt, dass Girzick 1934 wegen eines Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz zu fünfeinhalb Jahren

¹⁰⁶ Vermerk Polizei Wien S 1-34, 16.11.1946 WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.2019, Vg1 Vr 8881/46, Bl 11.

¹⁰⁷ Festnahmebefehl, 3.7.1946, ebd., Bl. 335.

¹⁰⁸ Bericht der Polizei Wien, 25.07.1946, ebd., Bl. 34.

¹⁰⁹ Verhaftungsbericht, 16.11.1946, Ebd., Bl. 5.

¹¹⁰ Antrags- und Verfügungsbogen, 05.12.1946, ebd., Bl.1.

schweren Kerker verurteilt wurde. Ebenso sagte Girzick aus, im „Wohnungsamt“ der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ gearbeitet zu haben. Aussagen von neun Zeugen wurden in dem Bericht erwähnt.¹¹¹ Belastet wurde er durch die Mitarbeiterin der „Zentralstelle“ Gertrud P., welche bis Juli 1941 in der „Zentralstelle“ tätig war. Sie sagte aus, dass Girzick nach Brunner 1 die einflussreichste Person der „Zentralstelle“ gewesen sei. Weiters gab sie in der Befragung an, dass 1941 ca. 20% der Deportierten bei dem Transport gestorben seien.¹¹² Verschiedene Zeug_innen sagten aus, dass Girzick bei Zusammenstellungen von Deportationstransporten tätig gewesen sei und dass er wiederholt Menschen beleidigt hätte und körperlich verletzt hätte. Nach Siegfried K. hätte Girzick ehemalige Weltkriegsveteranen deportiert, welche zu diesem Zeitpunkt von Deportationen ausgenommen gewesen wären. Eine Zeugin beschuldigte Girzick des Diebstahls von 15.000 RM und Schmuck aus ihrem Besitz. Laut Alfred N., hätte Girzick einen Kriegsinvaliden deportiert, weil ihm dessen Wohnungseinrichtung gefallen habe. Diese Wohnung sei von Girzick in Besitz genommen worden. Mehrere Personen gaben an, Girzick sei im KZ Theresienstadt tätig gewesen, wo er für die Zählung der Häftlinge eingesetzt worden sei. Ein Zeuge berichtete, Girzick habe eine Zählung der in Theresienstadt internierten Menschen durchgeführt und es seien am Tag der Zählung ca. 180 Personen gestorben.¹¹³

5.1.2 Voruntersuchung

Das Landesgericht für Strafsachen Wien nahm die Zeug_innenaussagen von 14 Personen auf. Davon konnten elf über Girzick's Verhaltensweisen in der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ berichten. Vier weitere Zeug_innen sagten über seine Rolle bei der Zählung von Insassen des KZ Theresienstadt aus.

Im Unterschied zu vorherigen Aussagen bei der Polizei sagte Gertraud P. am 2. März 1948 aus, dass Girzick nicht Stellvertreter von Alois Brunner (in Akten Brunner 1 genannt) gewesen wäre. Weiters gab sie an, dass alle Untergebenen von Brunner 1 für die „Art der Durchführung“ zuständig gewesen wären. Entlastet wurde Girzick von dem Mitarbeiter der „Aktion Gildemeester“ Hermann K. Dieser schilderte, Girzick hätte sich ihm gegenüber korrekt verhalten und er hätte niemals Personen geschlagen oder misshandelt. Des Weiteren sei Girzick

¹¹¹ Bericht Polizei Wien, 7.6.1947, ebd., Bl. 309.

¹¹² Polizeiliche Vernehmung Gertrud P., 27.5.1947, ebd., Bl. 361.

¹¹³ Polizeiliche Zeugenvernehmungen, ebd., Bl. 309-313.

nur ein „Werkzeug“ von Alois Brunner gewesen. Sowohl Gertraud P. als Hermann K. sagten aus, Girzick wäre nicht persönlich für „Verschickungen“ verantwortlich gewesen.¹¹⁴

Erwähnenswert ist die Aussage von Emil Gottesmann. Er war Vertreter der „Aktion Gildemeester“ und kam dadurch in Kontakt mit Girzick. Gottesmann war konfessionslos, wurde aber nach den „Nürnberger Gesetzen“ als Jude definiert. Er beschrieb Girzick als „verbissenen“ und „überzeugten“ Nationalsozialisten. Girzick sei laut Gottesmann Stellvertreter von Anton Brunner gewesen. Er sagte aus, dass Girzick ihn mehrere Male von einer Deportation zurückgestellt hätte.¹¹⁵ Gottesmann musste in der „Zentralstelle“ arbeiten, wurde 1943 nach Theresienstadt deportiert, 1944 nach Auschwitz und wurde 1945 aus Dachau befreit.¹¹⁶ Es ist davon auszugehen, dass Girzick Gottesmann „zurückstellte“, da er für die „Zentralstelle“ gearbeitet hatte. Erich E. wurde nach den „Nürnberger Gesetzen“ als Jude definiert, war jedoch höchst wahrscheinlich aufgrund einer „Mischehe“ vor der Deportation geschützt. Aufgrund eines Berufsverbots arbeitete er bis 1945 bei der Kultusgemeinde und wurde von der „Zentralstelle“ als Elektriker eingesetzt. Erich E. sagte aus, dass Girzick aktiv bei der „Verschickung“ von Juden beteiligt gewesen sei.¹¹⁷ Dass Girzick aktiv bei Deportationen beteiligt war, legen die Aussagen von Berta K. und Stefanie M. nahe. Berta K. führte vor dem Untersuchungsrichter aus, sie sei nach den „Nürnberger Gesetzen“ als Jüdin angesehen worden. Aufgrund ihrer „arischen“ Mutter wurde sie wiederholt von Deportationen zurückgestellt. 1943 hätte Girzick Brunner 2 überzeugt sie deportieren zu lassen. Am nächsten Tag wurde sie nach Theresienstadt verschleppt.¹¹⁸ Stefanie M. beschuldigte Girzick, dass sie 1943 nur auf sein Drängen nach Theresienstadt deportiert worden sei.¹¹⁹ Josef S. sagte aus, Girzick hätte ihn folgend beleidigt: *„Krepieren musst du Saujud so oder so, ob du hier oder in Polen krepierst, ist egal!“* Nach dieser Aussage tauchte Josef S. in Wien unter und überlebte als „Uboot“ bis Kriegsende.¹²⁰ Robert R. beschuldigte Girzick, er hätte ihn 1943 in der Malzgasse schwer geschlagen.¹²¹

¹¹⁴ Zeugenvernehmung Gertrud P., 2.3.1948, ebd., Bl. 467; Zeugenvernehmung Hermann K. 2.3.1948, ebd., Bl. 481-482.

¹¹⁵ Zeugenvernehmung Emil G., 2.3.1948, ebd., Bl. 471-472.

¹¹⁶ Emil Gottesmann: Aktion Gildemeester, DÖW, <https://www.doew.at/erinnern/biographien/erzaehlte-geschichte/ns-judenverfolgung-ausgrenzung-entrechtung/emil-gottesmann-aktion-gildemeester>, (04.03.2020).

¹¹⁷ Zeugenvernehmung Erich E., 5.6.1948, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.2019, Vg1 Vr 8881/46, Bl. 497.

¹¹⁸ Zeugenvernehmung Berta K., 11.3.1948, ebd., Bl. 495.

¹¹⁹ Zeugenvernehmung Stefanie M., 11.3.1948, ebd., Bl. 494.

¹²⁰ Zeugenvernehmung Josef S. 2.3.1948, ebd., Bl. 481.

¹²¹ Zeugenvernehmung Robert R., 11.3.1948, ebd., Bl. 491.

Zeug_innen bestätigten vor dem Untersuchungsrichter, dass Girzick 1943 für die Zählung der Häftlinge Theresienstadts zuständig gewesen sei. Ca. 30.000 Menschen mussten sich in Hunderterkolonnen aufstellen. Diese Zählung dauerte den ganzen Tag. Laut diesen Zeugen, hätte Girzick dort mehr Menschen zum Teil schwer misshandelt. Frau Lotte. W. sagte aus, dass viele Menschen während dieser Zählung gestorben seien.¹²²

Von zwei Zeug_innen wurde angegeben, Girzick hätte eine Wohnung einer jüdischen Familie übernommen.¹²³

In der Vernehmung von Ernst Girzick am 18. Februar 1948 bekannte er sich in den Anklagepunkten des „Registrierungsbetrugs“ gemäß § 8 VG und der „Illegalität“ gemäß § 10 VG schuldig. Er bestätigte seine Mitgliedschaft bei der NSDAP ab 1931, seine Mitgliedschaft bei der SS und dass er „Blutordensträger“ gewesen sei. Er sagte aus, er hätte kurze Zeit als Nachtwächter der „Vermögensverkehrsstelle“ sowie von August 1939 bis Sommer 1943 für die „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ in Wien gearbeitet. Nach eigener Aussage sei er danach bei der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ in Prag angestellt gewesen. Diese Informationen lagen der Staatsanwaltschaft bereits durch seinen Gau-Akt vor. Dass er sich nicht 1945 als SS-,NSDAP Mitglied registriert hatte, begründete er damit, dass er für seine zwei Kinder und seine Frau Sorge tragen musste und eine Inhaftierung vermeiden wollte. Er bestritt, jemals Personen beleidigt oder geschlagen zu haben. Er wäre nach eigener Aussage nicht für Deportationen nach Polen zuständig gewesen, da diese in die Zuständigkeit von Anton Brunner gefallen wären. Weiters stritt Girzick ab, Geld und Schmuck gestohlen zu haben. Auch dass er in Abwesenheit von Alois Brunner für „Kommissionierungen“ und Deportationen verantwortlich gewesen wäre, bestritt Girzick. Laut eigener Aussage sei er für die Zählung der Lagerinsassen des KZ Theresienstadt verantwortlich gewesen. Er hätte hierbei weder Personen geschlagen noch in irgendeiner Weise erniedrigt. Entweder bestritt Girzick alle Anschuldigungen, welche Zeugen in ihren Befragungen getätigt hatten, oder gab an sich an diese nicht erinnern zu können.¹²⁴

¹²² Zeugenvernehmung Siegfried K., 2.3.48, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.2019, Vg1 Vr 8881/46, Bl. 469- 470; Zeugenvernehmung Hans H., 2.3.1948, ebd., Bl. 473; Zeugenvernehmung Stefanie M., 11.3.1948, ebd., Bl. 494; Polizeiliche Vernehmung Lotte W. Aussage bestätigt vorm Untersuchungsrichter, 2.3.48, ebd., Bl. 483.

¹²³ Zeugenvernehmung Hedwig C., 2.11.1948, ebd., Bl. 475-476; Zeugenvernehmung Josef S., 2.3.1948, Bl. 479.

¹²⁴ Vernehmung Beschuldiger, 18.2.1948, ebd., Bl. 21-25.

5.1.3 Anklage

Die Staatsanwaltschaft Wien erhob am 25. Juni 1948 Anklage gegen Ernst Adolf Girzick. Angeklagt wurde er wegen „Qualifizierter Illegalität“ nach §§ 10, 11 VG. Dies manifestierte sich aus seiner NSDAP Mitgliedschaft ab 1931. Dies war eindeutig durch seinen Gau-Akt beweisbar. Da er „Blutordensträger“, „Alter Kämpfer“ und Mitglied der SS vor 1938 gewesen war, wurde er wegen „Qualifizierter Illegalität“ nach § 11 VG angeklagt. Des Weiteren wurde Girzick nach §§ 4 Abs. 3 KVG 47 angeklagt, da er wiederholt Menschen in ihrer „Menschlichkeit und Menschenwürde“ verletzt habe. Hierbei wurden als Geschädigte Josef S., Robert R. sowie zahlreiche namentlich unbekannte Personen aus Theresienstadt genannt. Girzick wurde nach § 5a Abs. 2 KVG 47 angeklagt, da er von 1939 bis 1943 bei der Vertreibung von zahlreichen Österreicher_innen beteiligt gewesen sei. Hierbei hätte er dies in „größerem Umfang“ betrieben und zahlreiche Personen dadurch „erheblichen Schaden“ zugefügt. Girzick wurde der „missbräuchlichen Bereicherung“ gemäß § 6 KVG verdächtigt. Die Staatsanwaltschaft behielt sich deswegen die Möglichkeit vor, in der Hauptverhandlung die Anklage auf § 6 KVG auszuweiten. Schließlich wurde Girzick noch angeklagt, da er es unterlassen hatte, sich in der Zeit nach 1945 als Nationalsozialist registrieren zu lassen. Weiters wurden Anträge zur Abhaltung einer Hauptverhandlung, einer Ladung von 16 Zeugen und der Bereitstellung von Beweismaterial erlassen.¹²⁵

Diese Punkte wurden in der Anklageschrift ausführlich begründet. Für die Staatsanwaltschaft stand fest, dass Girzick Mitglied der NSDAP, mit Nummer 512.942, gewesen sei. Er sei 1933 wegen Mitgliedschaft in der NSDAP aus dem Bundesheer entlassen worden. Weiters sei Girzick 1934 an einer Demonstration beteiligt gewesen, bei welcher Böller geworfen wurden. Wegen dieses Böllerwurfes sei er 1934 zu fünf Jahren schweren Kerker verurteilt worden. Nach seiner Entlassung hätte sich Girzick 1937 nach Deutschland abgesetzt, wo er der SS Standarte 89 beigetreten sei. 1938 sei Girzick nach Wien zurückgekehrt wo er weiterhin der SS angehört hätte. Von 1939 bis 1943 sei Girzick Mitarbeiter der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ gewesen, was er selbst und mehre Zeug_innen angegeben hatten. In der „Zentralstelle“ sei Girzick Alois Brunner und Anton Brunner unterstellt gewesen. In der Anklageschrift wurde Girzick weiter vorgeworfen, er sei selbstständig für „Zwangsverschickungen“ von Juden zuständig gewesen. Da Girzick in größerem Ausmaß an der Deportation von Personen beteiligt gewesen sei, wurde er wegen „Vertreibung aus der Heimat“ gemäß §5a Abs. 2 KVG angeklagt. Laut der Anklage hätte Girzick 1943 der „Zentralstelle für die Regelung der Judenfrage in

¹²⁵ Anklageschrift S 1-7, 20.6.48, ebd., Bl. 113-115.

Böhmen und Mähren“ angehört. Er wäre weiters von März bis Dezember 1944 in Ungarn gewesen. Über mögliche Verbrechen seinerseits von 1943 bis 1945 war der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme der Häftlingszählung des KZ Theresienstadt 1943, nichts bekannt. Weiters warf die Staatsanwaltschaft Girzick vor, er hätte aus „rassistischer und politischer Gehässigkeit“ Juden in ihrer Menschenwürde gekränkt und verletzt. Zudem wurde Girzick von der Staatsanwaltschaft verdächtig, er hätte sich durch Ausnutzung seiner Stellung bereichert. Hierbei sollte in der Hauptverhandlung geklärt werden, wie Girzick zu seiner Wohnung sowie dem Mobiliar gekommen sei und ob er 15.000 RM von Friedrich Donath geraubt hätte.¹²⁶

5.1.4 Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung vor dem Volksgericht Wien gegen Ernst Girzick startete am 1. September 1948 unter dem vorsitzenden Richter Dr. Parazak und dem Richter Dr. Pölzl. Die Anwesenden Schöff_innen waren Rosa Hauck, Josef Haubek und Konrad Beier. Als öffentlicher Ankläger war Dr. Aggermann als Staatsanwalt anwesend. Verteidigt wurde Girzick von Dr. Josef Stürzenbaum. Danach wurde vermerkt, dass von den vorgeladenen Personen Hans H., Franz M., Friedrich D. und Hans K. entschuldigt und Gertrude P., Irene F. und Theo L. unentschuldigt der Verhandlung fernblieben. Nun wurde vom vorsitzenden Richter die Anklageschrift verlesen und Ernst Girzick bekannte sich teilweise für schuldig.¹²⁷

Danach begann die Vernehmung des Beschuldigten, wobei Girzick sowohl von der Verteidigung als auch vom Vorsitzenden befragt wurde. Ernst Girzick gab eine im Vergleich zu seinen vorherigen Aussagen umfassendere Schilderung seiner Tätigkeiten zwischen 1931 und 1945. So gab er wiederholt zu, er sei SS-Obersturmführer und „Blutordensträger“ gewesen. Er bestätigte, eine Person geohrfeigt zu haben und des Öfteren Personen beleidigt zu haben. Er führte dazu aus, er hätte diese Person im Rahmen der Zählung der Lagerhäftlinge im KZ Theresienstadt, geohrfeigt. Über die Ohrfeige sagte Girzick aus, es hätte sich eine Person aus seiner Kolonne entfernt und er hätte dieser darauf hin aus „Nervosität“ und „Aufregung“ eine starke Ohrfeige gegeben. Dies wäre, laut Girzick, das einzige Mal gewesen, dass er einen Juden geschlagen habe. Laut Girzick wurde diese Zählung angeordnet, da 175 Juden aus dem KZ geflüchtet wären. Alle gefähigen Häftlinge hätten sich im Bauschowitz Kessel in Hunderterkolonnen aufstellen müssen. Er merkte an, es wäre den Häftlingen hierbei sehr wohl

¹²⁶ Ebd., Bl. 115-119.

¹²⁷ Hv-Protokoll, S 1-28, 1.9.1948, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.19, Vg1 Vr 8881/46, Bl. 150-151.

gestattet gewesen, ihre Notdurft zu verrichten. Über mögliche Verletzte und Tote, aufgrund der Strapazen dieser Zählung, gab Girzick keine Auskunft. Nun fragte der vorsitzende Richter welche Rolle Girzick in der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ gehabt hätte. Laut Girzick hätte er sich, auf Geheiß eines SS-Kollegen namens Pinter, bei der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ beworben. Dort begann er seinen Dienst am 01. August 1939. Girzick sagte weiter aus, er wäre in der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ hauptsächlich mit administrativen Sachverhalten beschäftigt gewesen. Er sei dafür zuständig gewesen, Juden und Jüdinnen mit einer abgelaufenen Aufenthaltsfrist vorzuladen und über eine Verlängerung dieser Frist zu entscheiden. Er führte aus, er hätte während dieser Vorladungen oftmals Personen beschimpft, da es in seinem Sinne gewesen sei möglichst viele Juden zur Ausreise zu bewegen, bzw. außer Landes zu schaffen. Laut Girzick wären 1940 oder 1941 alle Wiener Juden zentral zu erfassen gewesen. Diese seien in den ersten oder zweiten Wiener Bezirk gebracht worden. Er sagte aus, er sei für die Klärung der Wohnverhältnisse der Juden und Jüdinnen zuständig gewesen. Er hätte hierbei täglich die Wohnverhältnisse von 50 bis 60 jüdischen Menschen erfasst. Er sei dafür zuständig gewesen, Juden und Jüdinnen ihr Deportationsdatum mitzuteilen. Diese mussten sich an bestimmten Tagen im „Sammellager“ Wien Sperlgasse einfinden. Anton Brunner hätte, laut Girzick, die „Aushebung“ von nicht erschienen Juden und Jüdinnen angeordnet. Weiters hätte er jüdische Personen aus einer Kartei der Reihe nach ausgewählt, welche in ein Lager gebracht werden sollten. Hierbei hätte er mit Herbert Gerbing und Josef Weisel zusammengearbeitet. Jegliche Entscheidungsgewalt schob Girzick in der Hauptverhandlung auf Alois und Anton Brunner. Diese hätten die Transporte eingeteilt, die „Aushebungen“ befohlen, sowie Juden und Jüdinnen in „Sammellager“ eingewiesen. Girzick betonte, er hätte nur auf Befehl gehandelt. Er stritt seine Misshandlungen an Robert R. und Josef S. ab. Weiters wäre Anton Brunner, laut Girzick, für Rückstellung von Deportationstransporten zuständig gewesen. Girzick behauptete in der Hauptverhandlung, er hätte im Auftrag von Anton Brunner fünf oder sechs jüdische Familien „ausgehoben“. Er führte aus, dass er für die Lebensmittel der Deportationstransporte zuständig gewesen sei. Girzick gab in der Hauptverhandlung weiters an, er hätte die Wohnung in der Linzerstraße fast leer übernommen. Er bestritt, 15.000 Reichsmark bei einer „Aushebung“ gestohlen zu haben. Auf Befragung seines Verteidigers gab Girzick Auskunft über seine Tätigkeiten zwischen 1931 und 1939. So behauptete er, er hätte bis 1933 dem österreichischen Bundesheer gedient. Dort sei er dem NS-Soldatenring sowie 1931 der NSDAP beigetreten. Girzick hätte beim freiwilligen Arbeitsdienst bis zu dessen Auflösung 1934 gearbeitet. Er sagte aus, dass er im Verlauf einer Demonstration, wegen der Auflösung des freiwilligen Arbeitsdienstes, Knallfrösche auf der

Mariahilfer Straße geworfen hätte. Laut Girzick sei er deswegen zu fünfeinhalb Jahren Kerker verurteilt worden. Nach seiner Entlassung sei er nach Deutschland geflohen, wo er im SS-Lager in Ranis geschult wurde. Danach sei Girzick Mitglied der SS-Standarte 46 gewesen und bis 1938 hätte er bei der Straßenbahn Dresden gearbeitet. Über seine Tätigkeiten bei der „Zentralstelle für jüdische Aussiedlung Prag“ und seine Tätigkeiten in Ungarn gab Girzick auch in der Hauptverhandlung keinerlei Auskunft, mit Ausnahme der Zählung der Lagerinsassen des KZ Theresienstadt. Aus sämtlichen Unterlagen geht hervor, dass er weder von den Richtern noch von der Staatsanwaltschaft über seine Tätigkeiten außerhalb Österreichs befragt wurde.¹²⁸

Im Beweisverfahren wurden sämtliche anwesende Zeug_innen befragt. Der erste Zeuge, Josef S., gab an, Girzick hätte ihn beleidigt und getreten. Die restliche Ausführung deckt sich mit Josef S. früheren Aussagen. Diesen Fußtritt stritt Girzick wiederholt ab. Auch die Aussagen der Zeugen Hedwig C., Emil G., Siegfried K., Hermann K., Heinrich H., Berta K., Lotte W., Robert R. und Erich E. deckten sich mit ihren früheren Aussagen.¹²⁹ Der Zeuge Hermann K. sagte aus, Girzick hätte sich für die Frau des Kammersängers Krenn, für Walter V. und für den Komponisten Eisler eingesetzt. Girzick wiederholte seine Aussage, er hätte immer im Auftrag von Alois Brunner gehandelt. Im Unterschied zu seinen vorherigen Aussagen, erklärte er nun, er hätte kein Recht gehabt Juden von „Verschickungen“ zurückzustellen.¹³⁰

Die Verteidigung stellte den Antrag für die Ladung der Entlastungszeugen Dr. Karl Ebner, Johann Rixinger, Irene F., Alfred N., Theo L., Hilde L., Hans H. und Alois T.¹³¹ Paul H. sagte aus, er hätte geglaubt, Girzick sei Lagerführer in einem Obdachlosenheim gewesen. Der Zeuge Johann Rixinger war Gestapobeamter in Wien gewesen. Rixinger versuchte, Girzick zu entlasten. Laut ihm hätten sich über Girzick nie Juden bei ihm beschwert. Auf Befragung der Verteidigung gab Rixinger zu Protokoll, Girzick hätte keinen Einfluss auf „Verschickungen“ und „Evakuierungen“ gehabt, da er ein „viel zu kleiner Beamter“ gewesen wäre. Girzick wäre niemals Stellvertreter von Alois Brunner gewesen.¹³² Dr. Karl Ebner war stellvertretender Leiter der Gestapo Wiens.¹³³ Ebner gab in seiner Zeugenaussage an, Girzick als ehemaligen Mitarbeiter der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ zu kennen. Bis 1942 hätte Girzick

¹²⁸ Ebd., Bl. 153-164.

¹²⁹ Ebd., Bl. 164-169.

¹³⁰ Ebd., Bl. 169.

¹³¹ Antrag auf Zeugenladung, 3.9.48, ebd., Bl. 136-138.

¹³² Hv-Protokoll, Vg1 Vr 8881/46, Bl. 170-180.

¹³³ Dazu siehe: Mang *Thomas*, *Die Unperson*. Karl Ebner (Bozen 2013).

nur eine untergeordnete Stellung besetzt. Laut Ebner, hätten Girzick und er oftmals telefonisch Kontakt gehabt, wenn sich Ebner mit Bitten von Juden und Jüdinnen an die „Zentralstelle“ gewandt hatte. Ebner sagte aus, Girzick hätte stets auf Anordnung von Alois Brunner und Anton Brunner gehandelt. Selbstständig hätte er nichts entscheiden können. Zudem sagte Ebner aus, Girzick hätte ab 1943 ein Restkommando, der aufgelösten „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“, geleitet. Ernst Girzick gab hingegen an, dass Anton Brunner das Restkommando der Zentralstelle geleitet hätte. Irma F. gab an, Girzick hätte die Wohnung in der Linzer Straße leer übernommen. Von Girzick's Entlastungszeugen sind Hilde L., Alois T., Alfred N. und der Schauspieler Theo Lingen nicht erschienen. Die Verteidigung stellte erneut einen Antrag Theo Lingen zu laden, was jedoch vom Volksgericht abgewiesen wurde. Danach wurde die Hauptverhandlung um 16:00 beendet und auf den 03. September 1948 vertagt.¹³⁴

Zusätzlich zu den Zeug_innenaussagen der Voruntersuchungen wurden noch weitere Zeug_innen ausfindig gemacht. Einem Zeugen hätte Girzick um 1939 gedroht, er würde in ein KZ deportiert werden, sollte er nicht binnen vier Wochen das Land verlassen. Hans M. führte aus, er hätte von Girzick einen „durchaus guten Eindruck“ gehabt. Die Zeugin Emilie W. gab an, sie hätte sich 1942 für ihre verhaftete Tochter bei Girzick eingesetzt, da diese von ihm verhaftet worden sei. Laut Emilie W., hätte Girzick sie darauf angeschrien, sie solle sich: *„hinausscheren, sein Bruder sei an der Front nur wegen der Juden.“*¹³⁵ Berta S. wollte 1942 bei Girzick eine Verbesserung der Wohnverhältnisse ihrer Schwester erreichen. Am selben Tag hätte Girzick ihre Schwester persönlich verhaftet und sie in das „Sammellager“ in der Sperlgasse gebracht. Sie wurde deportiert und ermordet. Der Zeuge Wilhelm K. sagte aus, Girzick hätte ihn 1939 aufgefordert das Land zu verlassen, da er sonst eingesperrt werden würde. Darüber hinaus konnte Wilhelm K. die Häftlingszählung in Theresienstadt 1943 unter Leitung Girzicks bezeugen. Wilhelm K. gab an, er hätte Girzick auch an anderen Tagen in Theresienstadt gesehen, was Girzick sofort bestritt. Emanuel F. beschuldigte Girzick, dass dieser in der Gruppe Eichmann für Zehntausende Tote in Ungarn mitverantwortlich gewesen sei. Die Staatsanwaltschaft behielt sich zwar eine Anklage in diesem Punkt vor, doch wurde in diesem Bereich nicht weiter ermittelt. Wie im Kapitel 3.3 erwähnt, hatte Girzick bei Deportationen von tausenden Juden aus Ungarn mitgewirkt. Der 40-jährige Zeuge Adolf N. gab an, sein Vater galt nach den „Nürnberger Gesetzen“ als Jude. Adolf N. konnte wiederholt gegen die Deportation seines Vaters bei Anton Brunner und Alois Brunner intervenieren. Als Adolf

¹³⁴ Hv-Protokoll, Vg1 Vr 8881/46, Bl. 170-180.

¹³⁵ Hv-Protokoll, S 28-34, 3.9.1948., Bl. 178.

N. Vater 1942 wiederholt inhaftiert wurde, versuchte er bei Ernst Girzick zu intervenieren, da Anton Brunner und Alois Brunner nicht anwesend waren. Darauf soll Girzick geantwortet haben: „*Ihr Vater hat sich entschieden, er muss weg.*“. Der Vater von Adolf N. wurde deportiert und ermordet. Girzick sagte aus, sich an diesen Fall nicht erinnern zu können. Zum Ende des Beweisverfahrens wurden die Strafkarte, der Leumund Girzick's sowie Zeug_innenaussagen der nicht erschienenen Personen verlesen. Die Staatsanwaltschaft beantragte die Vernehmung von vier weiteren Zeug_innen; diesem Antrag wurde stattgegeben. Die Staatsanwaltschaft konnte somit wiederholt Zeug_innen gegen Girzick ausfindig machen. Drei Zeug_innen beschuldigten Girzick der Misshandlung und Beleidigung im Rahmen seiner Tätigkeit in der „Zentralstelle“. Der Zeuge Max A. gab an, er sei 1943 bei der Zählung der in Theresienstadt internierten Menschen anwesend gewesen. Max A. konnte bezeugen, dass Girzick bei der Zählung einen alten Mann zu Boden geschlagen hatte als dieser seine Notdurft verrichten wollte. Laut Max A., hätte sich Girzick des Öfters im KZ Theresienstadt befunden. Kitty F. beschuldigte Girzick, er hätte sie 1943 im „Sammellager“ Castellezgasse eine Treppe hinunter getreten. Dabei hätte sie sich mehrere Zähne ausgeschlagen. Alois und Anton Brunner hätten ihr im Beisein Girzicks beide Arme gebrochen. Die Staatsanwaltschaft dehnte auf Grund der Aussage von Kitty F. die Anklage auf „Quälereien und Misshandlungen“ gemäß § 3 KVG aus und beantragte die Bestrafung des Angeklagten im Sinne der erweiterten Anklage. Die Verteidigung forderte, dass Ernst Girzick im Anklagepunkt „Vertreibung aus der Heimat“ nach § 5a KVG freigesprochen werden und in den anderen Anklagepunkten milde bestraft werden möge. Nach dem Plädoyer der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung zog sich die der Gerichtshof zur Urteilsberatung zurück.¹³⁶

5.1.5 Urteil

Im Namen der Republik Österreich befand das Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht den Angeklagten Ernst Girzick am 3. September 1948 in allen Anklagepunkten für schuldig. Girzick wurde daher wegen Verbrechen wegen „Quälereien und Misshandlungen“ gemäß § 3 KVG, „Verletzung der Menschlichkeit und Menschenwürde“ gemäß § 4 Abs. 2 KVG 47, „Vertreibung aus der Heimat“ gemäß § 5a Abs. 2 KVG 47, der unterlassenen Registrierung gemäß § 8 KVG 47 und wegen „Qualifizierter Illegalität“ gemäß §§ 10, 11 VG 47 verurteilt. Im Urteil wurde festgestellt:

¹³⁶ Hv-Protokoll, Vg1 Vr 8881/46, Bl. 171-186.

„Der Angeklagte ist schuldig[...] in Verbindung mit seiner Tätigkeit für die NSDAP Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, besonders schimpfliche Handlungen und solche, die den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprechen, begangen zu haben, in dem er in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Wien und in Theresienstadt aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung dienstlicher Gewalt Menschen empfindlich misshandelte, in ihrer Menschenwürde kränkte und beleidigte, wobei Misshandlungen auch wichtige Nachteile an der Gesundheit von Betroffenen zur Folge hatten, [...], in dem er dazu Hilfe leistete und zur sicheren Vollstreckung beitrug, dass Österreicher ausgesiedelt und aus ihrer Heimat in größerem Umfang und unter Schädigung einer größeren Anzahl von Personen vertrieben wurden.“¹³⁷

Aufgrund seines Gau-Aktes sowie seiner Aussage stand seine Schuld der „qualifizierten Illegalität“ niemals in Frage. Seine Nichtregistrierung als Nationalsozialist konnte er durch seine Fürsorgepflicht nicht entschuldigen. Auf Grund von mehreren Zeugenaussagen wurde Girzick's Schuld an der Zählung in Theresienstadt und seiner miteingehenden Misshandlung eines Häftlings festgestellt. Aufgrund der Zeugenaussagen konnte das Gericht Misshandlungen seitens Girzick nachweisen. Das Gericht stellte fest, dass Girzick's Misshandlungen zu schweren gesundheitlichen Problemen der Opfer geführt hatten. Dies manifestierte sich durch den Tatbestand, dass Girzick durch seinen Fußtritt die Zähne von Frau Katherina F. ausschlug. Psychische Nachteile der Betroffenen wurden vom Gericht als empfindliche Misshandlungen angesehen, da Juden in einen Zustand der Rechtslosigkeit versetzt wurden und diese in ständiger Angst leben mussten. Unbestritten ging das Gericht davon aus, Girzick hätte sich durch politische Gehässigkeit leiten lassen. Seine Geisteshaltung manifestierte sich, laut dem Urteil, durch seine Mitgliedschaft in der NSDAP seit 1933 und in besonderem Maß an seiner Karriere bei der SS. Des Weiteren sah es das Gericht durch Aussagen wie von Amalia C., Valerie F. oder Herman K. als erwiesen an, dass Girzick wiederholt Personen durch Aussagen wie „Dreckshure“, „Saujude“ oder „arische Larve“ in ihrer „Menschenwürde“ verletzt hatte. Dadurch wurde seitens des Gerichts der Tatbestand der Verletzung der „Menschenwürde“, nach §3 KVG 47, erfüllt. Erschwerend vermerkt wurde dabei, dass diese Verbrechen wiederholt wurden und zum Teil schwerer gewesen sind. Den Tatbestand der „Vertreibung aus der Heimat“, begründete das Gericht mit seiner Beteiligung bei der „Aushebung“ von fünf oder sechs Familien sowie der von ihm geleiteten Zählung im KZ Theresienstadt 1943. Des Weiteren

¹³⁷ Urteil, S 1, ebd., Bl. 188.

begründete das Gericht die Schuld bei diesem Tatbestand, mit Girzick's Geständnis, er hätte von Alois Brunner eine gewisse Entscheidungsmacht bekommen. Das Gericht sah Girzick's Schuld bei der Vertreibung von Österreicher_innen aus ihrer Heimat unbestritten an, jedoch konnte nicht erwiesen werden, dass Girzick hierbei, nach § 5a Abs. 3 KVG 47, „führend mitgewirkt“ hätte. Dies bekräftigte das Gericht damit, dass Girzick keine „Verschickungen“ und „Aushebungen“ selbst angeordnet hätte. Girzick hätte eng mit Alois und Anton Brunner zusammengearbeitet, erkannte das Gericht. Somit hätten ihre Kompetenzen nicht immer zweifelsfrei getrennt werden können.¹³⁸ Im Urteil wurde auf die Aussage von Bruno F. beim Verfahren gegen Anton Brunner verwiesen. Dort gab Bruno F. an, Anton Brunner und Ernst Girzick hätten die „Zentralstelle“, in Abwesenheit von Alois Brunner, stellvertretend geleitet.¹³⁹ Im Urteil wurde noch einmal die Aussage von Susanne K. betont, in welcher sie angab, Girzick hätte Brunner überredet von einer Zurückstellung abzugehen. Des Weiteren geht aus der Aussage von Berta S. hervor, Girzick sei für die „Aushebung“ ihrer Schwester verantwortlich gewesen. Das Gericht stellte Girzick's Eifer, seine Geltungssucht und seine Neigung zur Brutalität fest. Im Urteil wurde festgehalten, Girzick hätte rege Beihilfe zur Vertreibung in größerem Umfang geleistet sowie eine größere Anzahl von Menschen durch seine Handlungen geschädigt. Das Gericht ging davon aus, dass er seine Stellung in der SS verlassen hätte können. Des Weiteren sah das Gericht Girzick's teilweises Geständnis und seine Sorgfaltspflicht für seine Familie bei der Strafbemessung als mildernd an.¹⁴⁰ Erschwerend beurteilte das Gericht: *„das Zusammentreffen mehrere Verbrechenstatbestände und die besondere Regsamkeit, deren sich der Angeklagte in seinem verbrecherischen Tun befleißigte, [..]“*.¹⁴¹ Unter der „besonderen Regsamkeit“ dürfte das Gericht auch seine Vorstrafe bei dem Strafmaß berücksichtigt haben.

Wie schon erwähnt wurde Girzick in allen Anklagepunkten schuldig gesprochen. Er wurde nach § 5a Abs. 2 KVG 47 unter Anwendung des § 34 STG zu 15 Jahren schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager monatlich und Dunkelhaft jährlich jeweils am 10. November verurteilt. Girzick's gesamtes Vermögen wurde eingezogen und er musste die Kosten des Verfahrens tragen. Die Staatsanwaltschaft behielt sich die Möglichkeit vor, ihn wegen

¹³⁸ Urteil, S 1-7, Vg1 Vr 8881/46, Bl. 190-195.

¹³⁹ Zeugenvernehmung Bruno F, 15.3.1946, 1945 WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.2019, Vg19 Vr 4574/45, Bl 169-170.

¹⁴⁰ Urteil, S 1-7, Vg1 Vr 8881/46, Bl. 190-195.

¹⁴¹ Ebd. Bl. 195.

möglicher Verbrechen in Ungarn zu einem späteren Zeitpunkt anzuklagen. Zu einem derartigen Verfahren ist es nie gekommen.¹⁴²

5.1.6 Fazit

Ernst Girzick war von August 1939 bis Sommer 1943 für die „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ in Wien tätig. Danach war er bei der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ in Prag angestellt. Er vertritt zeitweise seinen Vorgesetzten Anton Brunner. Zudem beteiligte sich Girzick auch bei als „Aushebungen“ bezeichneten Menschenjagden in Wien. Girzick war bei der Erstellung von Deportationslisten und bei der Durchführung der Deportation tausender jüdischer Menschen aus Wien und später Ungarn beteiligt. In Ungarn wirkte Girzick als Teil eines „Sonderkommandos“ unter Eichmann an der Verschleppung von 400.000 jüdischen Menschen in Ghettos und Vernichtungslagern mit. Girzick war persönlich bei der Verschleppung von Menschen aus Wien und Ungarn beteiligt. So konnten Zeugen bestätigen, dass er bei einem Deportationstransport 1942 gemeinsam mit Anton Brunner am Bahnhof die Opfer dem Transportkommando übergeben hatte. Während seiner Tätigkeit in der „Zentralstelle“ beleidigte und misshandelte er unzählige Juden. Im Rahmen seiner Zuständigkeit in der „Zentralstelle“ konnte er Personen von Deportationstransporten zurückzustellen. Bei der Erstellung der Deportationslisten stand er im Kontakt mit jüdischen Organisationen, wie der Kultusgemeinde. Zusammengefasst war Girzick ein Teil der Verschleppungsbürokratie und war somit klarerweise wesentlich bei der Verschleppung tausender jüdischer Menschen beteiligt.¹⁴³

Aus dem Verfahren ist klar festzustellen, dass Girzick ein überzeugter Nationalsozialist war. Er trat 1933 der NSDAP bei, war Mitglied der SS-Standarte 89 und machte nach dem Anschluss Karriere bei der SS. Girzick war Träger des „Blutordens“ und wurde als „Alter Kämpfer“ deklariert. Der „Blutorden“ wurde ihm 1940 für seine Haftzeit verliehen. Wie schon erwähnt wurde Girzick wegen eines nationalsozialistisch motivierten Sprengstoffanschlags 1934 zu fünf Jahren Kerker verurteilt, von denen er 1,5 Jahre verbüßte. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass sich Girzick an anderen nationalsozialistisch motivierten Verbrechen vor 1938 beteiligt hatte. Er stieg bis zum Rang eines SS-Obersturmführers (Offizier) auf.¹⁴⁴ Das Verfahren lässt außer

¹⁴² Ebd., Bl. 190-195.

¹⁴³ Vgl. WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.19, Vg1 Vr 8881/46; *Safrian*, Eichmann und seine Gehilfen.

¹⁴⁴ Bericht Polizei, ebd. Bl. 9.

Zweifel, dass Girzick ein überzeugter Nationalsozialist war. Zudem wurde er in dem Verfahren als brutal und ehrgeizig beschrieben. Einige Zeug_innen sagten aus, dass Girzick ihnen geholfen hätte indem er sie von Deportationstransporten zurückstellte. Girzick besaß einen gewissen Ermessensspielraum bei der Erstellung der Deportationslisten. Waren Transporte überfüllt konnte er Menschen „zurückstellen“. Es liegen keine Informationen vor, dass Girzick Menschen vor der antijüdischen Politik schützte.¹⁴⁵

Interessant ist auf jeden Fall die Verteidigungsstrategie von Ernst Adolf Girzick. Er bekannte sich zu dem, was klar bewiesen war. Die Staatsanwaltschaft war, wie schon erwähnt, im Besitz seiner Gau-Akte, welche Girzick's Karriere in der NSDAP und SS seit 1931 beschrieb. Weiters war sein Dienst in der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“, durch zahlreiche, Zeug_innenaussagen nichtmehr abstreitbar. Doch versuchte Girzick das Bild eines einfachen Verwaltungsbeamten, der nur Personen aus einer Kartei nach Vorschrift abfertigte, zu zeichnen. Girzick's Entlastungszeugen versuchten dies durch ihre Aussage zu bestätigen. Die Gestapo-Beamten Johann Rixinger und Dr. Karl Ebner sagten aus, Girzick hätte eine „untergeordnete Stellung“ inne und hätte nur Befehle von seinen Vorgesetzten ausgeführt. Des Weiteren verstand er es sämtliche Entscheidungsgewalt auf seine Vorgesetzten Alois und Anton Brunner zu schieben. Anton Brunner wurde im Jahre 1945 für seine Verbrechen hingerichtet und Alois Brunner konnte sich nach Syrien absetzen. Somit konnten seine direkten Vorgesetzten nicht über Girzick's Verbrechen aussagen. So gab Girzick auch an, Anton Brunner hätte das Restkommando der „Zentralstelle“ in Wien geleitet und nicht er. Girzick bestätigte seine Leitung der Zählung der Lagerinsassen des KZ Theresienstadt 1943. Dabei schlug er mehrere Personen. Diese Zählung war auch das Einzige, was über Girzick's Tätigkeiten in der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag“ im Verfahren vor dem Volksgericht Wien behandelt wurde. Seine anderen Verbrechen außerhalb Österreichs wurden im Strafverfahren nicht behandelt. Ernst Girzick belastete sich selbst nicht. Des Weiteren bestätigte Girzick mehrere Personen beschimpft zu haben. Er gab wie schon vorher erwähnt zu, öfters Personen als „Saujuden“ oder „Drecksjuden“ beschimpft zu haben. Girzick sagte aus, einmal für die „Aushebung“ von fünf oder sechs Familien zuständig gewesen zu sein. An alle anderen Anschuldigungen konnte sich Girzick nicht mehr erinnern oder er leugnete diese kategorisch. Wie schon erwähnt, versuchte Girzick seine Nichtregistrierung als Nationalsozialist, nach 1945, durch seine Fürsorgepflicht seiner Familie gegenüber zu entschuldigen. Girzick's Verteidigungsstrategie ist folgend zusammenzufassen: Er bestätigt alles was nicht mehr zu

¹⁴⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.19, Vg1 Vr 8881/46.

leugnen ist, kann sich an den Rest entweder nicht erinnern oder streitet es kategorisch ab, stilisiert sich als untergeordneten Beamten, welcher nur Befehle ausführt und macht auf seine Fürsorgepflicht gegenüber seiner Familie aufmerksam.¹⁴⁶

Bei der Strafbemessung wurde das maximale Strafmaß nicht ausgeschöpft. Der Staatsanwaltschaft fehlten Beweise um Girzick eine „missbräuchliche Bereicherung“ nach § 6 KVG 47 nachweisen zu können und er wurde deswegen nicht nach diesem Paragraphen angeklagt. Er wurde zu 15 Jahren schweren Kerker und Vermögensverfall verurteilt. Von der Haftstrafe wurden ihm zwei Jahre durch seine Untersuchungshaft angerechnet. Girzick wurde, wie schon erwähnt, wegen dem Verbrechen der „Vertreibung aus der Heimat“ nach § 5a Abs. 2 KVG 47 verurteilt. Der §5a Abs. 2 KVG 47 sah einen Strafraum von zehn bis 20 Jahren schweren Kerker vor. Das Gericht konnte, nach § 5a Abs. 2 KVG 47, bei „Zusammentreffen“ mehrerer „Erschwerungsumstände“ eine lebenslange Haftstrafe verhängen. Erschwerungsumstände waren, wenn eine „größere Anzahl von Personen geschädigt“ wurde, wenn sich Personen dadurch „persönliche Vorteile verschafft hatten“ oder wenn mit „besonderer politischer Gehässigkeit vorgegangen“ wurde (§5a Abs. 2 KVG). Das Gericht stellte als erschwerend fest, dass er eine größere Anzahl von Personen geschädigt hatte und dass er Beihilfe zur Aussiedlung von Österreicher_innen aus ihrer Heimat im größeren Umfang geleistet hatte. Auch § 11 VG sah einen Strafraum von zehn bis 20 Jahren schweren Kerker und Vermögensverfall vor.¹⁴⁷

Insgesamt wurden vor den Volksgerichten von den 13.607 Verurteilten 43 zu Tode, 34 zu lebenslanger Haft und 264 Personen zu einer Haftstrafe von zehn bis 20 Jahren verurteilt.¹⁴⁸ Das heißt, Girzick gehörte zu den 2,5 % Verurteilten mit dem höchsten Strafbemessungen. Girzick's Strafmaß lag im Bereich der damaligen Rechtsauslegung. Sein Vorgesetzter, Anton Brunner, wurde wie schon erwähnt zu Tode verurteilt. Siegfried Seidel war Lagerkommandant von Theresienstadt und wurde deswegen zu Tode verurteilt. Es wurden zwei Mitarbeiter von Girzick vor einem Volksgericht zu Tode verurteilt. Girzick's Mitarbeiter der „Zentralstelle“, welche vor einem Volksgericht verurteilt wurden, wurden zu einer Haftstrafe zwischen 9 Monaten und zehn Jahren verurteilt. Aus heutiger Sicht erscheinen 15 Jahre schwerere Kerker

¹⁴⁶ Vgl. WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.19, Vg1 Vr 8881/46.

¹⁴⁷ Urteil, S 1-7, ebd., Bl. 190-195.

¹⁴⁸ *Marschall*, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich, 33.

und Vermögensverfall für das Mitwirken bei der Vertreibung und Verschleppung zehntausender Menschen in Konzentrationslager als eine nicht angemessene Strafe.

Ernst Girzick trat seine Haft am 03. September 1948 an.¹⁴⁹ Schon am 11. August 1951 wurde Girzick wegen Schlaflosigkeit, Schweißausbrüchen und Kopfschmerzen ärztlich betreut und der Anstaltsarzt befürwortete ein Gnadengesuch aus medizinischen Gründen.¹⁵⁰ Ein Gnadengesuch von Girzick's Frau wurde 1951 wegen der Schwere der Tat und der verwerflichen Handlungsweise von Ernst Girzick abgewiesen.¹⁵¹ 1952 wurde ein zweites Gnadengesuch von Ernst Girzick wegen der Schwere der Tat und da er noch nicht einmal die Hälfte seiner Strafe abgesessen hatte, abgelehnt.¹⁵² Der österreichische Innenminister Oskar Helmer schlug in einem Schreiben dem damaligen Justizminister Josef Gerö einige inhaftierte Nationalsozialisten für die Anwendung einer Weihnachtsamnestie vor. In diesem Schreiben setzte sich Helmer für Girzick folgend ein: „*Persönliche Schuld ist fast keine vorhanden. Das ihm zur Last gelegte Delikt besteht nur darin, dass er in der Judenaussiedlungsstelle beschäftigt war.*“¹⁵³ Am 18. Dezember 1953 wurde Ernst Girzick, mit einer Probezeit von sieben Jahren, vom Bundespräsident Theodor Körner der Rest seiner Strafe nachgesehen. Girzick wurde am 22. Dezember 1953 auf Grund einer Weihnachtsamnestie aus der Haft formal entlassen.¹⁵⁴

5.2 Alfred Josef Slawik

5.2.1 Vorerhebung

Die Polizeidirektion Wiens brachte am 11. Dezember 1946 Anzeige gegen Alfred Slawik wegen des Verdachts auf §§ 1, 3, 4, 5a, 6, 7 KVG (siehe Kapitel 4.1) bei der Staatsanwaltschaft Wien ein. Dies insbesondere wegen Aussagen mehrerer Zeug_innen und durch eine Anzeige von Helen U. Slawik wurde verdächtigt, Anton Hajek denunziert zu haben. Anton Hajek wurde

¹⁴⁹ Endverfügung, 3.9.48, ebd., Bl. 147a.

¹⁵⁰ Ärztliches Gutachten, 11.8.51, ebd., Bl. 221.

¹⁵¹ Sitzungsprotokoll Vg Wien, 3.9.51, ebd., Bl. 221a.

¹⁵² Sitzungsprotokoll Vg Wien, 2.2.53, ebd., Bl. 235.

¹⁵³ Claudia Kuretsidis-Haider, *Persönliche Schuld ist faktisch keine vorhanden*. Innenminister Oskar Helmer und die Begnadigung von verurteilten NS-Tätern, in: Justiz und Erinnerung 8 (2003) 1-6. online unter: <https://www.verein->

¹⁵⁴ Straferlass des Bundespräsidenten, 22.12.1953, ebd., Bl. 237.

am 07. Jänner 1943 aufgrund seines kommunistisch motivierten Widerstandes hingerichtet.¹⁵⁵ Laut Hajeks Frau und Johann S. sei Slawik bei dieser Denunziation beteiligt gewesen.¹⁵⁶ Aus dem Gau-Akt von Slawik ging hervor, dass er seit 1933 Mitglied der NSAP und seit 1936 Mitglied der SS gewesen war.¹⁵⁷ Frau Helene U. zeigte Alfred Slawik am 22. Jänner an, da dieser zu diesem Zeitpunkt nicht in der Kriegsverbrecherliste aufgeschienen war. Helene U. beschuldigte Slawik, bei der Deportation ihrer „arischen“ Schwester sowie deren jüdischen Mannes nach Minsk beteiligt gewesen zu sein. Sowohl ihre Schwester als auch ihr Schwager wurden in Minsk ermordet. Helene U. sagte bei der Polizei aus, Slawik hätte Deportationstransporte begleitet.¹⁵⁸ Gertraud P., ehemalige Sekretärin der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“, gab am 25. Oktober 1946 bei der Polizei an, Slawik sei Mitglied der „Zentralstelle“ gewesen und sei für Wachdienste sowie für Deportationstransporte eingesetzt worden.¹⁵⁹ Schwer belastet wurde Alfred Slawik von einer Aussage von Ladislaus H. Dieser gab am 04. September 1945 zu Protokoll, er sei 1942 zum Arbeitsdienst eingezogen worden und sei 1944 einem Kommando unter Slawik in Budapest unterstellt worden. Er beschuldigte Slawik, dieser hätte sich in Budapest durch Plünderung von Häftlingen und der von Slawik und Eichmann bewohnten Villa missbräuchlich bereichert. Slawik hätte sich äußerst brutal den Häftlingen gegenüber verhalten. Laut Ladislaus H. hätte Slawik öfters Leute totgeschlagen. Er bezichtigte Slawik des Mordes an dem 19-jährigen Stefan S. Am 12. November 1944 wurde Ladislaus H. mit anderen Häftlingen zum Schanzenbau nach Deutschkreutz verlegt. Dieses Lager sei laut Ladislaus H. von Slawik und einem gewissen Scherer geleitet worden. Auch dort soll sich Slawik an Häftlingen bereichert haben. Ladislaus H. gab an, Scherer hätte zwei Häftlinge durch Genickschüsse getötet. Er bezichtigte Slawik, mit Scherer vier kranke und gehunfähige Menschen über Nacht auf einen Wagen mit 45 Leichen gelegt zu haben. Da diese über Nacht nicht durch die Kälte starben, wären drei davon erschossen und eine Person lebendig begraben worden.¹⁶⁰

¹⁵⁵ Polizei Bericht an die Staatsanwaltschaft, 11.12.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.19, 27b Vr 3967/61, Bl. 5-6.

¹⁵⁶ Polizeiliche Vernehmung Johann S., 9.1.1946, ebd., Bl. 6; Polizeiliche Vernehmung Antonie H., 9.1.1946, ebd., Bl. 7.

¹⁵⁷ Bericht Polizei Wien, 30.7.1946, ebd., Bl. 24.

¹⁵⁸ Anzeige Helen U., 22.01.46, ebd. Bl. 21-22.

¹⁵⁹ Polizeiliche Vernehmung Gertrud P., 25.10.1946, ebd., Bl. 33.

¹⁶⁰ Polizeiliche Vernehmung Ladislaus H., 4.9.1945, ebd., Bl. 19.

Alfred Slawik wurde zur Fahndung ausgeschrieben und am 19. September 1946 in Salzburg verhaftet.¹⁶¹ Zu diesem Zeitpunkt war ein Verfahren wegen des Verdachts nach § 7 KVG im Zusammenhang mit der Denunziation des Anton Hajek anhängig.¹⁶²

5.2.2 Voruntersuchung

Auf Grund der vorherig genannten Aussagen und der Anzeige der Polizei beantragte die Staatsanwaltschaft Wien am 17. Jänner 1947 eine Voruntersuchung gegen Alfred Slawik wegen Verdacht auf §§ 1, 3, 5a, 6, 7 KVG. Slawik wurde nach Wien überstellt und verblieb in Untersuchungshaft.¹⁶³ Am 17. März 1947 wurde Alfred Josef Slawik vor dem Untersuchungsrichter vernommen. Slawik bestätigte, dass er 1938 der NSDAP und 1937 der SS beigetreten sei. Dadurch wurde er als „Alter Kämpfer“ während der NS-Diktatur bezeichnet. Er sagte aus, er wäre ab 2. Jänner 1938 bei „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ tätig gewesen. Laut ihm wäre er im Lager in der Castellezgasse nur zu Ordonanzdiensten verwendet worden. Slawik leugnete vehement, jemals einen Juden misshandelt oder geplündert zu haben, Deportationstransporten nach Polen begleitet zu haben und in Nisko am San in Polen gewesen zu sein. Slawik stritt ab, in dem Lager in der Castellezgasse willkürlich Juden ausgenommen zu haben, sowie mit einem gewissen Brückler Dienst verrichtet zu haben. Slawik leugnete, sich missbräuchlich bereichert zu haben. Er bestritt, Stefan S. zu Tode geprügelt zu haben. Laut Slawik wäre er nie in Deutsch-Kreuz gewesen und wäre im Dezember 1944 direkt aus Budapest nach Wien gekommen. Darüber hinaus bestritt Slawik, Anton Hajek denunziert zu haben. Dazu sagte er aus, die Anzeige hätte allein Florian Eder bei der Gestapo eingereicht.¹⁶⁴

Bis zum 16. April 1948 wurden die Zeug_innen vor dem Untersuchungsrichter befragt. Helen U. gab vor dem Untersuchungsrichter an, ihr sei gesagt worden Brückler hätte ihre Schwester vernommen und Slawik sei für die Deportation ihrer Schwester nach Polen verantwortlich gewesen.

Gertrude P., eine frühere Sekretärin in der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“, sagte aus, Slawik sei bei den Deportationen nach Nisko beteiligt gewesen. Er hätte sich in Nisko ca.

¹⁶¹ Amtsvermerk Polizei Wien, 23.10.1946, ebd., Bl. 25.

¹⁶² Ebd., Bl. 23.

¹⁶³ Antrags- und Verfügungsbogen der Staatsanwaltschaft, 17.1.47, ebd., Bl. 1.

¹⁶⁴ Vernehmung Beschuldigter, 17.3.1947, ebd., Bl. 56-58.

drei Monate aufgehalten. Darüber hinaus gab sie an, dass sie, anders als von anderen SS-Angehörigen, nie von Misshandlungen seitens Slawik gehört hätte.¹⁶⁵

Mehrere Zeug_innen konnten Slawik's Beteiligung bei „Aushebungen“ bestätigen. Slawik wurde von Zeug_innen beschuldigt „Sammellager“ in der Castellezgasse, der Malzgasse und der Sperlgasse geleitet zu haben. Aus einigen Aussagen geht hervor, dass Slawik bei „Aushebungen“ und in „Sammellagern“ wiederholt Menschen geschlagen und beleidigt hätte. Er wurde als „roh“, „brutal“ und „rücksichtslos“ beschrieben.¹⁶⁶

Über Slawik's Tätigkeiten in Deutschkreutz wurde der damalige Totengräber Johann P. befragt. Dieser sagte aus, er hätte 1944 wöchentlich dutzende Opfer des dortigen Arbeitslager begraben. Die meisten davon seien erschossen worden. Johann P. konnte nicht bestätigen, dass Slawik in Deutschkreutz stationiert gewesen wäre. Laut Johann P. kam ihm Slawik bekannt vor, jedoch konnte er ihn nicht mit dem Arbeitslager in Deutschkreutz in Verbindung bringen.¹⁶⁷

Johan S. gab wiederholt an, Slawik hätte ihm gestanden, Anton Hajek bei der Gestapo angezeigt zu haben. Antonie Hajek sagte vor dem Untersuchungsrichter aus, sie hätte von der Gestapo erfahren, Eder und Slawik hätten ihren Ehegatten Anton Hajek angezeigt.¹⁶⁸

Ernst Girzick wurde vor dem Untersuchungsrichter über Alfred Slawik befragt. Girzick bestätigte, er sei mit Slawik seit 1939 in der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ tätig gewesen. Laut Girzick sei Slawik dort SS-Rottenführer gewesen und er sei für Telefon- und Wachdienste eingesetzt worden. Laut Girzick, wäre Slawik nie Lagerführer eines „Sammellagers“ in Wien gewesen, doch wäre es möglich, dass er diese stellvertretend geleitet hätte. Slawik hätte keinen Einfluss auf Deportationslisten gehabt. Girzick sagte aus, er hätte nie von Misshandlungen seitens Slawik gehört. Slawik wäre, laut Girzick, nie an Deportationstransporten nach Polen beteiligt gewesen. Ob Slawik bei „Aushebungen“ beteiligt gewesen sei, konnte er nicht bestätigen. Er bestätigte, gemeinsam mit Slawik und Eichmann im Jahre 1944 in Budapest gewesen zu sein. Dort wäre Slawik für die Verpflegung von Eichmann

¹⁶⁵ Zeugenvernehmung Gertrud P., 23.3.1947, ebd., Bl. 67-68.

¹⁶⁶ Vgl: Zeugenvernehmung Karoline H., 16.4.1947, ebd., Bl. 78-79; Zeugenvernehmung Fritz N., 17.3.1947, ebd., Bl. 137; Zeugenvernehmung Julius Z., 18.09.1947, ebd., Bl. 141; Zeugenvernehmung Bruno F., 12.3.1948, ebd., Bl. 157; Zeugenvernehmung Siegfried K., 12.3.1948, ebd., S. 159-161.

¹⁶⁷ Vernehmung der Gendarmerie Deutschkreutz von Johann P., 27.6.1948, ebd., Bl. 181.

¹⁶⁸ Zeugenvernehmung Johann S., 28.3.1947, ebd., Bl. 70.

zuständig gewesen. Slawik hätte zuletzt den Dienstgrad eines SS-Scharführers oder SS-Oberscharführers besessen.¹⁶⁹

Rudolf F. sagte vor dem Untersuchungsrichter aus, Slawik hätte im Jahre 1940 fünf Monate das „Umschulungslager“ Sandhof Windhag bei Waidhofen an der Ybbs geleitet. Laut Rudolf F. hätten dort jüdische Personen bei überaus schlechter Verpflegung täglich von sieben bis 19 Uhr arbeiten müssen. Danach hätte Slawik die Häftlinge mit „übermäßigem Exerzieren“ und „Sportübungen“ gequält.¹⁷⁰

Drei Zeugen bestätigten, Slawik sei zweiter Lagerführer in einem Arbeitslager bei Hof in Bayern gewesen. Dort war Franz Stuschka sein Vorgesetzter. Alle drei Zeugen gaben an, Slawik hätte dort Lagerhäftlinge getreten und geschlagen. Slawik wurde beschuldigt, einen 60-jährigen Lagerinsassen zu Kniebeugen gezwungen zu haben bis dieser zusammengebrochen sei. Diese Person soll später im Lager verstorben sein. Aus den Zeugenaussagen ging übereinstimmend hervor, dass Slawik ihnen einmal Essen gegeben hätte, obwohl ihm dies von seinem Vorgesetzten Stuschka verboten worden wäre. Im Allgemeinen sei Slawik nicht so „schlimm“ wie Stuschka gewesen. Slawik sei „relativ beliebt“ gewesen da er nur „schlug während andere SS-Angehörige das Essen entzogen oder auch mit der Waffe bestrafen“. Es wurde übereinstimmend dargelegt, Slawik hätte sich gegen Ende des Krieges zunehmend besser den Lagerhäftlingen gegenüber benommen.¹⁷¹

Da sich der Zeuge Ladislaus H. mittlerweile in Budapest aufhielt, stellte das Landesgericht für Strafsachen am 25. Oktober 1948 ein Amtshilfegesuch an das zuständige Gericht in Budapest. Daraufhin wurde der Zeuge Ladislaus H. von der Volksanwaltschaft Budapest eidesstattlich in der Strafsache gegen Alfred Slawik befragt. Ladislaus H. bestätigte seine Aussage, Slawik hätte ihn und andere Personen des Öfteren brutal geschlagen und getreten. Im Unterschied zu seiner vorherigen Aussage, sagte Ladislaus H. nun aus, er hätte den Mord Slawik's an Stefan S. nicht persönlich gesehen. Er gab an, Slawik hätte Stefan S. brutal geschlagen und dieser sei danach mit einem Auto weggebracht worden. Da er Stefan S. danach nicht mehr gesehen habe, ging er davon aus, dass dieser getötet worden sei.¹⁷²

¹⁶⁹ Zeugenvernehmung Ernst Girzick, 27.3.1948, ebd., Bl. 163-165.

¹⁷⁰ Zeugenvernehmung Rudolf F., 7.4.1948, ebd., Bl. 166-167.

¹⁷¹ Zeugenvernehmung Otto K., 5.7.1948, ebd., Bl. 185-186; Zeugenvernehmung Alfred W., 24.8.1948, ebd., Bl. 196-197; Zeugenvernehmung Jakob L., 14.10.1948, ebd., Bl. 202-203.

¹⁷² Protokoll Zeugenvernehmung Ladislaus H. vor der Volksanwaltschaft Budapest, 31.1.1949, ebd., Bl. 241-247.

Alfred Slawik wurde in der fortgesetzten Befragung vor dem Untersuchungsrichter mit diesen Zeug_innenaussagen konfrontiert. Zu den meisten Vorwürfen bekannte er sich nicht schuldig. Er sagte aus, dass er das „Sammellager“ in der Malzgasse nicht betreten hätte. Er wäre nur ein einziges Mal „interessehalber“ bei einer „Aushebung“ beteiligt gewesen. Diese „Aushebung“ hätte ein Oberscharführer namens Gerbing geleitet. Über seine Tätigkeiten im KZ Sandhof gab Slawik an, er hätte dort nur gut sechs Wochen stellvertretend die Lagerleitung innegehabt. Des Weiteren hätte er dort weder Häftlinge geschlagen, noch diese durch Sport und gequält. Als er mit der Zeugenaussage von Gertrude P. konfrontiert wurde, bestätigte er, in Nisko bei San in Polen gewesen zu sein. Er gab an, er hätte einen Materialtransport dorthin geführt und sei nach ca. eineinhalb Monaten wieder nach Wien zurückgekehrt. Des Weiteren dementierte Slawik, er hätte jemals Personen in Hof in Bayern geschlagen. Er bekräftigte, er hätte sich dort überaus menschlich zu den Häftlingen gezeigt und diesen wiederholt, verbotenerweise, Lebensmittel zukommen gelassen zu haben. Slawik bestritt in Deutschkreutz gewesen zu sein.¹⁷³

5.2.3 Anklage

Am 10. Juni 1949 erhob die Staatsanwaltschaft Wien Anklage gegen Alfred Josef Slawik, wobei diese vier Anklagepunkte aufwies.¹⁷⁴

Die Staatsanwaltschaft warf ihm im ersten Anklagepunkt die Verbrechen wegen §§ 10, 11 VG 47 vor, da er zwischen 1933 der NSDAP und 1936 der SS beigetreten sei.¹⁷⁵

Der zweite Anklagepunkt beinhaltete den Vorwurf der „Quälereien und Misshandlung“ nach § 3 KVG 47. Hierbei wurden Slawik's Misshandlungen von Personen in Hof und von Ladislaus H. in Budapest angeführt. Ebenso beinhaltete der Anklagepunkt die Verletzung der „Menschlichkeit und Menschenwürde“ nach § 4 KVG 47. Hierbei wurde ihm vorgeworfen, er hätte Dr. Julius Z., Otto K. und Jakob L., im speziellen, und andere in ihrer „Menschenwürde“ gekränkt sowie diese unter „Missachtung der Menschenwürde“ verletzt. Slawik wurde ebenso wegen dem Verbrechen der „Vertreibung aus der Heimat“ nach § 5a KVG 1947 angeklagt, da er bei der „Aushebung“ von Juden in Wien und damit bei der Vertreibung und Enteignung von Österreicher mitgeholfen hatte.¹⁷⁶

¹⁷³ Vernehmung Beschuldigter, 17.3.1947-30.8.1948, ebd., Bl. 55-62.

¹⁷⁴ Anklageschrift S 1, 1.6.1949, ebd., Bl. 248.

¹⁷⁵ Anklageschrift S 1, 1.6.1949, ebd., Bl. 248.

¹⁷⁶ Anklageschrift S 1-2, 1.6.1949, ebd., Bl. 248-250.

Im dritten Anklagepunkt wurde Slawik das Verbrechen der „missbräuchlichen Bereicherung“ nach § 6 KVG vorgeworfen.¹⁷⁷

Der vierte Anklagepunkt beinhaltete den Vorwurf des „Registrierungsbetrugs“ nach § 8 VG 1947.¹⁷⁸

Die Staatsanwaltschaft erhob keine Anklage gemäß § 7 KVG wegen möglicher Mittäterschaft bei der Denunziation von Anton Hajek. Für die Hauptverhandlung wurden elf Zeug_innen geladen. Die Anklage stützte sich auf die Zeug_innenaussage, Slawik's Aussage sowie auf seinen Gau-Akt. Laut der Staatsanwaltschaft wäre Slawik die Unrechtmäßigkeit seiner Handlungen bewusst gewesen. Die Staatsanwaltschaft begründete dies damit, Slawik wäre gegen Ende des Krieges systematisch menschlicher geworden und hätte zuletzt auch jüdischen Personen geholfen. Slawik bekannte sich im Ermittlungsverfahren nur zur „Qualifizierten Illegalität“ nach §§ 10, 11 VG 47 schuldig. Zu den restlichen Anklagepunkten bekannte er sich nicht schuldig. Die Staatsanwaltschaft ging davon aus, dass das Gericht insbesondere auf Grund der Zeug_innenaussagen die Schuld des Angeklagten feststellen werde.¹⁷⁹

5.2.4 Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung gegen Alfred Josef Slawik begann unter den Richtern Dr. Hollmann und Dr. Schröfl und den Schöffen Herman Parzer, Franz Prohaska und Friedrich Tappler am 20. September 1949. Als öffentlicher Ankläger war Staatsanwalt Dr. Menzel anwesend und wurde Slawik von Dr. Hans Neuburgals verteidigt. In der Hauptverhandlung wurde festgestellt, dass zwei Zeug_innen entschuldigt und eine unentschuldigt ferngeblieben sind. Alfred Josef Slawik bekannte sich teilweise schuldig. Slawik nahm zu den einzelnen Anklagepunkte Stellung. Zum Anklagepunkt der „Qualifizierten Illegalität“ nach §§ 10, 11 VG 47 bekannte sich Slawik schuldig. Dieser Anklagepunkt war eindeutig seinem Gau-Akt zu entnehmen. Die Anklagepunkte nach §§ 3, 4, 5a KVG bestritt Slawik vehement. Er gab an, niemals eine Person misshandelt zu haben; er wäre in der Sperlgasse nur aushilfsweise als Wachdienst eingesetzt worden und er hätte in Budapest nur als Koch gearbeitet. Auch leugnete Slawik, sich jemals missbräuchlich bereichert zu haben. Slawik sagte aus, er hätte alle seine Möbel selbst bezahlt, da er im Osten „hohe Tagesgelder“ bekommen hätte. Slawik behauptete, er hätte sich am 14.

¹⁷⁷ Ebd.

¹⁷⁸ Ebd.

¹⁷⁹ Anklageschrift S 1-7, 1.6.1949, ebd., Bl. 248-255.

März 1947, innerhalb der Nachregistrierungsfrist, als Nationalsozialist registriert. Slawik konnte dies bescheinigen. Auf Befragung der Staatsanwaltschaft gab Slawik Auskunft über seine Tätigkeit in Hof in Bayern. Slawik legte dar, er hätte in Hof bei Bayern eine Arbeitspartie von 60 Mann bewacht. Laut Slawik hätte er um eine Versetzung in ein anderes Lager angesucht. Auch hätte Slawik versucht, sich an die Front und zur Waffen-SS versetzten zu lassen. Beides konnte Slawik nicht weiter beweisen. Auch gab Slawik wiederholt an, niemanden misshandelt zu haben. Er hätte seinem Vorgesetzten gemeldet, dass ein jüdischer Arbeiter misshandelt worden sei. Das Beweisverfahren begann mit der Verlesung von Slawik's Gau-Aktes. Daraus ging hervor, Slawik sei seit 1936 Mitglied der SS gewesen, er sei Träger des „Ehrenwinkels“ „Alter Kämpfer“ gewesen und er hätte die NSDAP Mitgliedsnummer 6.330.601 besessen. Danach wurde das Verfahren mit der Befragung der Zeug_innen fortgeführt.¹⁸⁰

In der Hauptverhandlung wurden acht Zeug_innen befragt. Drei Zeugen bestätigten Slawik's Mitwirken bei „Aushebungen“. Ein Zeuge beschuldigte ihn, er hätte einzelne „Aushebungen“ geleitet. Aus diesen Aussagen geht hervor, dass er zeitweise „Sammellager“ leitete und sich äußerst brutal verhielt. Weiters wurde Slawik von drei Zeugen beschuldigt, in Hof in Bayern als SS-Wache gearbeitet zu haben und dort öfters Personen geschlagen und beschimpft zu haben. Helene U. sagte aus, sie hätte gehört, Slawik sei der Transportführer bei der Deportation ihrer Schwester und ihres Schwagers gewesen. Hermine B. sagte in der Hauptverhandlung aus, Slawik hätte einen älteren Mann bei einer Registrierung in der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ geschlagen.¹⁸¹

Nach der Befragung der anwesenden Zeug_innen wurde noch die Zeugenaussagen von Ladislaus H. verlesen, da sich dieser in Budapest aufhielt. Des Weiteren wurden die Zeug_innenaussagen der nicht erschienenen Zeug_innen verlesen. Auf eine persönliche Einvernahme wurde verzichtet. Die Staatsanwaltschaft veranlasste die Ausscheidung der Anklagepunkte des „Registrierungsbetrugs“ nach § 8 VG 47 und der „missbräuchlichen Bereicherung“ nach § 6 KVG 47, da sie dort eine persönliche Einvernahme der Zeugen Ladislaus H. und Franziska S. für notwendig sah. Die Verteidigung beantragte nun die Abweisung des Ausscheidungsantrags. Diese Anträge wurden vom Vorsitzenden als unerheblich abgewiesen. Die Staatsanwaltschaft beantragte nun den Schuldspruch im Sinne der

¹⁸⁰ Hv-Protokoll, S 1-11, 20.9.1949, ebd., Bl. 262-273.

¹⁸¹ Ebd.

Anklage, mit Ausnahme der Punkte der „missbräuchlichen Bereicherung“ und des „Registrierungsbetrugs“.¹⁸²

5.2.5 Urteil

Am 20. September 1949 wurde Alfred Josef Slawik in den Anklagepunkten der „Qualifizierten Illegalität“ nach §§ 10, 11 VG 47, der „Misshandlungen und Quälereien“ nach § 3 KVG, der „Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde“ nach § 4 KVG und der „Vertreibung aus der Heimat“ nach 5a KVG 47 schuldig gesprochen. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass Slawik zwischen 1933 und 1938 der verbotenen NSDAP und der SS angehört hat und dass er als „Altparteigenosse“ anerkannt worden war. Des Weiteren erkannte das Gericht, Slawik hätte in der Zeit zwischen 1939 bis 1945 Handlungen begangen, welche der „Menschlichkeit“ gröblich widersprochen hätten. Das Gericht stellte fest, Slawik hätte wiederholt Menschen geschlagen und misshandelt. Zu guter Letzt sah es das Gericht als erwiesen an, dass Slawik bei der „Aushebung“ von jüdischen Personen Hilfe geleistet hatte und sich daher der Enteignung und Vertreibung von Österreicher_innen schuldig gemacht hat. Laut einer Zeugenaussage sah es das Gericht als erwiesen an, Slawik hätte solche „Aushebungen“ auch geleitet. Eine missbräuchlichen Bereicherung nach § 6 KVG 47 konnte Slawik nicht nachgewiesen werden und er wurde von diesem Anklagepunkt freigesprochen. Er wurde vom Tatbestand nach § 8 VG freigesprochen, da er seine Nachregistrierung bescheinigen konnte. Zudem gewann das Gericht die Überzeugung, Slawik hätte sich als Nationalsozialist registrieren lassen, da er sich von Anfang an im Anklagepunkt nach § 10 VG 47 schuldig erklärt habe. Als erschwerend für die Strafbemessung wertete das Gericht das Zusammentreffen mehrerer Straftaten sowie die Brutalität und Häufigkeit seiner Straftaten. Sein teilweises Geständnis und seine Sorgspflicht wurden als mildern angesehen. Auch seine „Unbescholtenheit“ wurden als Milderungsgrund angeführt. Das Gericht wendete das Recht auf Strafminderung gemäß § 265a StPO (1. St.P.N. 1920, Strafrechtsänderung. 1934.) an. Alfred Josef Slawik wurde schließlich zu fünf Jahren schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager im Quartal, verurteilt. Des Weiteren wurde der Vermögensverfall nach § 9 KVG ausgesprochen und ihm der Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges

¹⁸² Ebd.

auferlegt. Seine Zeit in Untersuchungshaft vom 18. September 1946 bis zum 20. September 1949 wurden in die Strafhaft eingerechnet.¹⁸³

5.2.6 Fazit

Alfred Josef Slawik trat 1937 der SS und 1938 der NSDAP bei. Er trug den „Ehrenwinkel“ „Alter Kämpfer“. Im Februar 1939 begann er seinen Dienst bei der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien“. Slawik wurde als SS-Wachmann eingesetzt. Er war zeitweise Leiter von „Sammellagern“ und währenddessen bei „Kommissionierungen“ beteiligt. Er beteiligte sich an den, als „Aushebungen“ betitelten, Menschenjagden in Wien. Im Zusammenhang mit diesen Handlungen beleidigte und misshandelte seine Opfer. Es darf nicht vergessen werden, dass die Opfer in den „Sammellager“ in einen Zustand der vollkommenen Entrechtung und willkürlichen Misshandlungen durch SS-Verbrecher ausgeliefert waren. Slawik war als SS-Wache bei der Deportation von Wien nach Nisko beteiligt. Er gab an, er hätte „nur“ einen Materialtransport bewacht, jedoch ist es nicht auszuschließen, dass er als SS-Mitglied hierbei auch für andere Handlungen verantwortlich gewesen sei. Im Frühjahr 1942 konnte Slawik sein in Wien erworbenen Wissens erst in der Slowakei, dann in Griechenland und schließlich in Ungarn anwenden. Slawik war an der Deportation der slowakischen, der griechischen und ungarischen Juden in Gettos und Vernichtungslagern „im Osten“ beteiligt (siehe Kapitel 3.3). Aus Zeug_innenaussagen, wie von Ladislaus H., geht hervor, dass Slawik sich im Laufe seines SS-Dienstes unberechtigt bereicherte¹⁸⁴

Slawik war ein überzeugter Nationalsozialist. Dies manifestiert sich aus seiner frühen Mitgliedschaft bei der NSDAP und der SS. Slawik sah im Rahmen seiner Tätigkeit für die SS die Möglichkeiten eines sozialen Aufstieges. Wie schon erwähnt, war er 1938 arbeitslos und arm und 1939 lief er in einer schwarzen Uniform mit festem Gehalt durch Wien. Nach eigener Aussage bekam er im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten im Osten höhere Tagessätze und konnte sich und seiner Familie einen wohlhabenderen Lebensstil leisten. In der Realität bereicherte er sich missbräuchlich am Vermögen von vertriebenen Menschen.¹⁸⁵

Die Staatsanwaltschaft ging davon aus, Slawik wäre sich der Unrechtmäßigkeit seiner Handlungen bewusst gewesen. Dies begründete die Staatsanwaltschaft, wie schon erwähnt, in

¹⁸³ Urteil S 1-5, 20.9.1949 WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.2019, 27b Vr 3967/61, Bl. 277-281.

¹⁸⁴ Vgl. *Safrian*, Eichmann und seine Gehilfen.

¹⁸⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.19, 27b Vr 3967/61.

ihrer Anklageschrift damit, dass Slawik gegen Ende des Krieges immer „menschlicher“ wurde. So soll Slawik Arbeitshäftlingen in Hof bei Bayern verbotenerweise Essen zukommen lassen haben und meldete Misshandlungen seitens seines Vorgesetzten Stuschka den übergeordneten Behörden. Wahrscheinlicher als dass ihm seine Unrechtmäßigkeit seiner Handlungen bewusst war, scheint dass ihm klar war seine Handlungen werden ein rechtliches Nachspiel haben. Slawik wollte sich angeblich 1944 an die Front oder zur Waffen-SS versetzen lassen. Diese Aussage war mit Sicherheit falsch. Wenn er gewollt hätte, wäre er an die Front versetzt worden. Es schien ihm also 1944 mit zunehmender Gewissheit eines verlorenen Krieges, für seine Zukunft förderlich, sich möglichst stark von Genozid und von Zwangsarbeitslagern zu distanzieren.¹⁸⁶

Auch Slawik's Verteidigungsstrategie war ähnlich der von Ernst Girzick: alles bestätigten, was nicht zu leugnen ist und alles andere vehement abstreiten. Slawik bestätigte alles was aus seinem Gau-Akt zu entnehmen war. Er bekannte sich Mitglied der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ gewesen zu sein, sich in Budapest aufgehalten zu haben, kurz im KZ Sandhof gearbeitet zu haben und im Arbeitslager in Hof in Bayern als Wache gearbeitet zu haben. Diese Verteidigungsstrategie manifestierte sich zum Beispiel an Slawik's anfänglichem Negieren seine Beteiligung an der Deportation nach Nisko. Darüber hinaus versuchte Slawik seine Taten zu entkräften bzw. zu verharmlosen. Dies lässt sich daraus erkennen, dass Slawik angab, bei der Nisko Unternehmung einen Materialtransport begleitet zu haben, in Budapest der Koch von Eichmann gewesen zu sein, bei „Aushebungen“ in Wien zweimal interessehalber mitgefahren sei und sich zweimal im „Sammellager“ Sperlgasse befunden zu haben. Slawik sagte aus, dass er sich im KZ Sandhof nur sechs Wochen befunden habe, da er sich „zu menschlich“ den Häftlingen gegenüber benommen hätte. Ladislaus H. war der einzige Zeuge, welcher Slawik mit dem Arbeitslager in Deutschkreutz in Verbindung brachte und so wurde auch dies von Slawik vehement geleugnet. Auch verwies er auf seine „guten Taten“ gegen Ende des Krieges.¹⁸⁷

Das Gericht schöpfte bei der Strafbemessung ihren Strafraumen nicht aus. Allein da er, nach § 4 KVG 47, Menschen unter Missachtung der „Menschlichkeit und Menschenwürde gewalttätig misshandelte“, sah das KVG ein Strafmaß von fünf bis zehn Jahren vor. Das Verbotsgesetz legte für das Verbrechen der „Qualifizierte Illegalität“ nach § 11 VG 47 eine Strafhöhe von zehn bis 20 Jahren schweren Kerker fest. Winfried R. Garscha sah den

¹⁸⁶ Ebd.

¹⁸⁷ Ebd.

Hauptgrund für Slawik's geringer Strafhöhe im späten Zeitpunkt seiner Verurteilung.¹⁸⁸ Meiner Meinung spielte hier der Zeitpunkt eine untergeordnete Rolle. Slawik profitierte stark von dem Umstand, dass die österreichische Nachkriegsjustiz sich auf Verbrechen in Österreich konzentrierte. Sein Mitwirken an der Verschleppung von slowakischen, griechischen und ungarischen Juden in Gettos und Vernichtungslager wurde im Strafverfahren nicht behandelt. Es fehlte hier schlichtweg an befragbaren Zeug_innen. Sein Strafmaß lag im Rahmen vergleichbarer Urteile der Nachkriegsjustiz. So wurde sein Vorgesetzter Franz Stuschka zu sieben Jahren schweren Kerker verurteilt. Auch wurden ihm drei Jahre Untersuchungshaft angerechnet. Das Volksgericht hat möglicherweise seine Sorgfaltspflicht seinen drei Kindern und seiner Frau gegenüber sehr stark mildern angesehen.¹⁸⁹ Dies spiegelte sich in Slawik's Gnadengesuch wider. Slawik stellte ein Gnadengesuch am 22. Oktober 1949 an das Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht, in welchem er um eine Strafreduzierung auf Grund seiner Sorgfaltspflicht seiner Familie gegenüber bat.¹⁹⁰ Dieser Antrag auf gnadenweisen Strafnachlass wurde vom Volksgericht befürwortet, obwohl sich die Staatsanwaltschaft dagegen aussprach. Dies wurde durch seine Fürsorgepflicht seiner Frau, seinen drei Kindern und seiner erwerbsunfähigen Mutter gegenüber begründet. Slawik wurde statt am 18. September 1951 am 20. Mai 1950 aus der Haft entlassen.¹⁹¹ Alfred Josef Slawik verbüßte für seine Verbrechen insgesamt 3 Jahre und 8 Monate Haft. Am 10. Oktober 1957 wurden gemäß der § 15 Amnestie 1957 Slawik sämtliche nicht bezahlten Kosten des Strafvollzuges nachgelassen und seine Verurteilung getilgt.¹⁹²

Obwohl Ladislaus H. in seiner Anzeige 1945 Slawik mit dem Mord am 19-jährigen Stefan S. in Verbindung brachte, wurde hier seitens der Staatsanwaltschaft keine weiteren rechtlichen Schritte unternommen.¹⁹³ Erst als ein Zeuge im Eichmann Prozess Slawik diesen Mord vorwarf, wurde deswegen ein paar Monate, bis zum Februar 1962, gegen Slawik ermittelt. Dieses Verfahren wurde jedoch aufgrund von widersprüchlichen Zeug_innenaussagen eingestellt. So gab Ladislaus H., wie schon im vorherigen Kapitel erwähnt, in seiner Anzeige 1945 an, dass

¹⁸⁸ Vgl. Winfried R. Garscha, auf der 24. Jahrestagung der German Studies Association (5. - 8. 10. 2000 in Houston/Texas), Panel 86: Verfolgung und Ermordung österreichischer Juden in österreichischen Nachkriegsprozesse; online unter http://www.nachkriegsjustiz.at/ns_verbrechen/juden/deport_wien_wrg.php (24.02.2020).

¹⁸⁹ Vgl. Urteil, 27b Vr 3967/61, Bl. 277-281.

¹⁹⁰ Gnadengesuch, 20.10.1949, ebd., Bl. 293.

¹⁹¹ Gnadentabelle für Alfred Josef Slawik, ebd., Bl. 303.

¹⁹² Beschluss zur Anwendung der Amnestie, 10.10.1957, ebd., Bl. 429.

¹⁹³ Protokoll Zeugenvernehmung Ladislaus H. vor der Volksanwaltschaft Budapest, 31.1.1949, ebd., Bl. 241-247.

Slawik für den Tod des Stefan S. verantwortlich gewesen sei. In seiner erneuten Befragung vor dem Untersuchungsrichter in Budapest 1948 gab Ladislaus H. dagegen an, dass er nur eine körperliche Misshandlung von Stefan S. durch Slawik bezeugen konnte, nicht aber dessen Ermordung. Darüber hinaus lagen zwei Anzeigen des Griechischen Nationalen Kriegsverbrecherbüros aus den Jahren 1952 und 1960 vor, welche Slawik Deportationen aus Griechenland vorwarfen. Auch hier kam es zu keiner Gerichtsverhandlung, da der Staatsanwaltschaft die Beweislast nicht ausreichte.¹⁹⁴

5.3 Richard Hartenberger

5.3.1 Vorerhebungen

Die Polizei Wien ermittelte ab 23. März 1947 gegen Richard Hartenberger. Der Polizei war zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt, dass Richard Hartenberger im Jahre 1944 als SS-Untersturmführers stellvertretender Lagerleiter eines KZ-Außenkommandos in Wulkow bei Trebnitz gewesen war. Dort hätte Hartenberger zudem einen gewissen Kurt K. schwer misshandelt. Auch war der Polizei bekannt, dass die in Wien lebenden Kurt K., Leo S., Walter K., Anton W. und Alfred N. alle in diesem KZ-Außenkommando interniert gewesen waren und somit über diesen Vorfall Bericht erstatten werden können. Des Weiteren wurden am 28. März 1947 seitens der Polizei Erhebungen in Hartenberger's polizeilich gemeldeten Wohnadresse in der Kasernengasse 4/ 1/ 7 Wien durchgeführt. Die Hausbesorgerin Anastasia N. konnte angeben, Hartenberger sei noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt. Darüber hinaus gab Anastasia N. an, dass Hartenberger in diese Wohnung 1941 eingezogen sei. Die Vermieter, eine jüdische Familie, musste binnen acht Tagen die Wohnung verlassen. Laut Anastasia N., hätte Hartenberger erst seine Wohnung mit hochwertigeren Möbeln ausstatten können, als die Massendeportationen der Juden aus Wien begannen. Außerdem hätte Hartenberger Anastasia N. erzählt, dass er im Auftrag des Reichs und Sicherheitshauptamtes in Berlin und Budapest Juden-Angelegenheiten bearbeitet hätte. Von seinen früheren Nachbarn wurde er durchwegs gut beleumundet. Die Polizei hatte keinen Verdacht, dass Hartenberger vor 1938 Mitglied der NSDAP gewesen sei. Es wurde angegeben, dass er im Sommer 1938 in

¹⁹⁴ *Holpfer*, Ich war nichts anderes als ein kleiner Sacharbeiter von Eichmann, 162-163.

einer SS-Uniform erschienen sei.¹⁹⁵ Des Weiteren war die Polizei im Besitz eines Briefs des Leiters der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“, Alois Brunner, an den Stellvertretenden Gauleiter Wiens, Karl Scharizer, vom 6. November 1941 betreffend eines Mietscheines für Hartenberger. Darin gab Alois Brunner an:

*„SS Unterscharführer Hartenberger ist Angehöriger der ‚Zentralstelle für jüdische Auswanderung‘ Wien und seit drei Wochen zum Referat IV B des Chefs der Sicherheitspolizei in Berlin abkommandiert. Hartenberger hat während seiner Abkommandierung in der Dienststelle Berlin sich vorbildlich für die Einteilung von Wiener Juden zur Evakuierung in das Linzmannstädter Ghetto eingesetzt und hat er auch dazu beigetragen, dass es möglich war, für Wien die Zahl von 5 000 zu erhalten, obwohl Wien nicht zum luftgefährdeten Gebiet zählt.“*¹⁹⁶

Der Polizei war bekannt, dass sich Hartenberger in amerikanischer Kriegsgefangenschaft im Camp Marcus W. Orr aufhielt und das Bundesministerium für Inneres beantragte Hartenberger für die österreichische Gerichtsbehörde in Haft zu behalten.¹⁹⁷ Am 10. Juli 1947 brachte ihn die Polizeidirektion Wien wegen des Verdachts der „Qualifizierten Illegalität“ gemäß § 11 VG 47 zwischen 1933 und 1938 und wegen des Verdachts des Verbrechen der „Vertreibung aus der Heimat“ nach § 5a KVG 47 bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige.¹⁹⁸

5.3.2 Voruntersuchung

Am 14. Juli 1947 leitete die Staatsanwaltschaft, auf Grund der polizeilichen Anzeige, eine Voruntersuchung gegen Richard Hartenberger ein. Zusätzlich zu den bereits in der Anzeige einbrachten Tatgegenstände wurde wegen des Verdachts, er habe Personen in einen „qualvollen Zustand“ versetzt oder „empfindlich misshandelt“ wegen § 3 KVG ermittelt.¹⁹⁹ Die Staatsanwaltschaft beantragte beim Untersuchungsrichter eine Ergänzung der Voruntersuchung zur Überprüfung von Hartenberger's Rolle in der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“. So wurden Vertreter der Kultusgemeinde, zum Beispiel der Rechnungsdirektor Wilhelm

¹⁹⁵ Berichte der Polizei Wien, 28.3.1947-19.4.1947, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.2019, Vg1 Vr 4969/47, Bl. 175-178, Bl. 9-13.

¹⁹⁶ Abschrift Zentralstelle für jüd. Auswanderung an den Stellvertretenden Gauleiter des Gaues Wien Scharizer, 2.4.1947, ebd., Bl. 19.

¹⁹⁷ Abschrift Überstellungsantrag der Staatsanwaltschaft Wien an den Kommandanten des amerikanischen Internierungslager Camp Marcus W. Orr, 7.7.1947, ebd., Bl. 20.

¹⁹⁸ Anzeige der Polizeidirektion Wien, 10.7.1947, ebd., Bl. 5.

¹⁹⁹ Antrags- und Verfügungsbogen der Staatsanwaltschaft, 14.7.1947, ebd., Bl. 1.

Bienenfeld, ausgeforscht. Des Weiteren wollte die Staatsanwaltschaft klären, ob das Lager Wulkow bei Trebnitz als KZ anzusehen ist und Hartenberger daher wegen des Verdachts auf eine leitende Funktion in einem KZ nach § 3 Abs. 3 KVG 47 anzuklagen wäre.²⁰⁰ Am 17. August 1947 wurde Hartenberger aus der amerikanischen Kriegsgefangenschaft in Untersuchungshaft des Landesgerichts für Strafsachen Wien überstellt.²⁰¹

Hartenberger wurde am 21. November 1947 aufgrund einer Entscheidung vom Oberlandesgericht Wien aus der Untersuchungshaft entlassen.²⁰² In einem Antrag auf Haftentlassen gab Hartenberger an, er hätte bis zum 15. Juni 1941 bei der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ gearbeitet und hätte sechs Wochen 1944 im Lager Wulkow bei Trebnitz als Sicherheitsoffizier gearbeitet.²⁰³ Um Zeug_innen zu ermitteln wurden Inserate in der Arbeiterzeitung, in der Volksstimme, im Wiener Kurier, in der Neuen Österreich, in der Österreich Zeitung und in der Zeitung Das klein Volksblatt geschalten.²⁰⁴

Richard Hartenberger selbst wurde am 30. Juli 1947 vor dem Untersuchungsrichter vernommen. Er sagte aus, er hätte sich schon 1938 für eine Parteimitgliedschaft bei der NDSAP beworben. Aufgenommen wurde er, aufgrund seiner früheren sozialdemokratischen Tätigkeiten, erst im Jahr 1940. Laut seiner Aussage sei er 1939 der SS beigetreten. Weiters gab Hartenberger an, er wäre von der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ von Dezember 1938 bis zu seiner Abkommandierung nach Berlin am 15. Juli 1941 als Kurier, für Wachdienste und für Büroarbeiten verwendet worden. Über seine Tätigkeit sagte er aus, er hätte Unbedenklichkeitszeugnisse von Juden bei den einzelnen Finanzämtern abgegeben und dies mit dem nötigen Stempel versehen wieder abgeholt. Von 1941 bis 1945 hätte er beim Reichsicherheitshauptamt in Berlin „nur“ als Kurier gearbeitet. Hartenberger bestritt, jemals einem Referat gearbeitet zu haben. Zudem stieg Richard Hartenberger bis 1945 zum Untersturmführer der SS auf. Über seine Tätigkeiten im KZ Wulkow bei Trebnitz gab Hartenberger an, er hätte dort ab März 1944 sechs Wochen als Wachoffizier gearbeitet. In diesem Lager wurde eine Ausweichstelle für das Reichsicherheitshauptamt Berlin von Zwangsarbeiter_innen aus Theresienstadt errichtet. Hartenberger führte vor dem Untersuchungsrichter aus, er hätte in Wulkow ca. sechs Wochen lang als Sicherheitsoffizier

²⁰⁰ Ebd. Bl. 2.

²⁰¹ Enthaftungsantrag, 10.10.1947, ebd., Bl. 80.

²⁰² Enthaftung Beschluss Oberlandesgericht Wien, 21.11.1947, ebd. Bl. 91.

²⁰³ Enthaftungsantrag, 10.10.1947, ebd., Bl. 80.

²⁰⁴ Rechnungsbelege, ebd., Bl. 50-59.

eine zwölf Mann starke Wachmannschaft in ihre Tätigkeiten eingeführt. Er konnte sich an Misshandlungen von Häftlingen nicht erinnern.²⁰⁵ Weiters erkläre er: *„Im Gegenteil hatte ich das Gefühl gut angeschrieben zu sein, da ich von den Leuten dauernd Sachen (Aschenbecher, Bilderrahmen aus Holz geschnitzt) bekommen habe.“*²⁰⁶

Insgesamt wurden 16 Zeug_innen ausgeforscht und vor dem Untersuchungsrichter befragt. Acht Personen wurden über die Rolle Hartenberger's im KZ Wulkow Trebnitz befragt.

Mehrere Zeugen bestätigten übereinstimmend, Hartenberger hätte die Lageraufsicht im Arbeitslager in Wulkow bei Trebnitz innegehabt. Hartenberger sei dort Franz Stuschka unterstellt gewesen. Er sei im Lager der Stellvertreter von Stuschka gewesen. In diesem Lager mussten 200-300 Menschen aus Theresienstadt ein Ausweichquartier für das Reichssicherheitshauptamt errichten. Das Lager war durch Stacheldraht abgezaunt und von bewaffneten SS-Wachen gesichert. Im Lager konnten sich die Häftlinge frei bewegen. Aus den Aussagen geht hervor, dass Hartenberger wiederholt strafweise stundenlange Zählapelle in strömenden Regen angeordnet hätte. Laut den Zeugenaussagen hätte er dort eine „Lagerpolizei“ aus sechs Häftlingen aufgebaut. Alle über Hartenberger's Rolle in Wulkow befragten Zeugen bestätigten, er hätte Kurt K. zwölf bis 15 Ohrfeigen verpasst.²⁰⁷ Kurt K. bestätigte, Hartenberger hätte ihn geschlagen, als er sich über die Kost beschwert hätte. Kurt K. sagte in seiner Vernehmung aus: *„Er meinte damals ich möchte froh sein, dass ich überhaupt noch lebe. [...] Ich erinnere mich jetzt auch noch, dass er dabei erwähnte, ich möchte froh sein, dass ich Wiener sei, denn ansonsten würde er mich jetzt nach Auschwitz verschicken.“*²⁰⁸

Alfred N. bestätigte Hartenbergs Rolle im Arbeitslager in Hof. Er sagte weiter aus, Hartenberger hätte bei einem Transport von Theresienstadt nach Hof in wiederholt seine Zigaretten und Konservenwaren an die Häftlinge verteilt.²⁰⁹ Darüber hinaus hätte er in Hof

²⁰⁵ Vernehmungen des Beschuldigten, 30.7.1947/ 1.8.1947/ 16.10.1947/ 23.11.1947/ 16.11.49, ebd., Bl. 29-33.

²⁰⁶ Vernehmungen des Beschuldigten, 1.8.1947, ebd., Bl. 31.

²⁰⁷ Vgl.: Zeugenvernehmung Alfred N., 3.9.1947, ebd., Bl. 63-64; Zeugenvernehmung Albert Jungmann, 8.10.1947, ebd., Bl. 65-65a; Zeugenvernehmung Leo S., 8.10.1947, ebd., Bl. 67-68; Zeugenvernehmung Anton W., 8.10.1947, ebd., Bl. 71; Zeugenvernehmung Walter K., 8.10.1947, 8.10.1947, ebd., Bl. 73; Zeugenvernehmung Herbert N., 14.4.1948, ebd., Bl. 107-108.

²⁰⁸ Zeugenvernehmung Kurt K., 8.10.1947, ebd., Bl. 69.

²⁰⁹ Zeugenvernehmung Alfred N., 3.9.1947, ebd., Bl. 63-64.

seine Maschinenpistole mit den Worten: „*Gebt's mir acht auf den Dreck, dass sie mir nicht gestohlen wird.*“²¹⁰ bei den jüdischen Häftlingen gelassen..²¹¹

Franz Stuschka sagte in der Vernehmung aus, er hätte ab 1944 die Bauleitung im Arbeitslager Wulkow von Eichmann übernommen. Über Hartenberger gab er an, dieser hätte sich kurze Zeit im Lager befunden und sei für Büro- und Wacharbeiten zuständig gewesen. Über Misshandlungen der Häftlinge durch Hartenberger konnte Stuschka keine Angaben machen. Stuschka beschrieb das Lager folgend: Es hätte sich kaum um ein Lager gehandelt, sondern eher um eine Baustelle. Zuerst seien die Unterkünfte der Häftlinge gebaut worden. Zu diesem Zeitpunkt wäre das Lager nicht eingezäunt gewesen und es sei nur von drei bis vier Wachposten bewacht worden. Die Arbeitshäftlinge wären in zivil gekleidet gewesen. Stuschka konnte sich an den Dienstgrad von Hartenberger nicht mehr erinnern.²¹² Dies scheint fraglich, da Stuschka lange Zeit mit Hartenberger zusammenarbeitet hat. So war er gemeinsam mit Hartenberger im Reichssicherheitshauptamt für die Zensur des jüdischen Briefverkehrs aus den Gettos und KZ-Lagern zuständig.²¹³

Laut Hermann K. und Emil Gottesmann wäre Hartenberger 1939 für Wachdienste von der „Zentralstelle für jüdisch Auswanderung“ eingesetzt worden. Kurze Zeit später hätte Hartenberger den Wachdienst geleitet. Emil G. gab vor dem Untersuchungsrichter an, Hartenberger sei später für den Parteienverkehr (Registrierung und Enthftung) in der Zentralstelle zuständig gewesen. Hartenberger soll während seiner Tätigkeit in der „Zentralstelle“ wiederholt Menschen grob beschimpft haben.²¹⁴

Max M. und Wilhelm B. waren für jüdische Organisationen in Wien tätig. Beide konnten sich an den Namen Hartenberger nicht erinnern und schlossen daraus, dass dieser eine untergeordnete Stellung innehatte.²¹⁵

²¹⁰ Ebd., Bl. 64.

²¹¹ Ebd., Bl. 63-64.

²¹² Zeugenvernehmung Franz Stuschka, 14.10.1947, ebd., Bl. 85.

²¹³ Yaacov Lozowick, Hitlers Bürokraten. Eichmann, seine willigen Vollstrecker und die Banalität des Bösen (München, Zürich 2000), S. 124 und 177.

²¹⁴ Zeugenvernehmung Hermann K., 12.1.1948, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.2019, Vg1 Vr 4969/47, Bl. 99-100; Zeugenvernehmung Emil G. 14.1.1948, ebd., Bl. 103-104.

²¹⁵ Zeugenvernehmung Wilhelm B., 13.12.1947, ebd., Bl.95; Zeugenvernehmung Max M., 14.1.1948, ebd., Bl. 101 -102.

Ernst Adolf Girzick (siehe 5.1) sagte über Hartenberger 1949 aus, dieser hätte 1939 bei der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ als SS-Wache gearbeitet. Er sei gelegentlich für Telefondienste und für Registrierungsarbeiten und Kanzleidienste herangezogen worden. Laut Girzick hätte er keine führende Rolle in der „Zentralstelle“ innegehabt. Über Hartenberger's Tätigkeiten in Berlin konnte Girzick keine Angaben machen. Ob sich Hartenberger in Berlin für die Deportation von 5.000 Juden aus Wien stark gemacht hätte, konnte Girzick nicht bestätigen.²¹⁶

Auch Claire Eugeni M. reagierte auf das Inserat in der Neuen Österreich. Sie sagte aus, während der NS-Diktatur als „Mischling ersten Grades“ eingestuft worden zu sein. Hartenberger soll sie von der Gildenliste gestrichen haben.²¹⁷

Um zu klären ob es sich bei dem Arbeitslager Wulkow bei Trebnitz um ein KZ gehandelt hätte, wurde das Internationale Komitee für jüdische KZ-ler und Flüchtlinge in Wien von der Staatsanwaltschaft um eine Stellungnahme gebeten. Aus der Beantwortung des Schreibens des Komitees geht hervor, dass im Lager Wulkow ca. 200 Personen (180 Männer, 20 Frauen) hauptsächlich zum Barackenbau und zum Bau von bombensicheren Aktenbunker herangezogen worden seien. Dieses Lager sei abgeschieden in einem Wald ca. 40 km von Berlin entfernt gestanden. Bewacht sei es von ca. 30 SS-Wachen geworden und es sei zweifach durch Stacheldraht gesichert worden. Das Komitee ging davon aus, es hätte sich hier um ein zukünftiges Ausweichquartier für die GESTAPO gehandelt. Die Zwangsarbeiter seien laut dem Schreiben vom KZ Theresienstadt und vom KZ Oranienburg bei Sachsenhausen rekrutiert worden. Zudem wären die Baracken „mit dem größten Komfort“ ausgestattet worden. Darüber hinaus informierte das Internationale Komitee die Staatsanwaltschaft, dass Walter K., Hebert N. und Kurt W. genauere Aussagen über das Lager treffen könnten.²¹⁸

1949 wurde das Verfahren wegen des Verdachts auf ein Deportationsverbrechen nach § 5a Abs. 2 KVG aus Mangel an Beweisen eingestellt. Konkret konnte die Staatsanwaltschaft Hartenberger nicht nachweisen, dass er während seiner Zeit in Wien direkt mit der Deportation von Österreichern beteiligt gewesen sei. Seine Aussage, er wäre erst nur als Wache der Zentralstelle eingeteilt worden und hätte danach Kanzleidienst geleistet, deckte sich auch mit der Aussage des Zeugen Emil G. Auch das Verfahren wegen Hardenbergers möglicher

²¹⁶ Zeugenvernehmung Ernst Adolf Girzick, 22.6.1949, ebd., Bl. 109-110.

²¹⁷ Schriftliche Aussage zum Zeugenaufwurf gegen Hartenberger von Claire M, 27.8.47, ebd., Bl. 33.

²¹⁸ Beantwortung einer Anfrage der Staatsanwaltschaft durch das Internationale Komitee für jüdische KZ-ler und Flüchtlinge Wien, 9.3.1948, ebd., Bl. 109.

„Qualifizierte Illegalität“ zwischen 1933 und 1938 nach §§ 10, 11 VG wurde eingestellt. Das Verfahren wurde wegen des Verdachts, Hartenberger hätte Menschen in ihrer „Menschenwürde und Menschlichkeit“ verletzt auf § 4 KVG erweitert, da mehrere Zeugen übereinstimmend ausführten, Hartenberger hätte Kurt K. im Arbeitslager Wulkow bei Trebnitz geohrfeigt.²¹⁹

5.3.3 Anklage

Am 04. November 1949 erhob die Staatsanwaltschaft Wien Anklage gegen Richard Hartenberger. Konkret wurde er angeklagt, weil er 1944 Kurt K. und andere unbekannt gebliebenen jüdische Personen „empfindlich misshandelt“ haben soll und weil er von 1939 bis 1941 unbekannt gebliebenen Juden in ihrer „Menschenwürde“ gekränkt haben soll. Hartenberger wurde deswegen wegen des Verbrechens der „Misshandlung und Quälerei“ nach § 3 KVG und das Verbrechen der Verletzung der „Menschlichkeit und der Menschenwürde“ nach § 4 KVG angeklagt. Die Staatsanwaltschaft schlug in ihrer Anklageschrift zudem vor, den Angeklagten nach dem ersten Strafsatz des § 3 KVG 1947 zu bestrafen, welcher ein Strafmaß von fünf bis zehn Jahre schweren Kerker vorsah. Weiters wurde eine Hauptverhandlung vor dem Volksgericht Wiens angeordnet. Sechs Zeugen wurden für die Hauptverhandlung geladen. Auf eine Zeugenladung von Hartenberger's früheren Kollegen Ernst Girzick und Franz Stuschka wurde verzichtete. Des Weiteren wurde auf eine Ladung der Zeugen Leo S., Walter K. und Herbert N., welche Hartenberger's Rolle im Arbeitslager bei Wulkow bezeugen konnten, verzichtet. Laut der Staatsanwaltschaft war das Lager in Wulkow ein Arbeitslager, da die Isolierung nicht so strikt wie in einem Konzentrationslager gewesen sei. Den Anklagepunkt der „Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde“, begründete die Staatsanwaltschaft damit, dass er Juden in der „Zentralstelle“ beschimpft habe. Der Straftatbestand des § 4 KVG 47 sei erfüllt, da er Kurt K. in Wulkow geschlagen und den Zwangsarbeiter_innen in Wulkow drakonische Strafen, wie das stundenlange Apell stehen im strömenden Regen, auferlegt habe. Die Staatsanwaltschaft brachte vor, dass der Beschuldigte auf nicht schuldig plädierte, seine Schuld aber dennoch durch die vorlegten Beweise vom Volksgericht festgestellt werden könne.²²⁰

²¹⁹ Vernehmung des Beschuldigten Fortsetzung, 16.11.1949, ebd., Bl. 31a.

²²⁰ Anklageschrift S 1-4, 4.11.1949, ebd., Bl. 151-154.

5.3.4 Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung gegen Richard Hartenberger fand am 02. März 1950 unter Anwesenheit der Richter OLGR. Gruchol und Dr. Leithe statt. Als Schöffen fungierten Franz Henninger, Franz Herzerlknecht und Anton Schücker. Verteidigt wurde der Angeklagte durch Dr. Andreas Posch und fungierte der Staatsanwalt Dr. Mann als Ankläger.

Über seine persönlichen Verhältnisse gab Hartenberger an, dass er zwischen 180 und 200 Schilling wöchentlich verdient habe und dass er für seine Frau und ein minderjähriges Kind zu sorgen hätte. Von den geladenen Zeugen war Albert J. nicht bei der Hauptverhandlung erschienen. Danach wurde die Anklage verlesen und Richard Hartenberger sagte wiederholt aus, er sei nicht schuldig im Sinne der Anklage. Hartenberger gab an, er könne sich nicht erinnern Personen geschlagen zu haben. Des Weiteren bestätigte er seine Mitgliedschaft bei der SS und seinen Dienst bei der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“. Zudem gab er an, er hätte sich ordnungsgemäß registrieren lassen und er sei als „Belasteter“ eingestuft worden. Hartenberger erklärte, er hätte hin und wieder Personen als „Saujuden“ beleidigt. Darüber hinaus konnte sich Hartenberger weder an Kurt K. noch daran erinnern, dass er diesem zwölf Ohrfeigen verpasst hätte. Dass er einmal Häftlinge in Wulkow im Regen stehen ließ, rechtfertigte Hartenberger damit, sie hätten noch auf verspätete Häftlinge warten müssen. Hartenberger gab weiter an, nur für die Lagerwache und nicht für die Häftlinge zuständig gewesen zu sein.²²¹

Das Beweisverfahren fing mit der Verlesung der Zeugenaussage des nicht erschienenen Albert J. an, obwohl die Verteidigung dagegen protestierte und eine persönliche Vorladung beantragte. Danach wurden nur fünf weitere Zeugen in der Hauptverhandlung vernommen. Die Aussage von Kurt K. deckte sich mit seiner vor dem Untersuchungsrichter. Er gab auf Befragung der Verteidigung noch an, Hartenberger sei weder Lagerkommandant noch Wachkommandant gewesen und sei ihm dessen genaue Funktion nicht bekannt. Dagegen gab Anton W. in der Hauptverhandlung an, Hartenberger sei bei Abwesenheit des Lagerkommandanten Stuschka dessen Stellvertreter gewesen. Darüber hinaus konnte Anton W. die Ohrfeigen an Kurt K. und die grundlosen Zählappelle im Regen bezeugen. Der Zeuge Hermann K. gab in der Hauptverhandlung an, dass Hartenberger in der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ nicht als brutaler Mensch aufgefallen sei. Die Aussagen der Zeugen Max M. und Emil G. in der Hauptverhandlung deckten sich mit den Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsrichter. Die Verteidigung beantragte die Vernehmung von Adolf Eichmann. Die Verteidigung beantragte

²²¹ Hv-Protokoll S 1-10, 2.3.1950, ebd., Bl. 163-166.

die Beschaffung des Krankenhausbefundes über Kurt K. Ohrenverletzung. Diese Anträge wurden vom Vorsitzenden Richter wegen Unerheblichkeit abgewiesen. Die Staatsanwaltschaft beantragte die Verurteilung im Sinne der Anklage. Die Verteidigung plädierte auf Freispruch.²²²

5.3.5 Urteil

Richard Hartenberger wurde am 02. März 1950 wegen „Quälereien und Misshandlungen“ gemäß § 3 KVG 47 und wegen dem Verbrechen der Verletzung der „Menschlichkeit und der Menschenwürde“ gemäß § 4 KVG 47 schuldig gesprochen. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass Hartenberger 1944 Kurt K. „empfindlich misshandelt“ und er in den Jahren 1939 bis 1941 mehrere unbekannt gebliebenen Juden in ihrer „Menschenwürde“ gekränkt hätte. Er wurde zu neun Monaten schweren Kerker, mit einem harten Lager alle zwei Monate, verurteilt. Für die Strafbemessung mildernd wurde hauptsächlich Hartenberger's Geständnis und sein Handeln auf Befehl gewertet. Das Gericht machte vom dem Milderungsrecht nach § 265a StPO gebrauch und verringerte die vom KVG vorgesehene Mindeststrafe von fünf Jahren schweren Kerker auf neun Monate schweren Kerker. Das Volksgericht sah von einem Vermögensverfalles nach § 9 KVG ab. Hartenberger musste die Kosten des Verfahrens in Höhe von 500 Schilling begleichen. Seine Untersuchungshaft vom 18. Juni 1945 bis zum 23. November 1947 wurden ihm auf die Haftstrafe angerechnet. Richard Hartenberger saß insgesamt zwei Jahre, fünf Monate und fünf Tage in Untersuchungshaft. Er verließ am 2. März 1950 das Gericht als Verurteilter, aber freier Mann.²²³

5.3.6 Fazit

Nach jetzigem Erkenntnisstand war Richard Hartenberger vor 1938 weder Mitglied der NSDAP oder der SS. Wahrscheinlich gelangte er über gute Kontakte zur SS und zur „Zentralstelle“. Nach dem „Anschluss“ sah Hartenberger, wie viele seiner Kollegen, schnell die Möglichkeit, in der SS Karriere zu machen. So hatte er 1941 noch den Rang eines SS-Unterscharführers²²⁴ (Unteroffizier) inne und stieg bis 1944 zur Position eines SS-Untersturmführers (Offizier) auf.

²²² Ebd., Bl. 166-172.

²²³ Urteil S 1-3, 2.3.1950, ebd., Bl. 175-177.

²²⁴ Amtsvermerk, 23.3.1947, ebd., Bl. 9; Abschrift Zentralstelle für jüd. Auswanderung an den Stellvertretenden Gauleiter des Gaues Wien Scharizer, 2.4.1947, ebd., Bl. 19.

Hartenberger arbeitete von Dezember 1938 bis Juli 1941 für die „Zentralstelle“. Laut eigener Aussage wurde er dort als Kurier und Wächter verwendet. Während Hartenberger's Arbeit in der „Zentralstelle“ war er bei der tausendfachen Vertreibung von Juden beteiligt. Im Juli 1941 wurde er in das Eichmann-Referat nach Berlin versetzt. Dort setzte er sich persönlich für die Einteilung von 5.000 Juden aus Wien in einen Deportationstransport nach Lodz im Oktober 1941 ein.²²⁵ In Berlin wurde Hartenberger unter Franz Stuschka für die Zensur von Briefen aus den Gettos und KZ-Lagern eingesetzt. Hin und wieder reiste Hartenberger mit unbeschriebenen Postkarten nach Auschwitz. Dort wurden Menschen gezwungen das Leben in Auschwitz positiv zu beschreiben. Diese Texte durften nicht mehr als 25 Wörter lang sein und durften keine versteckten Informationen enthalten. So wurde eine Postkarte entdeckt, welche mit markierten Buschstaben angab: „es gibt hier viel Tod“.²²⁶ Darüber hinaus war Hartenberger auch bei Eichmanns Sonderkommando in Ungarn beteiligt. Hartenberger wirkte bei der Deportation von 400.000 Juden aus Ungarn in Vernichtungslagern mit. Hartenberger wurde im Arbeitslager Wulkow bei Trebnitz eingesetzt. Hartenberger leitete dort die Lagerwache und hat wiederholt Häftlinge grundlos stundenlang im Regen stehen gelassen und so gequält. Dass Hartenberger von dem systematischen Massenmord wusste macht seine Aussage als Zeuge im Verfahren gegen seinen früheren Kollegen Franz Novak 1961 deutlich:

„Ich kann nur nochmals sagen, dass, wenn auch Eichmann zumindest mir persönlich nie etwas über solche Judenmaßnahmen gesagt hat, es im ganzen Referat IV B 4 von den Schreibkräften angefangen, bis nach oben bekannt war, dass die Juden systematisch getötet wurden. Es war uns auch bekannt, dass die arbeitsfähigen Juden zum Teil ausgesondert und, solange sie konnten, zur Arbeitsleistung herangezogen wurden, während die nicht arbeitsfähigen Juden liquidiert wurden.“²²⁷

Zudem gab Richard Hartenberger an, Abteilungsleiter im „Eichmannreferat“ gewesen zu sein, was er in seinem Verfahren noch leugnete.²²⁸ Aus den Zeug_innenaussagen kann man heute, vielleicht nicht rechtlich aber historisch, davon ausgehen, dass sich Hartenberger wiederholt missbräuchlich bereichert hatte. Ebenso wurde er von Anastasia N. beschuldigt, wiederholt teure Möbel und Geschirr aus dem Ausland mitgebracht zu haben.²²⁹ Interessant ist, dass

²²⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.2019, Vr 4969/47.

²²⁶ Lozowick, Hitlers Bürokraten, S. 177.

²²⁷ Pätzold, Schwarz, Auschwitz war für mich nur ein Bahnhof, 153.

²²⁸ Ebd.

²²⁹ Polizeiliche Meldung 28.3.1947, Vr 4969/47, Bl. 9a.

Hartenberger kurz vor Kriegsende sein Verhalten jüdischen Häftlingen gegenüber änderte. Dies zeigt sich an Alfred N. Aussage, dass er 1945 Zigaretten und Essen verteilte. Er erkannte möglicherweise, dass ihm dies nach dem Krieg juristisch vielleicht helfen werden könnte.

Hartenberger profitiert unter Umständen vom Zeitpunkt seiner Hauptverhandlung. Der Umstand, dass er nur bis Sommer 1941 in Österreich tätig war kam ihm im Verfahren nützlich. Es wurden nur Zeug_innen aus Österreich ausfindig gemacht. Hartenberger's Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt in Berlin oder in der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ in Prag konnte nicht geklärt werden. Der Staatsanwaltschaft fehlten belastbarer Beweise um ihn wegen dem Verbrechen der „Vertreibung aus der Heimat“ nach § 5a KVG 47 anklagen zu können. Wie schon erwähnt ging er im Juli 1941, also vor den meisten Massendeportationen aus Wien, nach Berlin. Die österreichische Nachkriegsjustiz konzentrierte sich auf Verbrechen innerhalb Österreichs. Seine Verbrechen im Zusammenhang mit der Vertreibung von ungarischen jüdischen Menschen wurde im Strafverfahren nicht behandelt. So konnte ihm im Großen und Ganzen nur zwölf Ohrfeigen und mehrere Beschimpfungen nachgewiesen werden. Der Zeitpunkt der Verurteilung spielte höchst wahrscheinlich, im Vergleich zu den genannten Punkten, eine deutlich untergeordnete Rolle bei der Strafbemessung. Die Staatsanwaltschaft sah es als erwiesen an, dass sich Hartenberger nicht führend an den Deportationen aus Österreich beteiligt hatte. Richard Hartenbergers Verteidigungsstrategie vor dem Volksgericht war typisch für sämtliche NS-Verbrecher. Hartenberger gab alles zu, was nicht mehr zu leugnen war. So bekannte er sich schuldig, wiederholt Personen als „Saujuden“ beschimpft habe, ein Mitglied der SS gewesen zu sein, für die „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ gearbeitet zu haben, später für das Reichssicherheitshauptamt tätig gewesen zu sein und kurz im KZ Wulkow bei Trebnitz gearbeitet zu haben. Hartenberger stilisierte sich vor Gericht als untergeordneter SS-Mann, welcher nur für Kuriertätigkeiten, Büroarbeiten und einfache Wachdienste zuständig war und auf Befehl gehandelt habe.

Das Gericht führte für die Strafbemessung als mildernd an, dass Hartenberger auf Befehl handelte. Auch Hartenberger's teilweises Geständnis und seine bisherige Unbescholtenheit wurden mildern gewertet. Die Entscheidung des Gerichts die Strafe von mindestens fünf Jahren auf neun Monate zu verkürzen, muss man aus heutiger Sicht beanstanden. Im Vergleich zu ähnlichen Volksgerichtsverfahren liegt das Strafmaß aber dennoch im Rahmen der damaligen Rechtsauslegung.

Am 2.10.1957 wurde die Verurteilung Hartenberger's durch die Amnestie 1957 getilgt.²³⁰

²³⁰ Beschluss zur Anwendung der Amnestie, 2.10.1957, ebd., Bl. 183.

6 Vergleich der einzelnen Verfahren

Ernst Girzick, Alfred Slawik und Richard Hartenberger waren Kollegen in der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wiens“. Alle drei betätigten sich bei Organisation und Durchführung der Ermordung und Vertreibung zigtausender Menschen aus Österreich und aus anderen vom NS-Staat besetzten Gebieten. Sie begangen während der NS-Diktatur Verbrechen gegen die Menschheit. Sowohl Girzick, Slawik als auch Hartenberger wurden, wie schon erwähnt, schließlich vom Volksgericht Wien verurteilt. Sie wurden alle wegen §§ 3, 4 KVG schuldig gesprochen. Girzick und Slawik wurden vom Volksgericht zudem wegen § 5a KVG verurteilt. Gegen Hartenberger wurden, wie schon erwähnt, die Ermittlungen wegen § 5a KVG eingestellt. Girzick und Slawik wurden zudem wegen qualifizierter Illegalität nach § 10, 11 VG verurteilt. Es ist somit besonders relevant, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser drei Volksgerichtsverfahren darzulegen.²³¹

Die polizeilichen Ermittlungen gegen Hartenberger, Slawik und Girzick glichen sich weitgehend. Die Polizei beschaffte sich die Gau-Akten von Girzick und Slawik, welche ihre Mitgliedschaft bei der SS und der NSDAP vor 1938 belegten. Grundsätzlich begann die Polizei ihre Ermittlungen mit Befragungen von Nachbarn der Angeklagten. In österreichischen Zeitungen wurden Zeug_innenaufrufe geschaltet und einige Personen meldeten sich aus eigener Initiative bei der Polizei. Prinzipiell konzentrierte sich das Ausfindigmachen von Zeug_innen auf Wien und Österreich. Ermittlungen in anderen Ländern fanden nicht statt. Ladislaus H. zeigte Slawik aus eigener Initiative an.²³²

Die Verteidigungsstrategie von Girzick, Slawik und Hartenberger glichen sich stark und orientierten sich an vorherigen Verteidigungsstrategien, zum Beispiel an der von Anton Brunner. Alle drei bekannten sich in gewissen Anklagepunkten schuldig. So gestanden alle drei Mitarbeiter der „Zentralstelle“ gewesen zu sein und „gelegentlich“ Menschen beleidigt zu haben. Ihren Dienst bei der SS gaben sie ebenfalls zu. Girzick und Slawik bekannten sich im Anklagepunkt der „Qualifizierten Illegalität“ für schuldig, da dies durch ihren Gau-Akt klar bewiesen war. Ein Abstreiten wäre daher keine zielführende Verteidigungsstrategie gewesen. Jegliche körperlichen Misshandlungen bestritten die Angeklagten zumeist oder sie konnten sich an diese Gegebenheiten nicht mehr erinnern. Darüber hinaus versuchten Girzick, Slawik und Hartenberger ihre Rolle und Stellung als möglichst unbedeutend darzustellen. Sie hätten nur

²³¹ Vgl. WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.19, Vg 1 Vr 8881/46; WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.19, 27b Vr 3967/61 WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.19, Vg1 Vr 4969/47.

²³² Vgl. ebd.

auf Befehl ihrer Vorgesetzten gehandelt und hätten selbst nichts entscheiden können. Hartenberger und Slawik wurden gegen Ende des Krieges scheinbar „menschlicher“ zu ihren unterstellten Zwangsarbeitern. Sie verteilten Essen und Zigaretten. Hartenberger soll sogar seine Maschinenpistole unbeaufsichtigt gelassen haben. Man kann davon ausgehen, dass Hartenberger und Slawik nicht plötzlich „menschlicher“ wurden, sondern dass sie sich Entlastungszeugen für eine drohende rechtliche Ahndung ihrer Verbrechen organisierten. Beide betonten vor Gericht diese Handlungen gegen Ende des Krieges. Girzick sagte sowohl beim Prozess gegen Slawik als auch bei dem Strafverfahren gegen Hartenberger aus. Diese Aussagen wurden vom Gericht nicht mildernd gewertet. Girzick sagte über Hartenberger nur aus, dass er diesen über die „Zentralstelle“ kenne und er dort Wachdienste, Telefondienste und gelegentlich Registrierarbeiten verrichtete. Laut Girzick hatte Hartenberger keine führende Position in der „Zentralstelle“. Girzick deckte Hartenberger, indem er die gemeinsamen Betätigungen in Ungarn nicht erwähnte. Auch Girzick selbst wurde, wie schon ausgeführt, von den Gestapobeamten Johann Rixinger und Dr. Karl Ebner entlastet. Diese beschrieben ihn als untergeordneten Beamten, welcher keinerlei Befehlsgewalt und keine führende Position innehatte (siehe Kapitel 5.1.2).²³³ Girzick, Hartenberger und Slawik bedienten sich den gleichen Strategien der Rechtfertigung wie viele andere Nationalsozialisten. Fast alle beriefen sich mehr oder weniger auf einen Befehlsnotstand. Es war zwar seit dem Urteil gegen Anton Brunner klar, dass ein Befehlsnotstand ihre Verbrechen nicht entschuldigte jedoch versuchte man durch diese Argumentation das Strafmaß zu mildern.

Welche Faktoren können also nun zu den abweichenden Strafhöhen geführt haben? Wie schon erwähnt, war Girzick Stellvertreter von Anton Brunner und leitete das Restkommando der Wiener „Zentralstelle“. Daher war Girzick ein Vorgesetzter von Slawik und Hartenberger. So hatte Girzick schließlich den Rang eines SS-Obersturmführer inne und war demzufolge einen Dienstrang höher als Hartenberger (SS-Untersturmführer). Im Unterschied dazu hatte Slawik nie einen Offiziersrang inne und war bei Kriegsende SS-Oberscharführer (Unteroffiziersrang). Dies erklärt teilweise das höhere Strafmaß von Girzick, da nach § 5 KVG Vorgesetzte strenger zu bestrafen waren. Die meisten Nationalsozialisten wurden, wie schon erwähnt, aufgrund des Verbrechens der „Illegalität“ nach §§ 10, 11, 12 VG verurteilt (siehe Kapitel 4.4). Im Unterschied zu Hartenberger machten sich Girzick und Slawik auch dem Verbrechen der nach § 11 VG „Qualifizierten Illegalität“ schuldig. Girzick war wegen eines Sprengstoffverbrechens von 1934 vorbestraft. Diese Vorstrafe dürfte sich auf Girzick's Strafhöhe ausgewirkt haben.

²³³ Vgl. ebd.

Des Weiteren unterließ es Girzick, im Unterschied zu Hartenberger und Slawik, sich als Nationalsozialist registrieren zu lassen und machte sich deswegen nach § 8 VG (Registrierungsbetrug) schuldig. Auch wurde Girzick nach § 5a Abs. 2 KVG verteilt. Das Gericht stellte fest, dass er Deportationsverbrechen im größeren Umfang begangen hatte und eine größere Anzahl von Personen geschädigt hatte. Es wurde festgestellt, dass er SS-Offizier in der „Zentralstelle“ war, dass er bei „Aushebungen“ mitgewirkt hatte, dass er eine Zählung der Häftlinge aus dem KZ Theresienstadt geleitet hatte und dass er von seinen Vorgesetzten eine gewisse Entscheidungseigenständigkeit eingeräumt bekommen hatte. Im Unterschied dazu wurde Slawik nur nach § 5a KVG verurteilt. Das Gericht sah also bei Slawik keine Erschwerungsumstände nach § 5a KVG. Slawik wurde nach § 5a KVG verurteilt, da seine Mitarbeit bei „Aushebungen“ festgestellt werden konnte. Girzick's Fürsorgepflicht seiner Familie gegenüber wurde als mildernd angesehen. Dennoch sah das Gericht keine besonders wichtigen und überwiegenden Milderungsumstände gemäß § 265a StPO. Weiters wurde Girzick nach dem zweiten Satz des § 4 KVG verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass Girzick die Menschenwürde durch schwere Beleidigungen öfters verletzt hatte. Hartenberger und Slawik wurden im Unterschied dazu nur nach dem ersten Satz des § 4 KVG verurteilt. Das Gericht stellte die Kränkungen und Beleidigungen nach § 4 KVG durch Hartenberger und Slawik nicht als „besonders schwer“ oder „öfters wiederholt“ fest. Man muss an dieser Stelle noch hinzufügen, dass Girzick und Slawik deutlich mehr Misshandlungen und Beleidigungen nachgewiesen werden konnten als Hartenberger. Dies lässt sich dadurch erklären, dass Hartenberger schon im Juli 1941 nach Berlin versetzt wurde und es daher deutlich weniger Zeug_innen über seine Verbrechen in Wien gab. Je länger man in Wien im Zusammenhang mit Tätigkeiten der NS-Diktatur Verbrechen beging, desto mehr Zeug_innen ließen sich nach 1945 ausfindig machen. So sagten bei Girzick 28 Zeug_innen in der Hauptverhandlung aus, gegen Slawik acht und gegen Hartenberger fünf. Die österreichische Nachkriegsjustiz behandelte vorwiegend Straftaten, welche während der NS-Diktatur auf dem Gebiet des heutigen Österreichs begangen wurden. Auch in diesen drei Verfahren wurden hauptsächlich Verbrechen innerhalb des heutigen Österreichs geahndet. Ebenso konzentrierte man sich bei den Strafverfahren, wie schon erwähnt, auf die Ermittlung von in Wien lebenden Zeug_innen. Verbrechen außerhalb des heutigen Österreichs wurden in diesen drei Verfahren nur geahndet, wenn von den in Wien lebenden Zeug_innen darüber berichtet werden konnte. Dieser Zustand nützte vor allem Hartenberger, welcher schon 1941 nach Berlin versetzt wurde. So standen dem

Gericht wenig belastende Zeug_innenaussagen über Hartenberger's Tätigkeiten außerhalb des heutigen Österreich zur Verfügung.²³⁴

Bei diesen drei Verfahren hatte der Zeitpunkt des Urteils kaum einen relevanten Einfluss auf die Strafhöhe. Die unterschiedlichen Strafhöhen von Hartenberger, Girzick und Slawik resultierten hauptsächlich aus den verschiedenen beweisbaren Verbrechen. Wie schon erwähnt wurde Girzick im September 1948 verurteilt, Slawik ein Jahr später und Hartenberger im März 1950. Slawik wurde wegen einer qualifizierten Illegalität nach § 11 VG verurteilt. Der § 11 VG sah eine Haftstrafe von zehn bis 20 Jahren vor. Das Gericht erkannte sein teilweises Geständnis, seine Unbescholtenheit und seine Sorgepflicht als wichtige Milderungsumstände an und seine Strafhöhe wurde nach § 265a StPO auf fünf Jahre deutlich reduziert. Bei Hartenberger wurde vom Volksgericht sein Geständnis, seine Sorgepflicht, sein guter Leumund, seine Unbescholtenheit und dass er auf Befehl handelte als mildernd gewertet. Deswegen wurde seine Mindeststrafe von fünf Jahren, nach § 265a StPO, auf neun Monate verkürzt. Bei Girzick wurde vom Recht auf Strafminderung kein Gebrauch gemacht, obwohl auch er seine Fürsorgepflicht deutlich hervorhob. Im Unterschied zu Girzick und Slawik wurde bei Hartenberger noch dazu auf einen Vermögensverfall nach § 9 KVG verzichtet.²³⁵

Gegen den Eichmann-Mitarbeiter Franz Novak wurden in Österreich vier Hauptverhandlungen vor einem Geschworenengericht geführt. Er wurde schließlich 1972 zu sieben Jahren Haft verurteilt. Der Bundespräsident Rudolf Kirchschläger erließ Novak 1974 seine restliche Strafe.²³⁶

Eva Holpfer sieht die Gesamtbilanz der Strafverfolgung von Deportationsverbrecher kritisch, obwohl Volksgerichte zwei Personen dafür zu Tode verurteilten, einen zu 15 Jahren und zwei zu zehn Jahren. Zusammengefasst kann man sagen, dass eine Verurteilung von Deportationsverbrechen schwierig war da eine konkrete, persönliche Beteiligung der Täter oft nicht möglich war. Es mangelte hierfür schlichtweg oft an Zeug_innen, da die meisten Opfer ermordet wurden.²³⁷

Die Strafbemessung von Hartenberger, Girzick und Slawik lag im Rahmen der Rechtsauslegung der damaligen Zeit. Girzick wurde im Vergleich zu seinen Kollegen der „Zentralstelle“, mit Ausnahme Brunner und Seidl, mit 15 Jahren schweren Kerker schwerer

²³⁴ Vgl. ebd.

²³⁵ Vgl. ebd.

²³⁶ Holpfer, Ich war nichts anderes als ein kleiner Sacharbeiter von Eichmann, 169-174.

²³⁷ Ebd., 178.

bestraft. Aus heutiger Sichtweise müssen diese drei Verfahren kritisiert werden. Hinweisen zu zusätzlichen Verbrechen wurde nicht konsequent nachgegangen. So bestätigte ein Zeuge Grizick's Mitwirken bei der Verschleppung der ungarischen Juden. Auch gab es schon 1946 Hinweise auf Slawik's Beteiligung bei der Deportation der griechischen jüdischen Bevölkerung. Dem Gericht war bekannt, dass Hartenberger in Berlin für das Reichssicherheitshauptamt tätig war. Dennoch wurde über seine Tätigkeiten in Berlin in keinsten Weise ermittelt. Für die Verbrechen von Girzick, Slawik und Hartenberger scheinen nach heutiger Sicht 15 Jahre, fünf Jahre und neun Monate schwerer Kerker keinesfalls angemessen.

Hartenberger, Girzick und Slawik war bewusst was mit den von ihnen deportierten Menschen passieren würde. Erwähnenswert ist hierbei Girzick's Aussage 1961 vor dem Untersuchungsrichter im Zuge der Ermittlungen gegen Franz Novak. In dieser Aussage gab Girzick an, einige Wochen vor Kriegsende, zufällig ein Gespräch gehört zu haben, dass in Auschwitz viele Menschen umgekommen seien. Er sei laut eigener Aussage davon ausgegangen, dass es den Menschen in den Lagern nicht gut gehen würde, aber dies nur eine Vorbereitung für eine „Endlösung“ nach dem Krieg gewesen wäre. Laut dieser Aussage soll Girzick bis Kriegsende noch von „Endlösungen“ wie den Madagaskarplan ausgegangen sein. Zudem soll Girzick niemals von offizieller Seite etwas über die systematische Ermordung und Gaskammern gehört haben.²³⁸ Des Weiteren sagte Richard Hartenberger, im Zuge des Novak Prozesses 1961, aus, dass die systematische Ermordung von Juden in den KZ s allen Mitarbeitern der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ Wien bewusst war.²³⁹ Aus den Aussagen von Anton Brunner und Richard Hartenberger kann klar erschlossen werden, dass Girzick im Verfahren gegen Franz Novak nicht die Wahrheit wiedergab.

²³⁸ Kopie Zeugenvernehmung Ernst Girzick, 14.9.61, WStLA LG. Wien, 27b Vr 529/61. Bl. 367-376; in: WStLA, LG Wien, 2.3.19, 27b Vr 3967/61.

²³⁹ Kurt Pätzold, Erika Schwarz, Auschwitz war für mich nur ein Bahnhof. Franz Novak – der Transportoffizier Adolf Eichmanns (Reihe Dokumente, Texte, Materialien/ Band 13, Berlin 1994), 153.

7. Zusammenfassung

Girzick, Hartenberger und Slawik waren Nationalsozialisten, SS-Angehörige und Eichmann-Mitarbeiter. Sie sahen eine Möglichkeit des sozialen Aufstiegs in ihrer Tätigkeit für die „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ in Wien. Sie waren bei Vertreibungen und Verschleppungen tausender Menschen aus unterschiedlichen Teilen der vom NS-Staat besetzten Gebieten beteiligt. Ihnen war das weitere Schicksal dieser Personen bewusst. So war Slawik bei der Verschleppung der griechischen Juden beteiligt. Alle drei waren bei der Vertreibung der österreichischen Juden und der Verschleppung der ungarischen Juden maßgeblich beteiligt.

Girzick, Hartenberger und Slawik wurden zwar verurteilt aber bekamen keinesfalls eine angemessene Strafe für ihre Verbrechen gegen die Menschheit, sollte es überhaupt eine angemessene Strafe für diese Übeltaten geben. Girzick wurde wegen Quälereien, Verbrechen gegen die „Menschlichkeit und Menschenwürde“, Deportationsverbrechen und der qualifizierten Illegalität angeklagt und 1948 verurteilt. Slawik wurde wegen Verbrechen gegen die „Menschlichkeit und Menschenwürde“, Quälereien, qualifizierte Illegalität und Deportationsverbrechen 1949 verurteilt. Gegen Hartenberger wurde das Verfahren wegen Deportationsverbrechen eingestellt und er wurde wegen Verbrechen gegen die „Menschlichkeit“ und Misshandlungen 1950 verurteilt. Die verschiedenen Strafhöhen sind hauptsächlich aus der unterschiedlichen Schwere der Delikte erklärbar. Einen maßgeblichen Einfluss auf die Verfahren hatte die Anzahl an auffindbaren Zeugen. Die österreichische Nachkriegsjustiz konzentrierte sich hauptsächlich auf Verbrechen, welche auf österreichischen Boden verübt wurden und suchte nur in Österreich nach Zeug_innen. Davon profitierten Slawik und Hartenberger da sie schon früher Wien verlassen hatten. Girzick hingegen war bis 1943 in Wien und es konnten deswegen deutlich mehr belastende Zeug_innen ausfindig gemacht werden. Der Zeitpunkt ihrer Verurteilung scheint eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben. Die Haftstrafen von Hartenberger und Slawik lagen deutlich unter der Mindeststrafe, welche das KVG und das VG für die entsprechenden Verbrechen vorsah. Anders als bei Girzick wurde bei Hartenberger und Slawik vom Recht auf Strafmilderung nach § 265a StPO Gebrauch gemacht. Dass Hartenberger auf Befehl gehandelt hatte wurde im Urteil vom Volksgericht als mildernd angeführt. Die Arbeit des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Volksgericht ist in den drei Verfahren nachvollziehbar. Die Verurteilungen, Freisprüche und das Haftausmaß, kann aus der Aktenlage nicht restlos nachvollzogen werden, was auch aus der Schöffenbeteiligung resultierte. Die Strafbemessung liegt im Rahmen mit vergleichbaren

Strafverfahren gegen Kollegen von Girzick, Hartenberger und Slawik. Wie im Verfahren gegen Hartenberger wurde das Verfahren gegen Zeitlberger wegen des Verdachts des Verbrechens der „Vertreibung aus der Heimat“ nach § 5a KVG eingestellt. Ebenso ist die Haftstrafe von Stuschka ähnlich derer von Slawik. Die Strafhöhen waren im Rahmen der damaligen Rechtsauslegung.

Über die Arbeit der Staatsanwaltschaft und der Polizei muss gesagt werden, dass es ihnen bei diesen drei Verfahren keineswegs gelang ausreichend belastende Beweise und Zeug_innenaussagen heranzuschaffen. Zeug_innen wurden lediglich innerhalb Österreichs ausgeforscht. So konnten die NS-Verbrechen dieser drei außerhalb von Österreich nur ausgesprochen dürftig aufgeklärt werden. Das Volksgericht konnte ihnen keine missbräuchliche Bereicherung nachweisen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ab 1947/48 ein verminderter „Aufklärungswille“ der Staatsanwaltschaft und der Polizei zu diesen eingeschränkten Ermittlungsergebnissen geführt haben könnte.

Die Verteidigungsstrategien von Girzick, Hartenberger und Slawik glichen sich stark. Sie schoben jegliche Verantwortung auf Vorgesetzte, leugneten so gut wie alle Misshandlungen, deckten sich gegenseitig, verleugneten die Erinnerung und versuchten sich nur als befehlsausführenden „untergeordneten“ Beamten darzustellen. Um eine mildere Strafbemessung zu erhalten bestätigten sie gewisse Anschuldigungen und verwiesen auf den faktisch nicht vorhandenen Befehlsnotstand. Sie versuchten sich als untergeordnete Beamten darzustellen, da nach dem KVG Personen mit Befehlsgewalt schwerer zu bestrafen waren als ausführende Personen.

Girzick, Hartenberger und Slawik waren auf jeden Fall Komplizen des Völkermordes. Sie haben mit Tatendrang, Eifer, Brutalität und Unmenschlichkeit bei der Deportation Tausender mitgewirkt. Aus der Aussage von Hartenberger, im Novak Prozess, und der Einschätzung des Gerichts im Falle von Anton Brunner kann unumstritten davon ausgegangen werden, dass ihnen bewusst war, was mit den deportierten Menschen passieren werde. Girzick und Slawik wurden zwar wegen Deportationsverbrechen verurteilt, doch auch hier wurden die Verbrechen „Qualifizierte Illegalität“, „Quälereien und Misshandlungen“ und „Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde“ schwerwiegend gewertet. Eine Beteiligung bei der Ermordung Tausender konnte das Volksgericht bei Girzick und Slawik nicht feststellen. Hartenberger wurde wegen zwölf Ohrfeigen und mehreren Beleidigungen verurteilt.

Ernst Adolf Girzick verbüßte schließlich eine Strafe sieben Jahre und ein Monat im Gefängnis, Alfred Josef Slawik drei Jahre und acht Monate und Richard Hartenberger zwei Jahre und fünf

Monate. Der österreichische Innenminister Oskar Helmer setzte sich persönlich für eine vorzeitige Haftentlassung von Girzick beim damaligen Justizminister Josef Gerö für Girzick ein. Dass sich ein SPÖ Innenminister beim Justizminister für einen verurteilten NS-Verbrecher wie Girzick einsetzte, wirft kein gutes Licht auf den politischen Umgang mit NS-Verbrechen.

Aus heutiger Sicht muss die österreichischen Nachkriegsjustiz, im Hinblick auf die Verbrechen der Eichmann-Mitarbeiter, als mangelhaft bezeichnet werden. In mehreren Verfahren wurden die Ermittlungen wegen Deportationsverbrechen eingestellt. Bei Girzick, Slawik und Hartenberger wurde das Strafmaß für ihre Verbrechen meines Erachtens nicht angemessen – obwohl es für diese Gräueltaten natürlich kein „angemessen“ geben kann – ausgeschöpft. Girzick und Slawik wurden vorzeitig aus der Haft entlassen. Hartenberger war über zwei Jahre in Untersuchungshaft, wurde jedoch nur zu neun Monaten schwerer Kerker verurteilt.

Ernst Adolf Girzick, Richard Hartenberger und Alfred Josef Slawik wurden verurteilt, aber keinesfalls für ihre Verbrechen angemessen bestraft.

Bibliografie und Quellen

Literatur

Claudia Kuretsidis-Haider, Das Volk sitzt zu Gericht. Österreichische Justiz und NS Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945-1954, (Bozen/ Innsbruck/Wien 2006).

Claudia Kuretsidis-Haider (Hg.), Winfried R. Garscha (Hg.), Keine "Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, (Leipzig, Wien 1998).

Claudia Kuretsidis-Haider, Justizakten als historische Quelle am Beispiel der „Engerau Prozesse“. Über einige Probleme bei der Suche und Auswertung von Volksgerichtsakten. In: Christian Gerbel (Hg.), Rudolf G. Ardelt, Österreichischer Zeitgeschichtetag 1995. Österreich - 50 Jahre Zweite Republik (Innsbruck/Wien 1997).

Claudia Kuretsidis-Haider, Österreichische KZ-Prozesse. Eine Übersicht, in: Justiz und Erinnerung 12 (2006), online unter <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/archiv/Rb12.pdf> (05.03.2020).

Claudia Kuretsidis-Haider, Persönliche Schuld ist faktisch keine vorhanden. Innenminister Oskar Helmer und die Begnadigung von verurteilten NS-Tätern, in: Justiz und Erinnerung 8 (2003) 1-6, online unter https://www.verein-zeitgeschichte.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_verein_zeitgeschichte/zg_Zitierregeln_dt_2018.pdf (05.03.2020).

Claudia Kuretsidis-Haider, Winfried R. Garscha, Das Linzer Volksgericht. Die Ahndung von NS-Verbrechen in Oberösterreich nach 1945. In: Fritz Mayerhofer (Hg.), Walter Schuster (Hg.), Nationalsozialismus in Linz (Band 2, Linz: Archiv der Stadt Linz 2001).

Claudia Kuretsidis-Haider, Winfried R. Garscha, Die Rolle der Sicherheitsexekutive bei der Entnazifizierung. Aktenbestände und Bestandslücken. In: Walter Schuster (Hg.), Wolfgang Weber (Hg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich (Linz: Archiv d. Stadt Linz 2004).

Dieter Stiefel, Forschung zur Entnazifizierung in Österreich: Leistung, Defizite, Perspektiven, In: Wolfgang Weber (Hg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich (Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 2002).

Dirk Rupnow, Gabriele Anderl, Die „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ als Beraubungsinstitution (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS Zeit sowie Rückstellung und Entschädigung seit 1945. In Österreich, Band 20, Wien, München 2004).

Doron *Rabinovici*, Instanzen der Ohnmacht. Wien 1938-1945 Der Weg zum Judenrat (Frankfurt am Main 2000).

Eva *Holpfer*, Ich war nichts anderes als ein kleiner Sacharbeiter von Eichmann. Die justizielle Ahndung von Deportationsverbrechen in Österreich. In: Thomas *Albrich*, Winfried R. *Garscha*, Martin F. *Polaschek* (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich (Innsbruck 2006), 151-182.

Eva *Holpfer*, Heinrich *Gallhuber*, Vorbemerkung zum Beitrag von Heinrich Gallhuber und Eva Holpfer. In "Rundbrief" (= "Justiz und Erinnerung") 1 (1999), online unter <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/kvg.php> (02.01.2020).

Florian *Freund*, Hans *Safrian*, Vertreibung und Ermordung. Zum Schicksal der österreichischen Juden 1938-1945, (Wien 1993).

Gabriele *Pöschl*, Wir sind nicht aus dem Heiligen Land gekommen, um Rache zu fordern. Die Verbrechen in nationalsozialistischen Ghettos aus juristischer Sicht, In: Thomas *Albrich*, Winfried R. *Garscha*, Martin F. *Polaschek* (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich (Innsbruck 2006), 127-150.

Hans *Safrian*, Die Gehilfen Eichmanns. Zur Beteiligung von Österreichern an der nationalsozialistischen Vertreibungs- und Genozidpolitik, (Wien 1992).

Hans *Safrian*, Eichmann und seine Gehilfen, (Frankfurt am Main 1997).

Helmut *Butterweck*, Der Gerichtssaalbericht als den Akt ergänzender Primärquelle. In: Claudia *Kuretsidis-Haider* (Hg.), Winfried R. *Garscha* (Hg.), Keine "Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945 (Leipzig/ Wien 1998).

Hellmut *Butterweck*, Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien. Österreichs Ringen um Gerechtigkeit 1945-1955 in der zeitgenössischen öffentlichen Wahrnehmung (Innsbruck 2016).

Heinrich *Gallhuber*, Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Straftaten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 4), In: Justiz und Erinnerung 5 (2002), online unter http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/anmerkungen4_gerichtl_straftaten.php (04.01.2020).

Irmgrad *Wojak*, Eichmanns Memoiren. Ein kritischer Essay, (Frankfurt 2001).

Joachim *Riedel*, Der Wert von Justizakten als historische Quelle aus Sicht eines Juristen. In: Claudia *Kuretsidis-Haider* (Hg.), Gerechtigkeit nach Diktatur und Krieg. Transitional justice 1945 bis heute. Strafverfahren und ihre Quellen (Graz 2010).

Karl *Marschall*, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation (Wien 1987).

Kurt *Pätzold*, Erika *Schwarz*, Auschwitz war für mich nur ein Bahnhof. Franz Novak – der Transportoffizier Adolf Eichmanns (Reihe Dokumente, Texte, Materialien/ Band 13, Berlin 1994).

Raul *Hilberg*, Die Vernichtung der europäischen Juden (Frankfurt am Main 1990).

Roland *Pichler*, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung: unter besonderer Berücksichtigung der Verfahren gegen Frauen vor dem Volksgericht Wien (Wien 2006).

Rothländer, *Christiane*, Die Anfänge der Wiener SS (Köln 2012).

Sergio *Brandstätter*, Eva *Holpfer*, Sabine *Loitfellner*, Siegfried *Sanwald*, Brigitte *Straubinger*, Susanne *Uslu-Pauer*, Winfried *Garscha*, erstmals statistischer Detail-Vergleich der Tätigkeit zweier österreichischer Volksgerichte möglich (2003), online unter http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/statistik_wien_linz_1.php (10.01.2020).

Tálos, *Emmerich*, NS-Herrschaft in Österreich. ein Handbuch (Wien 2002).

Thomas *Albrich*, Winfried R. *Garscha*, Martin F. *Polaschek* (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich (Innsbruck 2006).

Thomas Franz *Mang*, Die Unperson. Karl Ebner (Bozen 2013).

Thomas Franz *Mang*, „Nicht in der Lage, die Judenfrage in Österreich zu lösen“. Gestapo, Gauleitung und „Zentralstelle“ – falsche Mythen und echte Verantwortung (Wien 2001).

Winfried R. *Garscha*, Das Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945-1955) als Geschichtsquelle (Wien 1995).

Winfried R. *Garscha*, auf der 24. Jahrestagung der German Studies Association (5. - 8. 10. 2000 in Houston/Texas), Panel 86: Verfolgung und Ermordung österreichischer Juden in österreichischen Nachkriegsprozesse; online unter http://www.nachkriegsjustiz.at/ns_verbrechen/juden/deport_wien_wrg.php (24.02.2020).

Wolfgang *Benz*, Theresienstadt. Eine Geschichte von Täuschung und Vernichtung (München 2013).

Yaacov *Lozowick*, Hitlers Bürokraten. Eichmann, seine willigen Vollstrecker und die Banalität des Bösen (München, Zürich 2000).

Quellen

Internetquellen

Emil Gottesmann: Aktion Gildemeester, DÖW,
<https://www.doew.at/erinnern/biographien/erzaehlte-geschichte/ns-judenverfolgung-ausgrenzung-entrechtung/emil-gottesmann-aktion-gildemeester>, (04.03.2020).

Wiener Stadt- und Landesarchiv, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.19

Vg1 Vr 8881/46 gegen Ernst Adolf Girzick.

27b Vr 3967/61 gegen Alfred Josef Slawik.

Vg1 Vr 4969/47 gegen Richard Hartenberger.

Vg19 Vr 4574/45 gegen Anton Brunner

Abstrakt

Die Eichmann-Mitarbeiter Ernst Girzick, Alfred Slawik und Richard Hartenberger waren bei der Vertreibung und Verschleppung Tausender wissentlich und willentlich beteiligt. Diese Arbeit beschäftigt sich mit den Verfahren vor dem Volksgericht Wien gegen diese drei ehemaligen SS-Angehörigen. Diese Verfahren werden rekonstruiert und die Arbeit der Polizei, der Staatsanwaltschaft sowie des Gerichts wird kritisch beleuchtet. Als Quellengrundlage dieser Arbeit dienen die Gerichtsakten dieser Verfahren. Ernst Girzick wurde 1948 zu 15 Jahren schweren Kerker verurteilt, Alfred Slawik 1949 zu fünf Jahren schweren Kerker und Richard Hartenberger 1950 zu neun Monaten schweren Kerker. Es wird der Frage nachgegangen, wie die unterschiedlichen Haftstrafen zu erklären sind. Dies lässt sich durch die Auffindbarkeit von belastenden Zeug_innen, der unterschiedlichen Beweislast sowie weiteren Faktoren begründen. Diese drei Verfahren werden als Einzelbeispiele in den Kontext der österreichischen Nachkriegsjustiz gestellt. Girzick, Hartenberger und Slawik wurden zwar verurteilt, aber keinesfalls „angemessen“ bestraft.